E-lib.ch
Elektronische Bibliothek Schweiz
Bibliothèque électronique suisse
Swiss electronic library

e-rara.ch

Der freymütige Batavier

Thysius, Antonius

Basel, 1674

Universitätsbibliothek Basel

Signatur: EG VIII2 13

Persistenter Link: http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-29006

e-rara.ch
Das Projekt e-rara.ch wird im Rahmen des Innovations- und Kooperationsprojektes „E-lib.ch: Elektronische Bibliothek Schweiz“ durchgeführt. Es wird von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) und vom ETH-Rat gefördert.

e-rara.ch is a national collaborative project forming part of the Swiss innovation and cooperation programme E-lib.ch: Swiss Electronic library. It is sponsored by the Swiss University Conference (SUC) and the ETH Board.

www.e-rara.ch

Nutzungsbedingungen
Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Terms and conditions
This PDF file is freely available for non-commercial use in teaching, research and for private purposes. It may be passed to other persons together with these terms and conditions and the proper indication of origin.

Visual Library

Katalog

E. Ct. VIII. 13.

Der

Freymütige Batavier

Oder

Kurtze vnd Geschichtmässige

Vorstellung

Der gantzen

Holländischen

Histori

Von Julio Cæsare dem Ersten Römischen Keyser biß auff vnsere Zeiten / durch allerhand vorgangene Veränderungen/fortgesetzt.

Anfänglich von Herren Antonio Thylio JC. vnd Weyland berühmten Professore bey der Universitet zu Leyden in Lateinischer Sprach herauß gegeben.

Nunmehr aber dem Teutschen Leser zu gutem in vnser Mutter sprach getrewlich übersetzt

Durch

Einen Liebhaber Nutzlicher Historien.

Basel/ In Verlegung Johann Königs. 1674.

BIBL. PUBL.
BASILEENSIS

An den Günstigen vnd Geschicht-liebenden Leser.

Günstiger Leser. Gleich wie der Allerhöchste Regent vnd Beherrscher aller Creaturen an dem Firmament des Himmels nicht einerley Liechter erschaffen/ sondern dieselbe nach seiner Allweisen Fürsehung also angeordnet/ daß sie nicht allein von vngleicher Grösse/ sondern auch von vngleicher Lauff vnd Bewegung/ wie nicht weniger von vngleicher Würckung sind: Jedoch aber zu dem Nutzen vnd Dienst der Creaturen einmütig vnd auff ein gantz wundersamme weis zusammenstimmen; Also hat eben derselbe grosse Gott vnd HErr der Heerscharen in dieser vnderen Welt die Regiment nicht alle auff einerley weis bestellet/ sondern ein Volck auff eine/ das andere auff ein andere weis beherrschet vnd regiert haben wollen. Welche aber alle/ wann sie anderst wol vnd auff gebührende weis verwaltet werden/ zu dem Nutzen der Vndergebenen vnd grösserer Zierd dieser sichtbaren Welt außschlagen vnd conspirieren müssen. Dahero wir so wol

außder Heiligen als Profan-Historien erlehrnen mögen: daß etliche Völcker viel lieber vnder eines einigen Regenten Beherrschung als vieler Regiment leben wollen; hingegen andere besser vnder etlicher der vornehmsten Vorsteher/ als Vätteren des Vatterlands/angenommen Schatten vnd Regierung gegrünet; Andere hinwiderumb der Freyheit begierige Völcker auß jhren Brüderen jhnen selbst Regenten/ vnd deren nicht nur ein geringe Anzahl erwehlen/ vnder deren miltem Regiment gerühig jhr Leben zubringen: Ja deren etliche in gewissen höchst-angelegenlichen fählen vnd Begebenheiten selbsten zu dem Steurruder sehen/ vnd damit die gemeine Wolfahrt kein Anstoß leyde/nach gebührender Ordnung vnd Maß Raht vnd That beyzutragen für das thunlichste erachten wollen. Welche Gattungen der Regierung/ gleich wie sie/ je nach eines oder des anderen Volcks angeborener Zuneygung vnd Natur/jhren sonderbaren Nutzen vnd Vortheil haben mögen/ da sie bey jhrem Centro verbleiben; also können sie meistentheils ohne gröstẽ Schaden vnd Verwirrung nicht wol geänderet/ vnd mit Gewalt in ein andere Form vnd Model/wie man zu sagen pflegt/ gegossen werden/ wie dann so wol die alten als newen Historien ein solches bezeugen. Vnd zwar damit wir der Griechischen Historien nur mit wenigem Anregung thun; Mit

Status Monarchic.

Status Aristocrat.

Status Reip. popularis mixtus.

Stat. merè popul. S. Democrat.

Omnis mutatio Status periculosa, inprimis violenta.

was

was geringer Macht haben doch diese freye Völcker der vngeheuren Mänge des Persianischen Kriegsheers vnder dem gewaltigen König Xerxe nicht allein Widerstand gethan/ sondern endlich gar obgesieget? vnd dasselbe/ welches zuvor wegen vnzahlbarer Mänge an Menschen vnd Thieren gantze Flüß außgetrocknet vnd dafür halten wollen/ daß gantze Griechenland wurde es nicht fassen können/ in ein schändtliche Flucht gebracht/ ja den gewaltigen Xerxem selbsten/ welcher den Hellespontum, da er nicht gehorsam die Brucken/ damit er denselben belegen wolte/ leyden wollen/ mit 300. Sträichen züchtigen lassen/ dermassen erschreckt/ daß er über den übelgezüchtigten Hellespontum in einem elenden Schiffer-Nachen sich zaghafft führen vnd Griechenland verlassen müssen; über welche denckwürdige Begebenheit der alte Historienschreiber Justinus nicht vnbillich sich verwunderet/ mit vermelden: daß es ja denckwürdig vnd sehens werth gewesen/ darauß dann die Vnbeständigkeit menschlicher Händlen genugsamb zu erlehrnen: daß man den jenigen in einem kleinen Nächlein sich verbergen gesehen/ welchen kurtz zuvor das gantze Meer mit seiner Mänge Schiffen kaum fassen können; Ja daß der jenige auch seiner gemeinsten Hoffdiener damalen entbären müssen/ dessen Kriegsheer zuvor wegen seiner

V. Diod. Siculum Herodotum &c.

Justinus. Ea res erat spectaculo digna &c.

ner grossen Mänge dem gantzen Erdboden erschröcklich gewesen.

Wann wir auff die Historien des Volcks Gottes die Augen werffen / werden wir darauß ersehen: Mit was einer geringen / vnsichtbaren / vnd vor den Augen der Menschen verächtlichen Macht der fromme vnd zugleich dapffere Priester Mathatias, sampt seinen Söhnen / die Politische vnd Geistliche Freyheit der Juden wider König Antiochum den Edlen vnd dessen gewaltige Kriegsheer verfochten / wie offt Judas Maccabéus denselben obgesiegt / vnd was für grosse Schlachten er vermittelst Göttlichen Beystands an jhnen gethan.

Kommen wir auff der Römer Zeiten / werden wir finden / mit was Mühe es zugangen / vnd wieviel burgerlichen vnd außländischen Bluts es gekostet / biß endlich der Römische Dictator Julius Cæsar obgesiegt vnd die freye Regierung / welche aber schon zuvor vielfältig gekräncket worden / in ein Monarchey verwandlet / darüber er gleichwol endlich das Leben eingebüsset vnd von seinen vermeinten besten Freunden auff dem Rathhauß zu Rom mit 23. Wunden erlegt worden.

Wollen wir nun die Christlichen Völcker vnd deren Historien beobachten / werden wir nicht weniger Beyspiel dergleichen Republiquen oder freyen Völckeren finden / welche die

Frey-

Freyheit mit ebenmässigem dapfferem Mut biß auff das eusserste verfochten vnd lieber das Leben als dieses edle Kleynod im stich lassen wollen; gleich wie wir auch deren finden wurden / welche des Monarchischen Regiments gewohnet / vnder keiner freyen Regierung lang bestehen können / sondern allzeit auff die vorige Form / die jhnen gleichsamb anerbohren / widerumb gefallen.

Solten wir von der vhralten vnd vortrefflichen Venetianischen Republiq reden wollen / was wurde vns nicht Materi an die hand wachsen? Es wurde vns eher an Papier vnd Dinten als dergleichen Beweißthumben ermanglen; wieviel sæcula hat sie nicht allein wider andere mächtige Potentaten / sondern auch vnd zwar fürnemblich wider den Erbfeind des Christl. Nahmens mit vnerschrockenem Mut jhr wolhergebrachte Freyheit verfochten? Wie offt schiene es als wann es mit derselben auff das eusserste gerathen / vnd sihe! der Allerhöchste hat dieselbe gleichsamb zu einem Wunder der Welt biß dahero mit seinem starcken Arm beschützet.

Solten wir so wol der Alten als Heutigen Helvetischen vnd Rhetischen Völckeren angebohrene Freyheit / vortreffliche Thaten vnd ruhmwürdige Sieg berühren wollen / wurden wir zwar von der Römer Zeiten biß auff diese gegenwärtige / da sie vnder dem Nahmen

der Eydsgenossen der Welt bekandt worden/ an Exempeln nicht außkommen / dabey aber vielleicht die Gedancken erwecken / als wolten wir vielmehr dero wolhergebrachtes yhraltes Lob außzustreichen/ als vnseren Grundsatz mit satten vnd gewissen Fundamenten zu vnderstützen vns bemühen/ welches aber/ gleich wie es kein Arbeit für ein so schwache Feder / also dißmalen vnsers vorhabens gar nicht ist.

Damit wir aber auch auff das berühmte vnd von Alters her in den Historien bekandte freye Volck der Batavier kommen / ist zwar nicht zu läugnen / daß dasselbe von Alters her vnd zu der Römer Zeiten vnder einem Königlichen Regiment geblühet / welches aber mit solchem temperament geschehen/ daß bemeldte König vielmehr den Nahmen als aber den vollmächtigen Gewalt der Königlichen Regierung geführt vnd mehr einzurahten als zu befehlen hatten/ bey den Vorsteheren aber/ oder / wie man sie heutigs tags zu nennen pflegt / den Ständen der höchste Gewalt bestanden; gleich wie es von dem gelehrten Niderländer Boxhornio auß dem berühmten Geschichtschreiber Tacito trefflich beobachtet worden/ wie hernach mit mehrerm soll außgeführt vnd dargethan werden; wie dann auch vnder der Normänner/ Francken/ Graffen von Holland/ Regierung dasselbe allezeit die Warzeichen einer Freyen Beherrschung behalten/

biß

biß es sich endlich in die völlige Freyheit geschwungen.

Dieweilen nun der jenigen Historicorum zwar sehr viel / so von denen Geschichten / so sich innerth hundert vnd mehr Jahren bey diesen Völckeren zugetragen / vortreffliche monumenta in allerhand Sprachen hinderlassen; der jenigen aber / so dieser Niderteutschen Nation vnd deren Geschichten von dero Vrsprung vnd ersten Anfang gedencken vnd dieselbe biß auff vnsere Zeiten fortführen / sehr wenig / vnd in vnserer Teutschen Sprach fast keine zu finden / hat Weyland Herren Antonii Thysii JC. vnd berühmten Professoris der Universitet zu Leyden vor etlich vnd zwantzig Jahren außgangenes Compendiũ Historiæ Batavicæ, so er mit sonderbarem Fleiß vnd zierlichem stilo auß den vornehmsten vnd berühmtesten / meistens vor langem in Lateinischer Sprach außgangenen Historicis, zusammen getragen / vnd darauß gleich einer fleissigen Bienen den besten Safft herauß gezogen / mich veranlasset / dasselbe dem Teutschen Leser zu gutem in vnsere Muttersprach zu übersetzen vnd demselben mitzutheilen: welche Arbeit / wie geringfügig sie an ihr selbsten ist / jedoch bey gegenwärtigen Zeiten vnd Läuffen verhoffentlich nicht ohne Nutzen abgehen wird / da es scheinet / als wann der blutdurstige Mars seinen Siz abermalen in diesem zwar

kleinen/ aber viel in sich begreiffenden Theil der Erden erwehlet hätte/ vnd die Flammen dieses Fewers in ein nicht geringen Theil Europæ sich außbreiten wolte; Der günstige Leser wolle sich versicheret halten/ daß hiebey kein Fleiß noch Arbeit (so ohne vnzeitigen Ruhm vermeldet wird) gespart/ sondern da der Author wegen kurtz abgebrochener periodorum bißweilen etwas dunckel/ die fontes selbsten auffgeschlagen/ vnd was etwan zweiffelhafft schiene/ darauß ersetzt werden; der Allerhöchste verleyhe/ daß alles zu seines H. Nahmens Ehr vnd des Nächsten Nutz vnd Belustigung gedeyen möge! Damit aber der gantze Begriff der Holländischen Geschichten dem günstigen Leser gleich als in einem Augenblick vor Augen schweben möge/ wird derselbe auß obgedachtem gelehrten Historico vnd Weyland Eloquentiæ Prof. zu Leyden/ M. Zuerio Boxhornio vnd dessen Tractat/ so er von der Holländischen Republiq geschrieben/ gleich als zu einer Einleitung Jhme vorgestellet/ vnd derselbe hiemit Gottes getrewem Obschutz dißmalen in trewen befohlen

Von seinem dienstbefliſſenen

G. K.

M. Zue-

M. Zuerius Boxhornius
in Descript. Reip. Bat. Cap. I.

WAnn wir von dem Zustand der Holländischen Republiq ordenlich handlen wollen / ist vor allen dingen nohtwendig / sich eygentlich zu erkundigen / in was Ansehen vnd Würde dieselbe vor Alters gestanden; zu welchem End drey Zeiten nohtwendig müssen vnderscheiden vnd beobachtet werden: I. der Römer / Julii Cæsaris vnd der übrigen Keyser / so jhme nachgefolgt. II. Der Sachsen vnd Francken von dem Jahr 600. nach Christi Geburt biß zu dem 863. III. Der Graffen von bemeldter Zeit biß auff gegenwärtige Beschaffenheit des Regiments.

Was zuvorderst der Römer Zeiten betrifft / hat / so viel auß denen Scribenten zu ersehen / das Königliche Regiment / wie bey den übrigen Teutschen / also auch bey den Batavieren oder Holländeren geblühet. Welches aber nicht dahin zu verstehen / als wann die

Fürsten

Fürsten oder Könige völligen Gewalt/ nach ihrem belieben zu herrschen/ empfangen; dann im Gegentheil das gewiß ist: daß sie viel mehr den Nahmen der Königen/ als aber deren vollmächtigen Gewalt geführt/ welcher mit gewissen Gesätzen vnd Bedingungen eingeschränckt gewesen/ dergestalten daß wol gesagt werden mag: daß schon von derselben zeit an die Ständ vnd das Volck mit Macht vnd Ansehen/ als einem sonderbaren Kleynodt der Nation/ begabt gewesen; vnd dieses ist/ was der Geschichtschreiber Tacitus in dem ersten Buch seiner Annalium (Jahrbücher) vns andeuten wollē/ allda er von der Teutschen/ vnd fürnemblich der Frießländer (so ein Theil der Holländer machen) Königen handlende sagt: Vmb so viel sie (die Friesen oder Batavier) beherrschet werden.

In quantum (inquit) reganantur.

Nach dem der Königen Nahmen vnd Geschlecht bey den Holländeren in Abgang kommen/ haben die Sachsen erstlich/ hernachmals aber die Francken diese Länder eingenommen/ welche

aber

aber nicht so fast deren Herren / als Vormünder vnd Beschützer wider außländischen Gewalt mögen genennet werden; deßwegen sie auch die Krieg meistentheils durch jhre Statthalter geführt / welche Statthalter von den alten Geschichtschreiberen / die erst nach der Römer Zeiten geschrieben / der Herrschafft Abgeordnete (missi Dominici) genennet werden; Ist also auch vnder dieser Beherrschung / der Ständen vnd des Volcks Freyheit ohngekräncket verbleiben; wiewol ich nicht in Abred seyn will / daß dieselbe mithin durch einige Gewaltthaten etwas anstoß erlitten.

Die Graffen haben von Carolo Calvo dem König in Franckreich im Jahr des HErren 863. jhren Vrsprung vnd Ansehen bekommen: derselben succession wird erstlich durch das Hauß deren von Gujenne; hernachmals deren von Hennegau †; Ferners deren von Oesterreich fortgeführt biß auff Philippum den anderen König von Hispanien / einen Sohn Caroli V. addatur & Bavaria.

des

des Römischen Keysers; welcher / weilen er die Herrschafft gantz an sich gezogen / die Freyheit vndertrucket / vnd den jenigen Bedingungen / die er ehe vnd bevor er die Graffschafft angetretten / eingegangen / nicht nachkommen zu seyn beschuldiget ward / durch ein offentliches Edict der Ständen / der Ober-herrlichkeit gäntzlich verfallen zu seyn / in dem Jahr des HErren 1672. erklärt worden.

Vnd zwar / wann wir die Beherrschung vnd Gewalt der Holländischen Graffen recht ansehen / werden wir dieselbe sehr gering befinden; Sie kamen niemalen zu dem Regiment als durch das Wahl-recht: Welches gleich wie es an einer einigen Familia oder Geschlecht hafftete / also dependierte es in dem übrigen gantz vnd gar von den Ständen vnd Vornembsten des Lands: Es wurden den gedachten Graffen gewisse Gesätz vnd Freyheiten des Landes vorgehalten / auff welche sie schwören müßten; Jhnen war nicht erlaubt einige Zöll oder Tribut auffzulegen als

mit

mit Bewilligung der Ständen; dahero sie mehr darumb zu bitten als dieselben zu gebiethen das ansehen gewönnen; deßwegen auch die jenigen Zöll vnd Auffiagen/ so vnder der Beherrschung der Graffen angesetzt wurden/ in dero Mutterspracb Beden/ bey den Lateinischen Scribenten aber/Preces (welches eben so viel heißt) genandt wurden: Es war jhnen weder Krieg anzukünden oder zu führen/ noch Frieden oder andere Bündnussen zu schliessen oder auffzurichten erlaubt: Sie hätten dann der Ständen Bewilligung zuvor darüber erhalten; also daß auch auß diesem genugsamb erhället/ daß so wol vnder den Königen/ als der Sachsen vnd Francken Statthalteren/ vnd endlich auch der Graffen Beherrschung/ bey den Batavieren vnd Holländischen Völckeren ein beständige vnd mit Recht ohngekränckte Freyheit beydes zu regieren vnd zu gehorsammen zu finden gewesen. Biß hieher Boxhornius.

Ver-

Verzeichnuß der Graffen von Holland/ wie sie auff einander gefolget.

Graff Dieterich I.
Dieterich II.
Arnolphus.
Dieterich der III.
Florentius I.
Gertrudis vnd Robertus Frisius als Vormündere.
Godefridus der Höggerichte/ Hertzog von Lothringen.
Dietericus V.
Florentius II. zugenant der Fätte.
Dietericus VI.
Florentius III.
Dietericus VII.
Ada Gräffin von Holland.
Wilhelmus der I.
Florentius der IV.
Johannes der I.
Johannes II. Graff von Hennegau.
Wilhelmus III. zugenant der Gute.
Wilhelmus der IV.
Margaretha.
Wilhelmus V. der Beyer.
Albertus der I.

Wil-

Wilhelmus der VI.
Jacobé Gräffin von Holland.
Philippus I. zugenant der Gute/ Hertzog von Burgund.
Carolus I. zugenant der Streitbare.
Maria.
Maximilianus Ertzh. von Oesterreich als Vormünder Gr. Philippi II.
Philippus II.
Carolus II. Römischer Keyser. d. n. der V.
Philippus III.

TACITVS Historiar. L. IV.

BATAVI donec trans Rhenum agebant, pars Cattorum, seditione domesticâ pulsi, extrema Galliæ ora vacua cultoribus, simulque Insulam intra vada sitam occupavere. Quam mare Oceanum à fronte, Rhenus amnis tergum ac latera circumluit. Nec opibus Romanis societate validiorum attriti, viros tantùm armaque imperio ministrant: diu Germanicis bellis exerciti: mox aucta per Britanniam Gloriâ, transmissis illuc cohortibus, quas veteri instituto nobilissimi popularium regebant.

INSCRIPTIO ANTIQVA

den Römeren zu Ehren in Holland auffgerichtet.

FORTVNÆ AVG. SAC.
PRO. SALVTE. ITV.
AC REDITV DD. N. N.
M. AVR. ANTONINI.
PII. AVG. ET P. SEPTIMII
GETÆ.
NOBILISS. CÆS.
CIV. BATAVI.
FRATRES. ET. AMICI.
P.R.V.S.L.M.

De

Der Freymütige Batavier/

Oder

Kurtze vnd wahrhaffte Vorstellung der gantzen Holländischen Historyen/

Von Julio Cæsare dem Ersten Römischen Monarchen biß auff vnsere Zeiten fortgesetzt.

Batavier Erster Vrsprüg vnd herkommen.

ES wird von den Gelehrten beständig dafür gehalten / daß die Batavier von den Cattis herkommen vnd entsprossen. Die Burgerlichen Krieg haben verursachet / daß sie jhr alte Wohnung verlassen/ vnd sich vmb ein bessere beworben; Jhr voriges Land war sehr rauch vnd mit Bergen gantz vmbgeben: Batavia aber oder die Betau, als welches gantz eben vnd mit vnderschiedlichen Aermen des Rheins vmbfangen / schiene sie einer überauß grossen Fruchtbarkeit zu versicheren. Was für Völcker vor jhnen diese Insul bewohnt / ist

vngewiß / entweder / weilen die Länge der Zeit ein solches verdunckelt / oder daß sie zuvor öde vnd aller Einwohner entblößt gestanden. Julius Cæsar ist der ältiste Scribent / so wir haben / welcher dieses Volcks vnd Insul gedencket / vnd das zwey vnd fünfftzig Jahr ohngefehr vor Christi Geburt.

Dieses Volck wiewol es gleich anfangs der Freyheit über die massen begierig war / jedoch konte es ein Königliche / zwar mit gewissen schrancken vmbgebene Regierung gar wol erdulden; dann es sahe / daß es dem gemeinen Nutzen vorträglich / daß einer allein / so mit Macht vnd Ansehen bewaffnet / die hin vnd her zerstrewete Mänge des Volcks zusammen vnd vnder einen Stab oder Scepter bringen thäte; welcher aber mehr einzurahten als zu befehlen hatte / bey den Vorstehern aber vnd Außschüssen des Volcks stund der höchste Gewalt. Es hat derselben Tapfferkeit so viel vermocht / daß sie Brüder vnd Bundsgenossen der Römer genennet worden; vnd das sind eben die jenige Batavier / durch deren sieghaffte Waaffen der Römische Dictator Julius Cæsar einen so grossen Nahmen erlangt: Massen man in wahrheit sagen kan / daß die Römer überwunden / aber weilen sie vermittelst der Bataviern überwunden / seyen sie auch etlicher massen überwunden worden. Es wäre Gal-

lia

lia oder das heutige Franckreich von Cæsare niemalen vnder das Joch gebracht worden/ wann der Batavier Kriegsheer sich nicht bey demselben befunden. Dieser Völcker gewaltigem Angriff haben die Gallier bey Noyons nicht widerstehen können; wer hatt die Burgunder vnd Auvernier dergestalten gedemmet vnd bezwungen? waren es nicht die Batavier? wer hat bey Alet zum zweytenmal den Sieg erfochten? wer ist ein Vrsach gewesen des Pharsalischen Siegs wider Pompejum? wer hat Ptolomæum sampt denen von Alexandria in die flucht gebracht/ waren es nicht die Batavier? So weit war es damalen kommen/ daß dieser erschröckliche Nahmen überall den Sieg vnd Triumph mit sich herumb führte. Derselben Tugend hat auch vnder Tiberii, Claudii vnd Neronis Regierung sich nicht weniger herfür gethan/ daher bey die hundert vnd zwantzig Jahr lang/ biß auff den Keyser Vespasianum, jhr Ruhm beständig gegrünet vnd auffrecht geblieben; aber als von der zeit an durch allerhand von den Römern jhnen zugefügte Schmach vnd Vnbilligkeit der großmütige Geist dieses Volcks zur Raach entzündet/ die Freyheit vndergetrucket/ die Geilheit überhand genommen/ ist ein grosser Krieg darauß entstanden/ welche Kriegsflam Civilis, als der zugefügten vormaligen Vn-

billigkeit eyngedenck / meisterlich zu vnderhalten wußte. Es hat aber auch der grosse Nahme dieses weltherrschenden Volcks / so fast den gantzen Erdboden vnder sein Bottmässigkeit gebracht / diese Völcker von jhrem vorhaben nicht abwendig machen können / die Freyheit war jhnen lieber als die Vberwindung / ja als das Leben selbst; wiewol es auch in diesem Stuck / nach Auſſag des berühmten Geschichtschreibers Taciti an trefflichen Siegen bey jhnen nicht ermangelt: vnd hat der erfolgte Fried zwischen beyden Partheyen erwiesen / daß sie im geringsten nicht überwunden gewesen.

Nach diesem hat der Francken vnd anderer Teutschen Völcker herfürbrechender Ruhm beydes den Römeren vnd Batavieren einen Schrecken eingejagt: Dann die an das Nordische Meer gräntzende Einwohner / als welche der wilden vnd vngestümen Natur jhres Meers in etwas nachfolgten / konten sich nicht mehr in jhren Schrancken enthalten / sondern machten jetzt zu Wasser alles vnsicher / bald aber zäpfften sie so wol die Batavier als die anstossenden Gallier zu Land mit Krieg an; welche aber / nach dem sie durch vielfältige erhaltene Sieg übermütig worden / Julianus vnder dem Römischen Keyser Constantio bey Straßburg glücklich überwunden.

Nach

Nach dem also die Batavier durch vielfältige Krieg vnd Niderlagen zimlich erschöpfft worden / haben sie die Salier vnd Quaden so wol jhres Nahmens als jhrer Insul theilhafftig gemacht. Batavier von den Normänern hart bedranget.

Was in den hierauff erfolgten etlich hundert Jahren biß vnder der Graffen von Holland Regierung erfolgt / davon schweigen die Historien fast durchauß still / außgenommen daß sie vermelden: Es haben etliche Barbarische Völcker / benantlich die Wenden / Sclaven / Normänner mit Raub vnd Brand dieses Land verherget / welches damalen nicht mehr vnder Batavien, sondern Frießlands Nahmen bekandt gewesen.

Gegen der Normänner Grausamkeit sind vnderschiedliche Vestungen erbawet worden / vnder denen auch die Burg zu Leyden damalen jhren Anfang genommen zu haben scheinet / weilen Lugdunum ein sehr alte Stadt oder viel mehr Marckflecken jhrer Vngestümigkeit damalen nicht gewachsen gewesen; vnd zwar hätte sich dieser Ort zu jhrem damaligen Vorhaben / welches da war das Meer zu schaumen / nicht übel geschicket / weilen der Rhein einen gantzen Arm mit vollem Runß damalen ohnfern von Leyden in das volle Meer außgeladen / welches Meer aber hernach in dem Jahr nach vnsers HErren Geburt 860. dessen Lauff durch viel Burg zu Leyden.

auffgeworffene Sandhügel / vermittelst der damalen wütenden Springflut / zu Catvvyk gehemmet.

Hierauff haben die Normänner durch jhre nacheinander folgende Siegszeichen den alten Tugendruhm der Batavier nicht allein verdunckelt / sondern deren Nahmen beynahe gantz außgetilget; massen die Vberwinder den Nahmen von Holland / einer jhrer vnder einem sehr kalten Climate gelegenen Insul diesem Land zugeeygnet. O Vnbeständigkeit aller Menschlichen Dingen? wozu kan es doch durch den geheimen vnd allweisen Rahtschluß des Allerhöchsten nicht kommen? Des jenigen Volcks Nahmen so vnüberwindlich vnd keiner Lange der Zeit vnderworffen zu seyn schiene / haben die Barbarischen Völcker fast überal außgetilget; Das jenige Volck / dessen Tugendruhm den Römeren / so fast die gantze Welt überwunden / auff ein zeit erschröcklich gewesen / hat sich des jenigen Volcks Bottmässigkeit vnderwerffen müssen / welches es zuvor nicht einmal zu beherzschen gewürdiget hätte / vnd es währete damalen diese Niderlag nicht nur ein geringe Zeit.

Batavia woher es den Nahmen Holland bekommen.

Vnder der Regierung Caroli des Grossen / in dem Jahr achthundert vnd zehen nach Christi Geburt / hat der Dänen König Gotfried mit einer überauß grossen Seemacht

macht / so wol in 200. Schiffen bestanden / Frießland verwüstet vnd alles mit Raub vnd Brand erfüllet; dahero denen von Flanderen vom Keyser anbefohlen worden / daß sie ein gewaltige Seemacht wider der Normänner Grausamkeit / vnd zwar auff das eylfertigste / außrüsten solten.

Vnd zwar es stunden damalen vnsere Sachen in höchster Gefahr des gäntzlichen Vndergangs / wann nicht der gewaltthätige Tod König Gottfrieds in das mittel gekommen wäre / vnd der jenige / welcher eine geraume zeit mit Mord vnd Blut bey vns alles erfüllet / von seinem eygenen vasallen hingerichtet worden ware.

Also ist auff dieses erschröckliche Vngewitter eine angenehme Windstille erfolgt; dann nach dem Hemmingus Godofredi Sohn von vns Frieden begehrt / hat er denselben leichtlich erhalten.

Es war aber das Fewr so wol nicht gedämpffet / daß es nicht in ein grössere Kriegsflamm außgebrochen: Dann gleich wie zuvor vnder Keyser Carolo dem Grossen / also entstund auch vnder seinem Sohn Ludovico ein newer Krieg; Batavodurum (heutigs tags Wyck zu Duerstede) so vor diesem ein gewaltige Stadt gewesen / nunmehr aber vmb ein merckliches abgenommen / vnd vnder die mittelmässigen gezehlt wird / ward Batavodurum.

etliche Carolum Calvum verstehen wollen) im Jahr des HErren 913. Dieterichen Gerolfi des Graffen von Frießland Sohn vnd Leibs-Erben / auff begehren Graff Haganonis, Egmond vnd Suithardershagen, König Ludwig aber Wasdim eygenthumblich geschenckt vnd übergeben / welcher Oerter Gelegenheit aber wir ausserthalb Egmond vnd Kinnem (dardurch das Kermerland bedeutet wird) wegen Länge der Zeit nicht mehr wissen können; das aber ist gar gewiß / daß der Bezirck von Holland damalen viel geringer gewesen als in den folgenden Zeiten: Dann wie der Graffen Macht vnd Gewalt zugenommen / also haben sich auch die Gräntzen von Holland nach vnd nach erweiteret.

Dieterich der Erste Graff von Holländ.

Dietericum den Ersten Graffen von Holland hat Sittsamkeit / sonderbahre Gottsforcht vnd ruhmliche Dapfferkeit bezieret; dieser hat der Normänner übergrossen Gewalt vnd vngehewres beginnen mercklich hindertrieben / vnd von jhrem Einfall Holland befreyet / dahero seine guten Dienst jhn zu einem hohen vnd ansehenlichen Heurath beförderet: massen er Genam, so für ein Tochter Pipini damaligen Königs von Italien gehalten wird / zu einem Ehegemahel bekommen. Er ist der erste / so das Klo-

ster

ster S. Adelberti zu Egmond erbawen vnd an die Geistlichen Frawen des Ordens S. Benedicti vergabet; Hat also Ehr/ Dapfferkeit vnd Frömkeit einander die hand gebotten vnd gleichsamb geküsset; welche Tugenden für die allerköstlichsten vnd herzlichsten Kleinodien eines Fürsten/ ja köstlicher als eine Kette von lauter Edelgesteinen billich zu achten. S. Adelberti Monasteriū.

Vnd ward also Holland für würdig geachtet einen solchen Anfang zu haben/ welcher der Republiq einen immerwärenden Auffgang zu bedeuten vnd vorzusagen schiene. Zu welcher Zeit vnd an welchem Ort Graff Dieterich dieses zeitliche gesegnet/ kan man so gar eygentlich nicht wissen/ wiewol beständig dafür gehalten wird/ daß er zu Egmond sampt seiner Gemahlin bestattet worden.

Dieterich der Ander dieses Nahmens/ welcher seinem Vatter in der Regierung gefolgt/ hat die Friesen/ so jhrem rechtmässigen Herren den Gehorsamb versagten/ vnder das Joch gebracht/ vnd jhnen diese Straff angelegt: daß sie jhre Haußthüren so nieder müssen bawen lassen/ daß sie vmb dadurch Dieterich der Ander Graff von Holländ.

auß

auß vnd einzugehen den gantzen Leib biegen müsten. Den letsten Sieg wider die Friesen hat er bey Rhenen erhalten / vnd zu einem Zeichen der Danckbarkeit die schöne Kirch S. Laurentii daselbst erbawet / welche hernach Petronella Florentii des Fatten / Graffen von Hollands Ehegemahel etlichen Geistlichen Ordensfrawen vergabet; das Frawen-Kloster aber zu Egmond, so von den Friesen zerstöret worden / vnd zuvor nur höltzern gewesen / hat er von Steinen mit grossem Vnkosten erbawen lassen / dasselbe mit Benedictiner-Mönchen besetzt vnd in ein Abtey verändert; die Geistlichen Frawen aber / denen es zuvor zuständig gewesen / nach Pennebrouck, so bey Harlem gelegen / versetzet.

Er hat Hildegardim König Ludwigs von Franckreich Tochter jhme zu einem Gemahel erkohren / von welcher jhme Egbertus Ertzbischoff von Trier / ein mit Klugheit vnd Geschicklichkeit hochbegabter Herr / Arnolfus, welcher dem Vatter in der Regierung gefolgt / vnd Erlinda ein über die massen schöne Weibsperson geboren worden.

Holland wird eine souveraine Graffschafft.

So hat auch vmb diese zeit Keyser Otto der Dritte dieses Nahmens die Provintz Holland / welche er zuvor nur Lehensweiß besessen / jhme zu einer eygenthumblichen Graffschafft übergeben. Es soll Graff Diete-

Dieterich im Jahr des HErren 988. nach Auſſag der Chronicken oder Zeit-Regiſter/ diß zeitliche geſegnet haben/ vnd hernach zu Egmond begraben worden ſeyn; wie lang er regieret iſt vngewiß: Dann den jenigen Fabeln ſtellen wir den geringſten Glauben nicht zu/ welche melden/ daß er in die 85. Jahr lang dieſe Graffſchafft beſeſſen.

Sein Sohn Arnolfus, welcher jhme in der Regierung gefolget/ hat mit einem über die maſſen hohen vnd anſehenlichen Heurath ſeinen Grafflichen Stammen gezieret/ maſſen er Luitgardin, Romani des Anderen/ Keyſers zu Conſtantinopel Tochter/ vnd Theophaniæ, Ottonis des Anderen dieſes Nahmens/ Römiſchen Keyſers Gemahlin Schweſter jhme vermählen laſſen; Er hat einen langwierigen vnd beſchwärlichen Krieg mit den Weſt-Frieſen geführet/ in welchem er dieſelben erſtlich vermittelſt eines glücklichen Treffens überwunden/ welche aber/ nach dem ſie ſich wiederumb erholet/ in einem anderen/ ſehr harten Treffen/ ſo bey einem Frieſiſchen Dorff/ Winzela genannt/ vorgangen/ obgeſiegt. Arnolfus der I. Graff von Holländ.

Dieſe Niederlag iſt deſto ſchwärer geweſen/ weilen der Graff neben dem vornembſten Adel in bemeldtem Treffen auff dem Platz geblieben. Sein Leichnamb ward nach

Egmond

Egmond in seiner Vorfahren Begräbnuß mit allgemeinem Leydwesen beygesetzt. Mit Fraw Luitgard hatte er Theodericum erzeugt / welcher jhm in der Regierung nachgefolgt; vnd Zophridum, nachmalen Obervogt über das Kermerland / welcher auch Sicco genannt worden / von welchem das Hochadeliche vnd überauß alte Geschlecht der Brederoden seinen Vrsprung hat. Was von seinem gewaltthätigen Tod vnd Heurath mit Golvvini von Staueren Tochter ins gemein erzehlet wird / scheinet einer Fabel mehr als der Warheit ähnlich zu seyn; daß er gleichwol einen jhme an Stand vngleichen Heurath getroffen / ist auß einem alten Epitaphio zu ersehen.

Von Brederoden ein vhralt geschlecht.

Dieterich der III. Gr. von Holländ.

Nach dem Tod Graffen Arnolfi ist Theodoricus oder Dieterich der Dritte / sein Sohn / als er noch gar jung war / zu der Regierung gelangt; da dann die Friesen jhrer alten Gewonheit nach vnd gleich als auß einem natürlichen Trieb sich widerspenstig erzeigt / welche Vnbillichkeit gleichwol der Graff damahlen verschmirtzet. Mit Othilde des Hertzogen auß Sachsen Tochter hat er zween Söhn / Dietericum vnd Florentium erzeugt. Sein ersten Krieg hat er wider Adelboldum den Bischoff von Vtrecht geführt: Dieser hatte die auffrührischen

Frieß-

Frießländer wider den Graffen verhetzet/ vnd durch Theodorum Bavonem, welchem er Bodengrave vnd Svvammerdam zu Lehen auffgetragen/ die Holländer fast täglich angefochten. Vnd zwar so schlug der Graff den Krieg/ weilen es ja also seyn mußte/ nicht ab; darauff er dann zween blutige Sieg wider den Bischoff erhalten/ da dann der Bischoff selbsten die zugefügte Schmach vnd Vnbillichkeit mit der Gefangenschafft büssen mußte; welche Gelegenheit der Graff jhme zu nutz gemacht/ vnd die Friesen überwunden. Ob er sie aber damalen gäntzlich vnder das Joch gebracht/ ist auß den Historien so klärlich nicht zu ersehen.

Nach dem der Krieg also ein Loch gewonnen/ hat er auß damalen gewohnlicher Andacht oder Aberglauben sich nach Hierusalem begeben/ vnd das Grab vnsers Seligmachers besucht; nach welches Gelübds Ablegung er dann auch die Schuld der Natur bezahlt/ dessen Leichnamb zu Egmond in seiner Vorelteren Grab beygesetzt worden.

Dessen nachgelassener Sohn Graff Dieterich der Vierdte dieses Nahmens hat im Jahr Christi Eintausend/ Neun vnd dreissig die Regierung angetretten/ welchen aber ein vnversehener Todtschlag vmb das Leben gebracht: Dann als er nach Lüttich zu einem

Dieterich der IV. Gr. von Holländ.

Thur-

Thurnier eingeladen worden / hat er in beywesen vieler Fürsten vnd Herren / des Bischoffs von Cöllen vnd Lüttich Bruder / wiewol vnvorsetzlicher weiß / vmb das Leben gebracht; Als nun der Graff hierauff die Flucht an die hand genommen / ward er von vnderschiedlichen Fürsten verfolgt / da dann in der Flucht zween seiner vornembsten Edelleuthen vmbkommen. Dieweil aber der Graff diese jhm zugefügte Beleydigung nicht verdawen konte / hat er der Cöllner vnd Lütticher Schiff zu Dordrecht / allwo sich derselben ein ziemliche Mänge befunden / in Brand stecken lassen / die Kauffleuth aber mit Gefangenschafft vnd anderen Aufflagen gestrafft; dardurch dann seiner Widersächer Gemüther zum Zorn gereitzet / zu Wasser sich herunder begeben / vnd der Statt Dordrecht durch Kriegslist sich bemächtiget.

Dordrecht eingenomen.

Als nun Graff Dieterich solches in Erfahrung gebracht / hat er es zum höchsten empfunden / vnd ist auff gutachten Gerhardi von Putten eines berühmten Ritters bey finsterer Nacht in die Statt kommen / allda sich ein blutiger vnd ein geraume Zeit zweiffelhafftiger Streit erhebt; aber es hat das Glück den Feinden den Rucken gekehrt / vnd sind kümmerlich mit der Flucht davon kommen. In dem nun mit anbrechendem Tag der Feind von dem Streit abgemattet sich in et-

in etwas erholet / wird er von einigen der Feinden / so sich heimlich in der Burger Häuser versteckt / an der Hufft verwundet / vnd gab innerthalb zweyer Tagen den Geist auff / ist also triumphierend gestorben. Der Leichnamb ward mit allgemeinem Leydwesen der vndergebenen nach Egmond gebracht / vnd allda zur Erden bestattet.

Florentius der I. dieses Namens / Graff von Holländ.

Diesem seinem Bruder ist Florentius Florender Erste dieses Nahmens in der Regierung gefolgt / welcher dann mit Gertrude, Graff Hermans auß Sachsen Tochter eine fruchtbare Ehe besessen / vnd sehr viel Kinder erzeuget / vnder denen Graff Dieterich / so jhme in der Regierung nachgefolgt / Albertus, Florentius, Petrus, nachwerts Thumherren zu Lüttich gewesen. Seine Tochter Mechtildin soll er Philippo, dem Neun-vnd-dreissigsten König von Franckreich vermählet haben / wiewolen solches etwas zweiffelhafftig vnd nicht so schlecht hin anzunemmen / massen Bertha Graffen Balduini von Flandern Tochter für sein rechtmässige Gemahel von den Frantzösischen Geschichtschreiberen gesetzt wird. Das aber ist gewiß / daß sein günstiges Glück von den benachbarten Fürsten mit schalen Augen angesehen worden: dann mit dem Marggraffen von Brandenburg hat sich Graff Balduin auß Flandern / Lam-

bertus Graff von Löuen/Godofredus Hertzog von Lothringen/Hermannus Graff von Cuyck, wie nicht weniger die Bischoffe von Cöllen vnd Lüttich verbunden. Welcher grosse Gewalt / alß er mit nachtrucklichem Gegengewalt nicht konte gedämpfft werden/ hat es mit List geschehen müssen. **Es ist zwar kein Betrug vnd Hinderlist jemalen erlaubt / ohn allein in Kriegshändlen vnd gegen einem offentlichen Feind / ja es ist auch derselbe in disem fahl nicht erlaubt/ wann das Widerspiel bey Trew vnd Glauben versprochen worden: dañ dieses Band/dardurch gleichsamb das gantze Menschliche Geschlecht zusammen gefasset wird/ soll durch kein feindliches Schwert auffgelöset werden.**

Dazumalen bedröwete vns dieses feindliche Eysen mit dem gäntzlichen Vndergang/ wir aber haben dasselbe durch Hinderlist von vns abgewendet / vnd also gleichsamb ohne streit überwunden. Dann an dem jenigen Ort / an welchem man des Feinds Ankunfft vermuthend war/ vnderschiedlich viel Gruben außgehawen / vnd damit der Betrug nicht offenbahr wurde/mit lebendigem Wa-

sen

sen bedeckt worden. Der Ort ist von Dordrecht nicht weit entlegen / an welchem der Kern des feindlichen Kriegsheers gleich als von der Erden verschlungen worden; Siben vnd zwantzig tausend sollen in dem Moraß vnd Pfützen erstickt seyn / vnd in dem sie mit diesem vnfahl verwickelt waren / ist des Grafen Volck jhnen in den Rucken gangen / vnd hat der Feinden bey viertzig tausend zu nicht gemacht / hiemit seines Bruders Tod nur all zuviel gerochen. Der Bischoff von Lüttich vnd Graff von Hennegaw sind vnder den erschlagenen gewesen; der gefangenen war ein gar grosse Anzahl / vnder denen Lambertus Graff von Löuen vnd Wychard Vormünder von Gelderen die vornembsten gewesen / welche hernach jhre Freyheit mit einer überauß grossen Summa Gelts erkauffen müssen. Auff diese grosse Niderlag ist ein vierjähriger Ruhstand erfolgt; Nach welcher Zeit Verfliessung den Bischoff von Cöllen / Marggraffen von Brandenburg vnd Hertzog von Lothringen ein newe Begierd der Rach entzündet / aber eben mit so schlechtem Nachtruck als zuvor. Es war zwar der Sieg lang zweiffelhafftig gestanden / aber nach dem endlich die Völcker in confusion gerahten / vnd alles auff die flucht sich begeben / sind sie von dem seinem Sieg nachsetzenden Graffen mehrentheils auffgerieben

Wunderlicher Kriegslist.

Schädliche Sicherheit nach erhaltenem Sieg.

rieben worden/ dene aber die Sicherheit vnd allzugrosses Vertrawen auff den erhaltenen Sieg zum fahl gebracht: dann in dem er von dem Streit vnd grossen Hitz ermüdet/ bey der Maaß mit den seinen sich niderlasset vnd der Ruhe pfleget/ hat Alardus des Hertzogen auß Lothringen Bruder den Graffen sampt zwey tausend der seinen mit einem frischen Hauffen überfallen/ vnd jhne selbst sampt 600. der seinigen nider gemacht. Es ist aber des Graffen Tod von denen von Dordrecht über die massen scharff gerochen worden/ massen von allen den jenigen/ so diese Niederlag verursachet/ keiner entrunnen/ vnd eben dieser Danck ist auch Alardo vnd dem Graffen von Cuyck wjderfahren/ dergestalten/ daß auch keiner solle übergeblieben seyn/ welcher die Zeitung dieses erlittenen schwären Verlurſts den seinigen anzeigen können/ wiewol ein solcher herrlicher vnd rahmhaffter Sieg durch des Graffen Tod gantz verdunckelt worden/ welcher bey seinen Vorelteren vnd in dero Begräbnuß bestattet wardt.

Graff Rupr. von Frießland/

Nach dessen Tod hat sein nachgelassene Wittib mit Nahmen Gertrudis die Vormundschafft jhres Sohns bey die zwey Jahr verwaltet/ vnd darauff an Graff Ruprecht von Frießland sich verheurahtet. Dieser war

war ein Sohn Graff Balduin von Flande- Regem
ren / hat aber den Nahmen eines Graffen vnd
von Frießland geführt / entweder der vrsa- Vor-
chen / daß er die Frießländer überwunden; münder
oder aber (wie Guilielmus Malmesburien- über
sis darfür hält) weilen er Frießland / vnder Holländ,
welchem Nahmen auch Holland damalen
begriffen ward / als ein Vormünder be-
herrschet.

Mit dieser seiner Gemahel hat er vnder-
schidliche Kinder gezeuget: Philippum,
welcher bald in der ersten Blüt seiner Ju-
gend verstorben / Robertum von Frießland
den Jüngeren / welcher mit Hertzog God-
fried von Bouillon das H. Land helffen ein-
nemmen. Von den dreyen Töchteren ist
Alita an Canutum König von Dennemarck
vnd Norwegen verheurahtet worden; die
andere Gertrudis ward Gräffin von Elsaß;
die dritte Maria aber ein geistliche Ordens-
fraw vnd nach der hand Aebtissin zu Meenen
in Flanderen.

Diesen Robertum von Frießland hatte
sein Vatter Graff Balduin überauß statt-
lich außgesteuret: dann er jhm das Land von
Alst, die Insul Walcheren / Sud-Bever-
land, Nord-Beverland vnd Borsel zum
Heurathgut gegeben; Es war auch dieser
Heurath den Holländeren überauß ange-
nehm / fürnemblich auch darumb / weilen

durch dieses Mittel der Samen vnd Wurtzel aller Vneinigkeit zwischen jhnen vnd denen von Flanderen/ die Seeländischen Insulen betreffend/ außgereutet worden.

In dem nun Robertus mit sonderbarer Auffrichtigkeit vnd Massigkeit dem Gemeinen Wesen vorstehet/ hat Wilhelmum von Gelderen/ welcher in der Zahl der ein vnd zwantzigst Bischoff von Vtrecht gewesen/ die Begierd Holland zu beherrschen entzündet; **Wie dann des jenigen Fürsten Begierden/ welchen die Regierſucht einmal verblendet/ der Neid vnd Mißgunst auß dem gläiß/ vnd der leidige Geitz zum fahl gebracht/ kein Grentz- oder Marck-Stein mehr kan gesetzet werden.** Dann ob schon der Bischoff kein rechtmässige Vrsach zu dem Krieg gehabt/ hat er doch der Sach bald gewußt ein Farblein anzustreichen vnd damit ein gestalt zu geben/ daß Keyser Heinrich der Vierte dieses Nahmens jhme gantz Holland zu Lehen auffgetragen/ vnd hiemit die nichtigen Handlungen Pipini, gewesenen Ahnherren Caroli Magni vnd Römischen Keysers bestätiget.

Dieser Prælat hat an sich geheñckt Godefridum zugenant den Höggerichten/ Hertzogen von Lothringen/ welcher die Kürtze vnd

Vnge-

Vngestalt seines Leibs mit der Grösse vnd Scharffsinnigkeit seines Gemüts reichlich ersetzet. Vnd zwar es war sein vnderhabendes Kriegsheer allbereit Alphen vorbey/ vnd nicht weit von Leyden ankommen/ als es die vnseren zu einer Feldschlacht genöhtiget/ in welcher vns das Vnglück dermassen getroffen/daß wir vnder der Feinden Mänge vnd Macht dißmal erligen müssen; darauff Graff Robertus mit seiner Gemahel vnd Kinderen in Flandern entflohen/ von dessen einheimischen Kriegen vnd Vnruh die Flandrischen Geschichtschreiber können auffgeschlagen werden.

Godefridus der Höggerichte Graff von Holländ.

Hat also Hertzog Gottfried den jungen Waisen vnd Erben von Holland von seiner Vätterlichen jhme angeerbten Graffschafft verstossen/ auch von der Kirchen zu Vtrecht den Nahmen eines Beschirmers oder Kastenvogts derselben empfangen; vnd weil er bey den Einwohneren vnd Vndergebenen gar schlechten Willen vnd Zuneigung verspühret/hat er seinen Staat mit Kriegsvolck vnd Bevestigung des Schlosses Iselmund fürnemblich gegen die Flämming zu versicheren vnderstanden; **wie dann einem guten Gewüssen gemeinlich gutes Vertrawen/ einem bösen aber die**

Forcht auff dem Fuß nachzufolgen pflegt. Daß aber der Menschen Gedancken in vermeidung der Gefahr zum öfteren gantz eytel vnd blind seyn / wird Hertzog Gottfrieds erfolgter blutiger vnd gewaltthätiger Tod bald wahr machen.

In dem also die Sachen in höchster Sicherheit zu beruhen sich ansehen lassen / fangt der muthige Hertzog einen Krieg wider die West-Friesen an / verderbet vnd verbrennet jhnen jhr Land auff das eusserste; nach dem aber kurtz darauff das Blat sich gewendet / wird der jenige so sich kurtz zuvor tollkühnerweiß in dem Feld herumb getummelt / in die Statt Alemar einbeschlossen / mit einer Belägerung in die neun Wochen lang belegt / vnd wann er von dem Bischoff von Vtrecht nicht wäre entsetzt worden / ware es damalen vmb denselben geschehen gewesen; wie dann dieser einen wiewol überauß blutigen Sieg davon getragen / vnd der Frießländer in die 8000. erlegt / hat auch die übrigen mit Fewr vnd Schwert auff das eusserste verfolgt / also daß er / wie Sigebertus davon schreibet / jhnen bald den garauß gemacht hätte. Vmb welche Zeit dann auch der damalige Flecken Delfft mit Mauren vnd Gräben vmbfangen worden / deme hernach Wilhelm der ander / Graff von Holland vnd Römischer Keyser / viel herrlicher Freyheiten gegeben;

Delfft mit mauren vmbgeben.

Her-

Hertzog Gottfried aber hat ein Schloß oder Vestung/ vmb die Burger dardurch in dem zaum zu halten/ dahin legen lassen/ von welchem Ort er sich dann selten erhebt/ wann es nicht die höchste Noht erforderet: wie jhne kurtz darauff der von Keyser Heinrich dem Vierten wider die Sachsen vorgenommene Krieg darzu veranlaßt/ da er dann/ nach dem er derselben Hochmut gedämpffet/ auch zum Schiedmann vnd Mittler des Friedens ernambset worden; dabey auch die Feind sich über seinen fertigen Verstand/ Martialische Dapfferkeit vnd satte Rahtschläg verwunderen müssen: vnd wäre wol zu wünschen gewesen/ daß er diese herzliche Tugenden nicht mit der gewaltthätigen Besitzung vnd usurpation von Holland beflecket vnd verdunckelt hatte. Aber es ist nichts newes/ daß bey grossen Tugenden auch grosse Mängel sich befinden/ vnd können gemeiniglich die Fürsten vnd Herren in allen andern Dingen eher/ als aber in der Regiersucht sich ziel vnd maß setzen lassen. **Aber es hat der jenige/ so andere überwunden/ der Göttlichen Raach nicht entfliehen können/ wie dann dieselbe zwar mit langsamen aber gewissen Schritten nachzufolgen pflegt.**

Dessen stellet vns Hertzog Gottfrieds

Vndergang ein klares vnd heiteres Beyspiel vor die Augen. Dann in dem derselbe gantz sicher vnd sorgloß sich nach Antorff begibet / vnd der Natur ihr Recht thun will / wird er an den heimlichen Orten durch Hinderlist eines von der Wacht / vnd auß angeben Graff Ruprechts von Frießland (wie dafür gehalten wird) tödtlich verwundt / darauff nach Vtrecht gebracht / allda er mit sehr schmertzlichem nachsehen des Bischoffs sein Leben geendet / der jhme dann auch bald nachgefolgt: welcher in dem er wider Pabst Hiltebrand mit Bedrówungen sich über die maß herauß läßt / vnd Keyser Heinrich des Vierten Sach etwan zu hitzig verfichtet / darüber in ein Kranckheit gefallen / vnd mit grossem Schmertzen so wol des Leibs als des Gemüts seinen Geist auffgegeben / an dessen Stell Hertzog Conrad auß Schwaben durch Gunst vnd Vorschub des Keysers gelanget.

Conrad Hertzog von Schwaben wird Bischoff zu Vtr.

Nach dem Hertzog Gottfried neben dem Bischoff von Vtrecht todes verblichen / hat Graff Dieterich den Fünfften sein mit den jungen Jahren herfürbrechender Mut vnd gerechte Sach angefrischet vnd verleitet / sein Vätterliches Erb vnd angestorbene Grafschafft vermittelst der Waaffen widerumb zu eroberen / dazu jhm dann Graff Ruprecht

Dieterich der V. dieses Nahmens Graff von Holländ.

von

von Frießland vermittelst seiner Flämmingen allen möglichsten Vorschub gethan; vnd obwoleß der damahlige Bischoff von Vtrecht sich demselben möglichst widersetzt / hat er doch damit nichts außgerichtet; wie dann nächst bey Iselmond ein so scharffes Treffen vorgangen / daß der Fluß Merve (heutigs tags der Leck genandt) sich davon gantz entfärbet / vnd ein geraume zeit die Leichnamb vnd Schildt der erschlagenen in das Meer geführt vnd außgeladen. Vnder den vornembsten / so geblieben / war Wolmarus ein Priester / Giselbrac, Werebold, Gerloch ein Graff von Zütpfen (dann es war Gelderland mit der Grafschafft Zütpfen damalen noch nicht vereiniget) sampt anderen gar vielen von dem vornembsten Adel; den übrigen hat das Schloß Iselmund zu einer Rettung gedient. Aber es hat auch dasselbe wegen immer anhaltenden Bestürmens nicht lang Widerstand thun können: Dann nach dem es in die 15. Tag lang belägeret gewesen / hat es sich dem jungen Graffen ergeben vnd ist geschleifft worden. Der newe Bischoff Conrad selber hat die mit schlechtem Titul eroberte Regierung abgeschworen vnd dem rechtmässigen Herren übergeben; da dann gedachtem Graffen / der gleich bey dem Anfang seiner Regierung erworbene Titul eines mildreichen vnd gnädigen Fürsten nicht

übel

übel erschossen: wie er dann den Bischoff vnd übrige gefangene/ ohn einig bezahltes Lößgeldt / alsobald auff freyen Fuß gestellt. Dieser Sieg hat denselben Heurath mit Ochilde Hertzog Friederichs auß Sachsen Tochter befürderet/ mit welcher er Florentium vnd Mechtildin erzeugt.

Von seinem geführten Krieg wider die auffrührischen Frießländer machen etliche newe Historienschreiber viel gewäschs/ davon aber bey den Alten keine Meldung gefunden wird. Daß aber Egbertus Marggraff zu Meissen vnd Thüringen die Frießländer/ mit Außschliessung vnsers Graffen/ vnder seinen Gehorsamb gebracht/ davon sind nicht vngewisse Anzeigungen bey den Geschichtschreiberen zu finden; Welcher Marggraff nach der hand auff angeben vnd Befelch Keyser Heinrich des Vierdten dieses Nahmens durch Hinderlist soll vmbgebracht worden seyn.

Nunmehr schiene die liebe Friedenszeit ein angenehme Stille vnd Berühigung vnserer Republiq. anzukünden/ als der höchstbetaurliche Todfahl des Graffen/ dieselbe mit einer sehr trüben Wolcken überzogen vnd obbemeldte Siegszeichen bedeckt. Bemelder Todfall soll nach der bewärtesten Chronologorum Meinung in das 1092. Jahr nach Christi Geburt gefallen seyn/ welcher

auch

auch der erste gewesen / so sich einen Graffen von Holland geschrieben / wie auß alten Vrkunden zu ersehen.

Florentius der II. zugenant der Fätte / Graff von Holländ.

Nach dem Graff Dieterich bestattet worden / ist Florentius der andere dieses Nahmens / sein nachgelassener Sohn jhme in der Regierung gefolgt / vnd hat die Vatterliche Graffschafft bezogen / ein Fürst / dessen Lob mit der Feder nicht genugsamb kan außgestrichen werden: Dann er war ein rechtes Muster der Gottesforcht / ein vnerschöpffter Brunn der Freygebigkeit / ein offenbare Zuflucht der armen vnd bedrängten / ein Vorbild des werthen Friedens / vnd allgemeine Frewd vnd Lust des gantzen Volcks; Alle Grausamkeit war von jhme weit entfernet / hat auch die schuldigen nicht so fast auß Begierd der Straff / als anderen zu einem Beyspiel hinrichten lassen. Er wußte nichts von schwaren Aufflagen / als der einem jeden das seinige gern widerfahren ließ; die vnmässige Begierd des Reichthumbs hat jhn niemalen überwunden / als welcher den wahren Güteren nachgehänget; Es dürstete jhn nicht nach Vermehrung seiner Fürstlichen Gefällen / weilen seine Gefäll in seiner Vndergebenen Reichthum bestunden. Der Schall der Trompeten vnd anderer Kriegsspielen ward zu seiner zeit nicht gehört / weilen die Künst des Friedens einen jedwederen

Beyspiel vnd Muster eines löblichen Fürsten.

vnder

vnder seinem Feigenbaum sicher wohnen lies-
sen / vnd das Land weder durch einheimische
Vnruh noch außländische Krieg beunrühi-
get worden. Er hatte sich zwar einmal vnder
dem Gebiet des Keysers zum Krieg wider
die Flämming gerüstet. Es ist aber das Fewr
alsobald vnd in der Aschen / wie man sagt /
wieder gedämpfft werden / wie dann auch
daß er wider die Frießländer solle Krieg ge-
führet haben / einer Fabel als der Warheit
ähnlicher zu seyn scheinet. Was aber den je-
nigen Jagt-streit in dem Crieler wald / wel-
cher seither von dem Snyder-See ver-
schlungen seyn soll / betrifft / thun zwar neben
Galogesio Galama einige Frießländische
Historien davon meldung / so aber nicht so
gar warhafft zu seyn scheinet.

Die Glückseligkeit dieser Zeiten hat zwar
ein überauß schwäre vnd durchgehende
Seuch / so in dem Jahr des HErren 1709.
entstanden / vnd dardurch die Bäum vnd
Erdgewächs verdorret / die Stätt aber von
den Einwohneren entblößt worden / vmb et-
was verkehrt; Es war aber dieses noch er-
träglich / weilen im übrigen der Liebe Fried
durch keinerley Vnruh zerstöret worden.

Das aber ist der gröste Verlurst gewe-
sen / daß der vnbarmhertzige Menschenfresser
der Tod diesen lobwürdigen Herren in dem
Jahr des HErren 1122. auffgerieben / vnd

in

in dem besten Blust seines Alters abgemeyet. Mit Petronella Hertzog Dieterichs auß Sachsen Tochter vnd Keysers Lotharii Halb-Schwester hat er Dieterichen / welcher dem Vatter in der Regierung gefolgt / Florentium zugenandt den Schwartzen / Simonem vnd eine Tochter Hedwig / welche hernach mit Gerhardo, Ottonis von Nassau / Graffen von Gelderen vnd Zütphen Sohn sich ehelich verlobt / erzeuget.

Petronella, welche mit mehr als einem Weibischen Verstand vnd Muht begaabet war / hat währender Minderjährigkeit jhres Sohns die Vormündschafft mit grossem Lob geführt / außgenommen daß sie Anselmo gar zu viel Glauben zugestellt / daher die Kirchen von Egmond vnder etlichen über die massen geitzigen vnd räuberischen Hirten grossen Schaden erlitten / welchen Fähler aber dieselbe durch Erbawung der berühmten Abtey zu Reinßburg widerumb ersetzt.

Biß daher war dieser Stand frey vnd niemands Oberherrligkeit vnderworffen gewesen / aber Keyser Heinrich der Fünffte dieses Nahmens / hat durch den Gewalt der Waaffen dieselbige jhm zugeeygnet: welches aber / wie die offentliche Instrumenta solches bezeugen / Lotharium Hertzogen zu Sachsen / der Gräffin Bruder / nicht wenig geschmertzet; wiewol diese Vneinigkeit durch

des

des Keysers erfolgten tödtlichen Hintritt/ welcher sich zu Vtrecht begeben/gar zu rechter zeit gestillet worden: an dessen statt/ nach dem das Reich in die acht Monat ohne Haupt gestanden/ Hertzog Lotharius,nicht ohne grosse Zwist / so mit Hertzog Conraden von Schwaben vnd seinem eigenen Bruder Conrado darüber entstanden / als welche beyde vmb die Römische Cron gebuhlet/zum Keyser erwehlet worden; von welcher zeit an Holland wiederumb Lufft zu schöpffen angefangen / vnd nach dem es zu seiner vorigen Freyheit gelangt/ keinen Oberherren weiters erkennen wollen. Zu dem schiene das Glück dasselbe mit einer neuen hoffnung/die Grafschafft Flandern vnder seine Bottmässigkeit zu bringen / anzulachen / vnd das durch den Todfahl Caroli, zugenannt des Guten/ Graffen von Flanderen; vnd zwar hat die nahe Verwandtschafft so wol als des Keysers Gunst vnd des Adels Stimmen dahin gezielet/ aber es hat gleichwol Graff Dieterich / der dieser Vrsach halben mit seiner Mutter nach Brügge gereiset / ein abschlägige Antwort bekommen/ welches dann seine Mißgönstige durch deren böse Künst zuwegen gebracht.

Nach dem der Graff von dannen wider nacher hauß gelangt/hat er sich in einen Heurath einzulassen getrachtet/ welcher auch mit

Sophia

Sophia des Graffen von Padua Tochter glücklich von statten gangen/ dazu dann des Keysers Freygebigkeit kommen / welcher die Graffschafften Ostergów vnd Westergów in Oostfrießland/ welche seinem Großherren entzogen werden / jhme als dem rechtmässigen Erben wider zugestellt. Darauff die Begierd einer vnzeitigen Nach jhne wider Graff Hermann von Cuyck zu einem Krieg verleitet / darzu dann den jungen Graffen / der an seinem Ahnherren Graffen Florentio, von des anderen Großherren / bey dem Dorff Hamerts begangener Todtschlag angefrischet; vnd zwar es waren schon in die sibentzig Jahr verflossen / als dieses Blut in dem Busen dieses jungen Herren widerumb warm worden/ vnd denselben zu einer vnzeitigen Raach des jenigen Todtschlags oder vielmehr der jenigen Niederlag getrieben/ welche schon lang auß der Leuthen angedencken getilget war; Welches aber bey Fürstlichen Personen nichts newes / daß sie offt mit dem Blut vnd Geisteren/ auch gleichsamb die Rach auff dero Nachkömling fortpflantzen/ also daß zum öffteren bald kein Lange der Zeit die Gedächtnuß zugefügter Beleydigung auß deren Gedächtnuß außlöschen mag.

Vnd zwar es liesse sich das Getöß der Waffen allbereit horen / als dasselbe durch

das Ansehen vnd Vermittlung Bischoffs Andreæ von Vtrecht widerumb gestillet worden; Dem Verglich ward einverleibt/ daß dem verstorbenen zu gutem angedencken das Closter Marienwerder/ zwischen der Wahl vnd dem Rhein/ von dem Graffen von Cuyck solte erbawet werden.

Nach dem also der Fried ausserthalb Lands bevestiget worden/ haben die West-Friesen die Waffen ergriffen/ welche aber von dem Graffen zum anderen mal geschlagen/ vnd hiemit wegen dero Auffstand gestrafft worden. Hierauff bekame es das ansehen/als wann der Krieg ein Loch gewonnen/ wann nicht Florentius zugenandt der Schwartze/ des Graffen Bruder/ sich newer Händlen vnderwunden/ ja gar zu den Frießländeren geschlagen; welcher dann so wol von dem Adel als dem gemeinen Mann nicht nur in geheim/sondern offentlich begünstiget ward. Ja es haben auch die Kenemerländer wegen der Zöllen vnd Aufflagen sich empöret/ vnd der Frießländer Parthey gehalten/ dergestalten daß biß an die Thor zu Harlem alles mit Mord vnd Brand verwüstet vnd angefüllet ward.

Florentius Niger oder der Schwartze macht händel.

Wer ist nun/ der ohne mitleiden so vieler vesten Schlösser Verhergung vnd Einäscherung solte können erzehlen? Wer wolte der Graffen von Holland selbsten rauchende

Pallást

Palläst vnd Nahthäuser mit trockenen Augen können anschawen vnd beschreiben? darauß dann genugsamb erhellet / **wie weit der Menschen Hertzen vnd Gemüther von dem leydigen Zorn vnd einmal gefaßten Widerwillen können verleitet vnd vmbgetrieben werden / welcher wann er die Vernunfft auß dero Stelle / vnd den gesunden Theil des Verstands einmal verjagt / nicht allein wider das liebe Vatterland vnd dessen herrlichste Gedenckzeichen vnd Kleinodt / sondern auch wider sich selbsten wütet.**

Es hat aber diesen wütenden vnd alles Ziel überschreitenden affect Keyser Lotharius gestillet / vnd den Brüderlichen Streit vnd Zwist / vermittelst seines hohen Keyserlichen Ansehens / beygelegt. Darauff Florentius ein sehr dapfferer Fürst mit Frawlein Heilvvina von Roth einen Heurath zu treffen gesucht. Vnd zwar schiene er in ansehen seiner vortrefflichen Gestalt dieses / ja auch eines vornehmeren Heuraths wol würdig zu seyn / vnd die einmütige Vbereinstimmung der vornembsten Herzen jhne dessen gleichsamb zu versicheren; daher er sich / wie-

Vnglückliche Freyerey.

wol etwas zu früh / derselben Landschafften / als künfftigen Heurathguts angemasset; Es hat aber obgedachter Graff von Cuyck, vnder dessen Vormundschafft die Gräffin von Roth stunde / sich diesem beginnen zum hefftigsten / vnd wie man zu sagen pflegt / mit Händen vnd Füssen widersetzt / darüber es zu einem Krieg gerathen / in welchem gedachten Graffen Land auffs eusserste verwüstet / auch Bischoff Andreæ von Vtrecht grosser Schaden zugefügt worden: Dann neben dem / daß viel Dörffer vnd Marckflecken eingeäschert worden / ist auch die damalen wol bekandte Statt Leckmund auff den grund zerstöret worden; Ja es ist auch der Bischoff selbsten / weilen er sich ohne Noht in diesen Krieg gemischt / in grossen Haß bey seinen Vndergebenen gerathen.

Erbärmlicher Todtfahl.

Als aber Graff Florentius, allzusicher der Jagd obligend / sich des morgens früh auß der Statt Vtrecht begeben / ist er durch Hinderlist von etlichen Mäuchelmörderen angegriffen vnd mit vielen Wunden erlegt worden. Vber welche That aber der Keyser / nach dem sie jhm zu ohren kommen / sich dergestalten entrüstet / daß er den von Cuyck seiner Gräfflichen Würde entsetzt / vnd sein Land in grund verderben / ja bey nahe zu einer Einöde machen lassen. Ja es giengen auch der Bischoff von Vtrecht vnd Graff

von

von Arensberg / welche dem von Cuyck in diesem Krieg beygepflichtet / nicht lär auß; massen sie erst nach Keysers Lotharii absterben / nach dem Florentii Tod genugsamb gerochen / vnd Graff Dieterich widerumb begütiget worden / widerumb zur Ruhe kommen.

Eben vmb dieselbe Zeit sind auch Henricus Badevvidus vnd Adolphus Graff von Hollstein in grosse Widerwertigkeit vnd Feindschafft gegen einander erwachsen / also daß der Sclaven Felder vngebawet vnd das gantze Land erödet dem Raub vnd Plackerey der Soldaten überlassen ward. Nach dem aber der Friede geschlossen / sind Gesandte in Frießland / Westphalen vnd Holland abgefertiget worden / damit das verwüstete Land mit newen Colonien möchte besetzt werden / hat darauff ein nicht geringe Anzahl Volcks sich dahin begeben / denen vnderschiedliche Landereyen von Graff Adolphen eingegeben worden. Den Holländeren ward das Eutinerland sampt dem Stättlein dieses Nahmens zur Besitzung übergeben.

Nach dem Graff Dieterich von der Hierosolymitanischen vnd Römischen Wallfahrt wider anheimisch worden / vnd das Closter zu Reinsburg / wie auch das von Egmond Bischoff Innocentio überlassen /

ist bald darauff ein newer Krieg entstanden/ darzu Graff Otten von Bentheim seines Schwagers / als welcher die von dem Land Twent eine lange zeit übel geplagt / Gefangenschafft anlaß gegeben. Nach dem aber Graff Dieterich nach Vtrecht / allda sein Schwager gefänglich enthalten war / sich begeben / hat er seinen Schwager den Bischoff mit Krieg auff das ausserste bedrawet; vnd weil bey demselben wider so grossen Gewalt kein genugsamer Widerstand zu finden / hat er sich zu dem Bannstrahl gewendet / vnd ist dem Graffen in Bischofflichem Ornat, in Begleitung der Geistlichkeit / entgegen gangen; Mit welchem Gepräng er dem Graffen eine solche Forcht vnd Schrecken eingejagt / daß er mit blossen Füssen dem Bischoff einen Fußfall gethan / vnd vmb Vergebung dessen / so er wider denselben begangen / vnderthänig angehalten. **So weit hatte damalen der Menschen Augen vnd Gemüther ein abergläubische Forcht des Bannstrahls verblendet vnnd eingenommen.** Nach dem also der Bischoff den Frieden von Graff Dieterich erhalten / hat er dessen Schwager Ottonem widerumb auff freyen fuß gestellet.

In dem Jahr des HErren 1144. hat

Petro-

Petronella die Gräffliche Wittib vnd Mutter dieses zeitliche gesegnet / ein überauß löbliche Fürstin / vnd ist in dem Closter zu Reinßburg / allda auch Graff Florentius zugenandt der Schwartze bestattet war / beygesetzet worden.

Nach welchem die von Drecht / welche wir heut zu tag auch mit dem Namen deren von Enckhausen bedeuten / das Kenemerland verherget / darinn viel Dörffer vnd Flecken / vnder welchen Zaenda gewesen seyn soll (dessen heutigs tags keine Anzeigungen mehr zu finden) verbrandt / vnd biß an die Porten van Harlem gestreiffet / welchen der Harlemische Adel / nach dem sie sich mit denen von Oxdorp verstärcket / bey die 900. erschlagen / die übrigen aber in die flucht / vnd nachgehnds widerumb zum Gehorsamb gebracht. Enckhuiser sind vnrühig.

Als dieser Krieg kaum sein Endschafft erreicht / hat sich der Flämmische angesponnen: Dann nach dem sich ein Streit wegen der Seeländischen Insuln erhebt / zu der zeit als Graff Dieterich von Flanderen sich in Syrien auffgehalten / vnd Florentius der Dritte Graff von Holland die Zölle zu Geervliet gestäigeret / hat Philippus des Graffen von Flandern Sohn seines Vatters Recht mit Dapfferkeit verfochten / vnd das Land von Waas, den Holländern zugehörig / eingenommen. In welchem Jahr auch / welches Krieg mit dē Flämmingen.

war das 1157. nach Christi Geburt / Graff Dieterich den Weg alles Fleisches gegangen; darauff dessen Gemahel Sophia ein rechtes Muster vnd Spiegel der Andacht / dem Gottesdienst sich gantz vnd gar ergeben / vnd erstens eine Reiß nach St. Jacob zu Compostell vorgenommen / da sie der Räuberen Gewalt mit Noht entgangen. Hernach auch dreymal nach Hierusalem / welches vor diesem das rechte H. Land gewesen / sich begeben / an welchem Ort sie auch endlich ihren Geist Gott dem Herren vnd Vatter der Geisteren auffgegeben / vnd in dem teutschen Gasthauß allda begrabē wordē. Es hat dieselbe eine zimliche Anzahl von Kinderen verlassen: als Gr. Florentium, welcher dem Vatter in der Regierung gefolgt / Ottonem Gr. von Bentheim / Balduinum Bischoffen von Vtrecht / Dieterich / welcher dem Bruder in dem Bistumb gefolget / Peregrinum, welcher in seiner zarten Kindheit gestorbē / Robertum, welcher fälschlich der vnehlichen Geburt bezüchtiget worden. Die Töchtern sind gewesen: Sophia Aebtissin zu Reynßburg / Hedwig ein geistliche Ordensfraw desselben Closters / Petronella, eine mit Schönheit höchst-begabte Weibsperson / vnd Gertrud / welche in ihrer zarten Jugend verstorben.

Florentius III. Eben in demselben Jahr / in welchem Gr. Dieterich der Vatter mit tod abgangen / ist sein

sein Sohn Florentius III. jhm in der Regierung gefolgt / welcher vermittelst seines getroffene Heurahts dem Königliche Stamen der Schottischen Königen einverleibt wordē / als der da Adam des Königliche Erb-Printzen Tochter / deme / wo er das Leben behalten / nach absterben seines Vatters Davidis, die Cron vnd Scepter von Schottland gebühret hätte / zu einer Gemahel erkoren: Mit was grosser Frewd nun dieselbe bey jhrer Ankunfft das gantze Land überschüttet / hat auch die schiffreiche Maaß / welche in jhrem gestad sich nit mehr enthalten können / sondern sich damalen ergossen / bezeugen sollen; mit deren er vnderschiedliche Kinder als dero fruchtbarkeit vnwidersprechliche vrkunde erzeuget / benantlichen: Dieterich / den Nachfolger in der Regierung; Wilhelm Gr. von Ostfrießland; Florentium, Robertum den Obervogt des Kermerlands. Von Töchtern aber: Beatricem, Elisabetham, Alitam, Margaretam hernachmals Fürstin von Cleve. Graff von Holländ.

Sein erster Zug gieng wider die von Gröningen vnd Twent / welche dem Bischoff von Vtrecht / der da des Obergebiets über bemelte Statt sich angemasset / bald den garauß gemacht hatten / wañ nit des Graffen Beyhülf vnd Keyser Friderici Barbarossæ hohes Ansehen vñ Gewalt dieselben zu gelindern Rahtschlägen vnd friedlichen Gedancken verleitet hätte. Krieg wider die von Gröningen vnd Twent.

Bald darauff aber ist zwischen dem Bischoff vnd Graffen wegen der Ober-Herrligkeit von Oost-Frießland Vnlust entstanden/ welcher auch zu einem offentlichen Krieg außgebrochen wäre/ wo nicht/ vermittelst höchstgedachten Keysers friedsamen Gemüts die gantze Streitigkeit dergestalten beygelegt worden wäre: **daß beyde Herren die Regierung mit gleichem Gewalt führen solten.** Daß aber der Graff von Holland nach der hand die gantze Beherrschung jhme zugeeygnet/ scheinen die zwischen Bischoff Dieterichen vnd Graff Willhelmen gepflogene Handlungen vnd offentliche Verkommnussen klar zu beweisen.

Krieg wider die Frießl.

Darauff die Frießländer/ nach dem sie den Kopff abermalen auffgesetzt/ vnd darzu nicht wenig veranlaßt worden/ ein schwären Krieg angefangen; Es hatten die von Harlem Scagen verbrennet vnd die Einwohner nicht wenig beschädiget: welches zu rächen die Frießländer auffgebrochen/ die Statt Alcmar eroberet/ vnd biß an die Kirchen gantz in die Aschen gelegt.

Nach dem aber dieses Fewr durch ein zweyjährigen Stillstand kaum gedämpffet worden/ vnd die vnserigen mitten in dem Winter/ da von dem Eyß alles befroren vnd hart gewesen/ nach Schermeer auffgebrochen/ sind viel von dem vornembsten Adel/

in dem

in dem sie hin vnd wider gestráifft / von den Frießländeren überfallen / vnd fast ins gesampt (darunder auch Simon Antuerpiensis, welcher bey den Historicis ein nicht geringen Tugendruhm erlangt / gewesen) vmbkommen: Welcher Sieg dann in dem darauff erfolgten Jahr den Feinden einen solchen Muht gemacht / daß sie widermalen einen Zug auff Alcmar vorgenommen / daran aber von den vnserigen verhinderet worden.

Sothane Halsstarrigkeit der widerspenstigen Vnderthanen hat den Graffen von Holland / vnd zwar nicht vnbillich / zur Raach wider dieselben verhetzet; welcher dann / nach dem er jhre Gräntzen mit Kriegsmacht überzogen / Wintzel vnd Nidorp in Brand gesteckt / den Tessel, Wieringen vnd Vlieland vnder sich gebracht / vnd mit einer sehr grossen Geldstraff belegt hat.

Fast eben vmb dieselbe Zeit hat ein so gewaltige Wasserflut vnd schröcklicher Sturm diese Land beängstiget / daß die Felder aller Orten überschwemmet vnd ein grosse Anzahl von Bäumen gefellet vnd auß der Wurtzel gerissen worden. Grosse Wassersnoht in Holland.

Insonderheit ist denckwürdig die jenige Springflut / so sich in dem Jahr Christi 1173. begeben / dadurch (wie der gelehrte Junius darfür hält) der Texel vnd übrige Insuln Springflut Anno 1173.

sulen von dem vesten Land abgerissen / gantze Wälder überschwemet vnd ein groß Stuck Lands von dem Meer verschlungen worden.

Es solle zwar der Krieg mit den Flämingen / dessen droben allbereit gedacht worden / hierauff wider angangen / vnd der Graff von Holland darinn gefangen worden seyn / wie Mejerus der Flandrische Geschichtschreiber dessen gedencket. Dieweilen aber die Holländischen Historici davon keine meldung thun / hab ich für rahtsamer erachtet davon still zu schweigen / als auff der Flandrischen Scribenten Auffsag hin vnsern Historien einen solchen schandflecken anzuhencken.

Zug wider die Vngläubigen. A. 1190.

Wollen vns also lieber zu dem berühmten Hierosolymitanischen Zug wider die Vngläubigen wenden / als in welchem vnder dem Obergebieth Keysers Friderici Barbarossæ, vnser Graff ein vortreffliches Siegszeichen wider die Vngläubigen auffgerichtet hinderlassen; Damiata belägeret.

Pelusium eine in Egypten gelegene Statt / sonsten auch Damiata genannt / ist an dem berühmten Fluß Nilo gelegen / vnd ward wegen der grossen vnd überauß schwären eysernen Ketten / so vnder dem Wasser sich befunden / vnd allen Zugang zu der Statt versperret / zu der zeit für vnüberwindlich gehalten. Dieser Statt Eroberung (wo nicht diese Geschicht zu einer anderen zeit sich begeben / vnd also dahin zu versetzen) wird der

vnd eroberet / so denen vō

klug-

Hugmütigen Dapfferkeit Graffen Florentii des jüngeren zugeschrieben: Dann weilen die Holländischen Schiff von vnden mit eysernen starcken Sägzähnen versehen vnd bewaffnet waren/ vnd mit gutem Wind auff diese Ketten zugeseglet/ haben sie dieselben zerbrochen/ hiemit die Statt überzumpelt vnd eroberet: In welchem Treffen deren von Harlem Dapfferkeit ein newen Schild vnd Wapen verdienet/ vnd von dem Keyser vnd Patriarchen zu Hierusalē das Schwert mit dem Creutz erhalten/ vnd jhrem alten Wapen/ so da vier Sternen in sich begriffen/ beygefügt haben solle. Wiewol dieser Geschicht Gewißheit von etlichen nicht vngelehrten Leuthen in etwas zweiffel gezogen/ vnd für verdachtig gehalten wird. Harlem sonderlich zugeschrieben wird.

In diesem Zug/ so in dem Jahr des Herren 1190. sich zugetragen/ hat Graff Florentius, nach dem er drey vnd dreyssig Jahr regiert/ seinen Geist in die Hand seines Schöpffers auffgegeben/ vnd ist zu Antiochia neben dem Grab Keyser Friderici, welcher eben in diesem Jahr in dem Fluß Cydno, oder wie andere wollen/ Selepho ertruncken/ von seinem Sohn bestattet worden. Graffen Florentii Abster- ben vnd Begräb- nuß.

Jhme ist in der Regierung gefolgt Graff Dieterich der Siebende dieses Nahmens/ welcher jhme Frawlein Adelheit/ Graffen Diete- Dieterich der VII.

Graff von Holländ.

Dieterich von Cleve Tochter ehrlich vertrawen lassen. Der erste Spahn vnd Streitigkeit/ so er gehabt/ war mit seinem eygenen Bruder Wilhelmo, welcher von dem Zug/ so er mit seinem Vatter in das H. Land gethan/ kurtzlich wider anheimisch worden war/ welcher dann durch etliche böse vnd trugverschlagene Gemüther angezettelt worden/ da dann Wilhelm ein dapfferer Fürst die von Enckhuisen auff sein seiten gebracht/ vnd durch derselben Vorschub der benachbarten Holländer Grantzen verwüstet; welcher einheimische Krieg auch mit einem anderen/ der mit Graff Balduin von Flandern sich angesponnen/ begleitet vnd desto schwärer gemacht worden. Dann nach dem bemeldter Graff durch allzu vngestüme Abforderung des Zolls zu Gervlier erzörnet worden/ hat er mit bewehrter Hand die Insul Walcheren überfallen. Vnd zwar wäre es damalen mit dem Graffen von Holland sehr weit vnd fast auff das äusserste kommen/ wann nicht das Glück oder viel mehr die Göttliche Fürsehung dem schwächeren Theil wäre beygestanden; dann es hat zu einer Zeit/ welches sehr denckwürdig/ der Graff wider die Flämminger/ sein Gemahel aber wider die Friesen den Sieg erhalten/ vnd ist hiemit die zweyfache Bedrangnuß vnd Kriegsgefahr in ein zweyfache Vrsach der

Zweyfacher Krieg des Gr.

mit einem doppelten Sieg bekrönet.

Frewd

Frewd verwandlet worden / welcher Sieg auch die Gemüther aller Einwohner mit sonderbarem Frolocken erfüllet.

Darauff hat Bischoff Balduin von Vtrecht neben seinen Brüdern als nächsten Anverwandten diesen brüderlichen Zwist ohne grosse vnd sonderbare Müh beygelegt / mit angehenckten Bedingungen: daß die Graffschafft von Oostfrießland Graff Wilhelmen zu eygen solte eingeraumet werden / dazu er hernach die Herrlichkeit Kunders mit bewehrter Hand eingenommen.

Newe Streitigkeit über den Hirtenstab von Vtr.

Nach dem Bischoff Balduin von Vtrecht darauff tods verblichen / ist über dessen Nachfolg am Bistumb zwischen Graffen Dieterich von Holland / vnd Graff Otten von Gelderen ein newer Apffel der Vneinigkeit geworffen worden: In dem der von Holland Dieterichen des verstorbenen Bischoffs Bruder / der von Gelderen aber Graffen Adrian von Ysenburg darzu befürdert haben wolte; Nach dem aber die Stimmen der jenigen / denen das Wahlrecht zustunde / sich zertheilt / sind beyde zu Bischöffen ernamset worden; darüber dann Holland vnd die Statt Vtrecht auff Dieterici, Gelderen / Over Issel vnd der Obere Theil des Bistumbs aber auff Adriani Seiten sich geschlagen. Nach dem nun dieser Streit an den Römischen Hoff erwachsen /

Graff Dieterich wird Schutzherr vnd Kastenvogt des Bistumbs.

sen/ ist in zeit hangenden Rechtens Graff Dieterich von Holland zu einem Schirmherren des Bisthumbs erwehlet worden; In dem nun derselbe mit Einziehung der Jährlichen Gefällen beschäfftiget war/ hat die Provintz Over Isel auß Anstifftung des Graffen von Geldern sich wider denselben empöret; darauff von den Holländern die Velau ohnverzogenlich mit Fewer vnd Schwerdt übel verwüstet/ vnd die fahrende Haab sampt dem Vieh hin vnd wider geraubt worden: welche zugefügte Schmach vnd Schaden der Graff von Gelderen zwar alsobald mit bewehrter Hand zu rächen sich vnderstanden/ darüber es aber zu einem blutigen Treffen gerathen/ in welchem die von Gelderen in die Flucht getrieben worden/ vnd der Ihren nit ein geringe Anzahl im stich lassen müssen. Als nun Graff Wilhelm seinem Bruder wegen dieses erhaltenen Siegs glück zuwünschen entgegen kommen/ ist er von Heinrico Cranio, mit dem er zuvor Krieg geführt/ gefangen worden/ darwider sich auch Graff Dieterich nicht gesetzet.

Doppelter Heurath mit des Graffen von Gelderen Kindern.

Nach dem er aber der Verhafftung wieder befreyet worden/ hat er sich zu Graff Otten von Geldern begeben/ vnd dessen Tochter zur Ehe genommen/ darauff noch ein andere Heurath zwischen Heinrico des Grafen von Gelderen Sohn/ vnd Adelheit des Grafen

sen von Holland Tochter sich angesponnen/ vnd dardurch der alte Spahn vnd Streit zwischen denselben gäntzlich beygelegt vnd vertragen worden; Es hat aber der bleiche Tod diesen beyden wolvereinigten Ehelichen Personen des Lebens Faden gar zeitlich abgeschnitten / vnd in der Kirchen zu Egmond jhre Begräbnuß gezeigt.

Inzwischen ist auch der Vrtheilspruch/ wegen des rechtmässigē Nachfolgers an dem Bistumb Vtrecht/ an dem Römischen Hoff herauß kommen/ vermög dessen Graff Adrian von Ysenburg den vacierenden Hirtenstab behauptet. Nach dem er aber bald darauff eines vnversehenen Tods verblichen / hat Dieterich die Nachfolg erhalten / welcher als er auff dem Weg nach Rom / ebenmässig gestorben / ist das erledigte Bistumb an Dieterich von Aran kommen; welcher nach dem er von den Oost-Friesen die Schatzung eingefordert/ hat er sich alsobald des Graffen Zorn auff den Hals geladen; Als nun beyde Graffen von Holland vnd Gelderen wegen naher Bluts-vnd Anverwandtschaft sich zu demselben geschlagen / ist ein schwärer Krieg darauß erwachsen / in welchem die Provintz von Over Jssel von dem Graffen von Gelderen/ Vtrecht aber von dem Graffen von Holland überzogen worden. Ja es wäre vmb den Bischoff allem ansehen nach

geschehen gewesen / wann nicht des Graffen von Gelderen Beyfängung durch den Hertzogen von Lothringen geschehen dem Krieg ein gantz andere gestalt gegeben; Dann nach dem der Graff von Holland dem Hertzogen von Lothringen in das Land gefallen / Hertzogenbusch eingenommen vnd verbrandt / auch des Hertzogen Brüder gefänglich mit sich hinweg geführe / haben gedachtem Hertzogen der Ertzbischoff von Cöllen / Hertzog von Limburg vnd Graff von Flandern hülff geleistet vnd dero Völcker zu den seinen gestossen; auff deren Beystand Hertzog Heinrich von Lothringen sich verlassend / auff die Holländer loßgangen / vnd weilen er an Volck denselben überlegen / hat er den erlittenen Schaden mit der Gefangenschafft des Graffen von Gelderen wett gemacht vnd vergolten.

Inzwischen hat der Bischoff von Vtrecht beydes Holland vnd Gelderen mit Fewr vnd Schwerd verderbet / auch die Stätte Deventer vnd Zütpfen vnder seinen Gewalt gebracht.

Als aber der Frieden bald darauff zwischen dem Hertzogen vnd Graffen von Holland beschlossen worden / hat der Bischoff denselben auch angenommen. Vnd nach dem also diese Vngestüme auch vorbey / ist Graff Dieterich in dem Jahr des HErren

1203. in

1203. in die ewige Ruhe auffgenommen worden/ nach dem er dreyzehen Jahr der Regierung vorgestanden.

Nach dessen absterben hat sein hinderlassene Tochter Ada, auß Anstifftung dero Mutter Frawen Adelheit / nicht geringe Vnruhe erwecket / in dem sie ohn der Landstänten Einwilligung mit Graff Ludwig von Lossen einen sehr vnglücklichen Heurath getroffen: Dann weilen sie von den blinden vnd vngestümen affecten der Jugend sich zu einem so vngleichen Heurath verleiten lassen/ ist sie in jhres Herren Vetteren/Graff Wilhelmen von Oostfrießland hohe Vngnad/ vnd zwar nicht ohne Vrsach / gefallen; darauff von demselben bekriegt / gefangen / in dem Texel gefänglich angehalten worden/ vnd darinn gestorben. Ob wol nun etliche von den älteren Historicis dieselbe von der Zahl der Graffen von Holland außgeschlossen / haben wir doch die ordentliche Nachfolg des Geblüts beobachten wollen. Ada Graff Dieterichen Tochter Gräffin von Holländ.

Darauff nun hat Graff Wilhelm des verstorbenen Graff Dieterichs Bruder / der Regierung / so nach absterben Adæ rechtlich an jhn gelangt / sich zwar vnderzogen / es hat aber der Graff von Lossen denselben mit stätigen feindlichen Einfahlen beunruhiget / massen Wilhelm der I. dieses namens Graff von Holländ.

massen jhme als einem vertriebenen der Bischoff von Lürtich / Hertzog von Limburg / Graff von Flandern vnd Bischoff von Vtrecht beygestanden / welcher letztere jhme nicht geringe Geltmittel mit folgendem beding vorgeschossen: **Daß wann er Graf Ludwig künfftig zu der Regierung gelangen wurde / er jhne den Bischoff für einen Schutzherren zu erkennen gehalten seyn solte.**

Nach dem nun eine gute zeit von beyden Theilen mit gleichem succeſs der Waffen gestritten worden / da bald einer / bald der andere die Oberhand behalten / hat endlich der Graff von Lossen den kürtzeren gezogen / vnd nach dem er alle Hoffnung verloren / das Land mit dem Rucken ansehen müssen.

Nach diesem erhaltenen Sieg hat Graff Wilhelm den Feinden vnderschiedliche Vestungen zerstöret / darunder auch etliche denen von Vtrecht zustandig gewesen; dardurch dann die Feind widerumb in Harnisch gebracht / auff Dordrecht zugezogen / vnd die Statt mit Fewr einwerffen sehr beängstiget / ja bey nahem gantz eingeäscheret / worauff es zu einem Frieden gerahten / vermög dessen der Graff ein zimlich starcke Summa Gelds erlegen / vnd Heinrico Cranio, der

jhne

jhne vor diesem gefangen gehalten / seine Güter wider einraumen müssen.

Inzwischen ist Malcolumbus König in Schottland des Graffen Mutter Bruder mit Tod abgangen / dahero Graff Wilhelm vermeint / er wäre wegen naher Anverwandtschafft der nächste Erb des Königlichen Scepters / zu welchem End er einen Zug in Schottland vorgenommen / vnd die Kron vermittelst des Gewalts der Waffen an sich zu bringen vnderstanden / auch allbereit viel Statt in dem Königreich eingenommen; hätte auch allem ansehen nach das Königliche Scepter behauptet / wann nicht des Graffen von Lossen vnzeitiger Einfall in Holland jhn widerumb in Holland zu kehren gezwungen / deßwegen er auß Beysorg / es möchte jhm das Glück einen tuck beweisen / ohnverzichter dingen mit den Seinigen in Holland widerumb angelangt; darauff dann der Graff von Lossen dem mächtigern weichen / vnd nach dem er das Land übel verwüstet / mit seinen Völckern sich auß dem Land begeben müssen. Hierauff wurden die Schwärter wider eingesteckt / vnd hat ein anmütige Friedenszeit die Gemüter der vnserigen nicht wenig erfrewet.

Mit Adelheit Graff Otten von Geldern Tochter hat Graff Wilhelm vnderschiedliche Kinder erzeugt / vnder denen Florentius

tius jhm in der Regierung gefolgt/ Ottonem Graffen von Ost-Frießland vnd bald darauff Bischoffen von Vtrecht/ Wilhelm Herren von Kermerland: von Töchteren Adam Aebtissin des Closters zu Reinßburg vnd Richardim.

Nach dem aber diese seine erste Gemahel mit Tod abgangen/ ist er in die andere Ehe geschritten/ vnd hat jhm des Hertzogen von Lancaster Tochter zu einer Gemahel erkoren/ mit deren er aber keine Kinder erzeuget. Er selbsten aber hat im Jahr des HErren 1223. nach dem er in die 19. Jahr regiert/ die Schuld der Natur bezahlt/ vnd ist zu Reinßburg bestattet worden.

Florentius IV. dieses namens Graff von Holländ.

Deme ist in der Regierung sein Sohn Florentius der Vierdte dieses Nahmens/ ein mit vortrefflichen Tugenden begabter Fürst nachgefolgt/ welcher jhme Mechtildim Hertzog Heinrichs von Lothringen Tochter ehelich vertrawen lassen/ mit deren er Wilhelmum nachmaligen Römischen König/ Florentium, Alitham, nach der hand Gräffin von Hennegau/ vnd Margaretam, welche/ wann anderst den Historienschreiberen glauben beyzumessen/ mit Graff Herman von Henneberg in einer Wunder-geburt 365. Kinder erzeugt vnd an das Tagliecht gebracht hat. Allein es machen die vnderschie-

Wunder-geburt in Holland vñ etwas verdächtig.

derschiedenen Zeiten / so bey den Historicis angezeichnet / die vngleiche Anzahl der Kinderen / so von jhnen bedeutet / vnd der jenigen Geschichtschreibern / so zu derselben zeit gelebt / stillschweigen diese Wundergeschicht nicht ohne vrsach verdächtig; so wollen auch die Geschlechtregister von keinem Graff Herman von Henneberg wissen / welcher eine Gräffin von Holland zur Ehe gehabt.

Eben vmb diese zeit haben die von Stáding einem zwischen der Elb vnd Embs gelegenen Ländlein / gleich als wann sie von den Höllischen Geistern besessen gewesen / das zuvor bekandte Christenthumb widerumb verläugnet / den wahren Gottesdienst in jhrem Gebieth außgerottet / jhre Götzen widerumb auffgerichtet / ja in solchen verkehrten Sinn vnd schandliche Thaten außgebrochen / daß sie die Blutschand / so da / ô Grewel! mit Mütteren vnd Töchteren getrieben wird / gebillichet; davon sie dann weder des Keysers Gebott / noch der Päbstische Gewalt abwendig machen können / ja sie haben den Päbstischen Abgesandten so neben etlich anderen vortrefflichen Männeren / von Pabst Gregorio dem Neunten / vmb sie wider zu recht zu bringen / abgefertiget worden / erstlich über die massen höhnisch gehalten / hernach gar vmb das Leben gebracht; deßwegen auß Befelch des Pabsts der Krieg al-

Schröcklicher Abfall von der Christenlichen Religion.

sobald wider sie beschlossen worden / dessen sich Graff Florentius von Holland / Hertzog Heinrich von Braband / vnd Hertzog Dieterich von Cleve / neben vielen von dem vornembsten Adel vnderzogen: Dann es war der Eyfer für die Christliche Religion damalen bey den Leuthen so tieff eingewurtzelt / daß auch der blosse Nahme der Vnglaubigen sie zu dem Krieg vnd Ergreiffung der Waffen genugsamb zu seyn bedunckte.

Vnd zwar so ist dieser Zug nicht vnglücklich abgeloffen; Dann neben 4000. so erlegt / ist die gantze Gegend dem Vberwinder zu theil worden.

Gleich wie aber das Fewer / so es einmahl entzündet worden / sich schwärlich in seinen Schrancken enthelt / sondern einen hällen Schein über sich / vnd gleichsamb biß an die Wolcken wirfft / also hat auch vnsers Sieghafften Graffen Tugend die benachbarten Länder mit deren Ruhm vnd Verwunderung erfüllet: Dann nach dem der Graff von Clärmont auff anstifften seiner Gemahel / welche einen so dapfferen Herren zu sehen begehrte / einen Thurnier angestellet / vnd Graff Florentius in demselben vor allen andern sich ritterlich gehalten / vnd darüber von gedachter Graffin von Clermont mit allzu übermässigem Lob erhebt worden /

worden / hat der Graff / welchen der Eyfer-Geist allbereit wider denselben entzündet / vnd seinem Gemüt für einen Ehebrecher abgemahlt / Graffen Florentium ohnversehens erstochen. Es hat aber besagten Graffen von Clermont die Raach / oder vielmehr gerechte Straff alsobald ergriffen / als der da von dem Hertzogen von Cleve ebenermassen vmbgebracht / vnd dardurch dieses liebwärthen Herren Tod gerochen worden. Die Bestattung ist zu Rheinßburg mit allgemeinem Leydwesen vnd höchstschmertzlichem Nachsehen jedermänniglichs geschehen; dessen nachgelassene Fraw Wittib / ein rechter Spiegel der Frömkeit ein herrliches Jungfrawen-Closter zu Losdun, ohnfern von dem Graffenhag / auffbawen lassen / in welchem dero Tochter Margarethæ, so von Viele der Kinderen / so sie auff einmal geboren / berühmt ist / Grab offentlich gezeigt wird.

Vnglücklicher Turnier.

In dem Jahr des Herren 1235. ist Graff Wilhelm der Andere dieses Nahmens seinem Vatter in der Regierung nachgefolgt / als er nicht mehr als sechs Jahr alt gewesen / dessen Vormundschafft Bischoff Otto von Vtrecht / seiner Mutter Bruder / mit sonderbahrem Lob verwaltet / als der da die von Drent vnd Co-

Wilhelmus der II. dieses namens Graff von Holländ.

verden dergestalten eingethan vnd bezwungen / daß sie nachwärts den Kopff wider dero Herren nicht mehr auffheben dörffen.

Nach dem der Graff zu seinen mannbaren Jahren kommen / hat er Elisabetham Hertzog Otten von Braunschweig vnd Lünenburg Tochter geheurahtet / mit deren er Florentium den Fünfften / so jhme in der Regierung gefolget / erzeuget. Allein es hat sich eben an dem Tag des Hochzeitlichen Frewdenfests ein sonderbares Vnglück begeben: In dem ein auff der Burg zu Braunschweig entstandene Brunst mit solcher Vngestüme alles das jenige so sie angetroffen / verzehrt / daß der Bräutigam mit der Fürstlichen Gespons mit genawer Noht auß dero Schlaffkammer / deren Getäfel das Fewer allbereit ergriffen / entkommen mögen / nach dem er den Fürstlichen Hut vnd übrige Kleynodien / so in dem Fewr aufgangen / wie auch etliche von den Bedienten in dem stich gelassen.

wird zum Römischē Keyser erwehlt.

Bemeldten Fürsten hat seine Dapfferkeit vnd andere Fürstliche Tugenden endlich zu der Römischen Kron vnd Scepter erhoben; dann nach dem Keyser Friederich der Andere / vnd Keyser Conradus der Vierdte dieses Nahmens von Pabst Innocentio dem Vierdten mit dem Bannstrahle getroffen worden;

worden; auch Heinricus Landgraff zu Hessen / so durch des Pabsts Vorschub darzu gelangt war / mit Tod abgangen / ist darauff die Keyserliche Würde vnd Hochheit vnderschiedlichen Fürsten von Capucio dem Päbstischen Gesandten angetragen worden / so aber alle dieselbe anzunemmen sich gewäigeret / biß endlich Graff Wilhelm ein Herr von 20. Jahren dieselbe angenommen / so auch durch der Churfürsten Wahlstimmen demselben bestätiget wordē / die einige Statt Aachen / in welcher von Zeiten Keyser Caroli des Grossen her die Krönung der Römischen Keyseren zu geschehen pflegt / hat sich demselben widersetzet; nach dem sie aber durch ein harte Belägerung bedrängt worden / ist sie zum Creutz gekrochen / vnd hat jhne für einen Herren erkandt.

Der Statt Aachen Crönügs-Recht.

So bald Graff Wilhelm die Keyserliche Cron empfangen / hat er jhren viel mit newen Wolthaten jhme verbunden: Graff Otten von Gelderen hat er die Statt Newmägen gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldts zu Lehen auffgetragen; Johann von Chalons Graffen von Burgund hat er des Reichs von Arelat Gerechtigkeiten vnd Einkommen verliehen; Vtrecht / Delfft / Mittelburg mit newen Freyheiten begabt; seine Hofstatt hat er von Harlem nach Graffenhaag / so heutigs tags der schönste Marckflecken

Graffenhaag.

cken von gantz Europa ist verlegt / vnd ein herzlichen Pallast allda erbawen. Es hat darauff Margaretha Nigra, so zu der zeit Flanderen beherzschete / anlaß zu einem blutigen Krieg gegeben / als die da die Insul Walcheren / welche zu Seeland gehört / für dero Eigenthumb angesprochen / daher Sie dieselbe mit einem grossen vnd gewaltigen Kriegsheer überzogen / dessen aber Florentius des Graffen Bruder mit vnerschrockenem Gemüt erwartet vnd zu West-Cappelen dergestalten geschlagen / daß nicht allein das Erdrich von der erschlagenen Leichnamb gantz angefüllet vnd entfärbt gewesen / sondern auch deren gar viel in dem Wasser ertruncken oder mit Gefangenschafft belegt worden / vnder denen Johannes vnd Guido von Dampierre der Gräffin von Flanderen Söhne neben viel anderen von dem fürnemsten Adel gewesen; gar viel von den gemeinen Knechten / nach dem sie dero Kleider beraubt worden / sind in höchster Armut / darzu mit Spott beladen / wider nach hauß kommen.

Margaretha Grässin von von Flanderen hat anspruch an die Insul Walcheren.

Margaretha ward über diesen Verlurst zum höchsten bestürtzt / vnd nahm jhre Zuflucht zu Carolo Hertzogen von Anjou, König Ludwigs von Franckreich Bruder / welchen sie vmb Hülff angeruffen; zu dem Ende sie jhm die Graffschafft Hennegaw gutwillig übergeben / welche sie Graffen Johanni

hanni von Avesne dem Jüngeren / welcher Alitham Königs Wilhelmi Schwester zur Ehe hatte / wider alle Recht vnd Billichkeit entzogen / hat also Carolus gantz Hennegaw biß auff die Statt Enghien vnder seinen gewalt vnd bottmässigkeit gebracht. Als er aber hierüber vom Keyser gerechtfertiget worden / hat er noch dazu mit Schmächworten gegen demselben sich vernemen lassen; durch welche der Keyser zum Zorn bewegt / alsobald seinen Zug gegen der Graffschafft Hennegaw fortgesetzt / die belägerte Statt Enghien entsetzt / vnd Carolum endlich dahin genöhtiget / daß er flüchtig den Weg widerumb nach hauß nemmen vnd diesem gewaltigen Keyser das Haupt nicht bieten dörffen; **Hat also das mit vnrecht gewonnene Gut nicht lang gefaßlet / sondern ist gar bald wider zerrunnen** / vnd ist der auffgeblasene Mut / so vor Zorn vnd Drawen gleichsamb schnaubete / bald wider gesuncken / hat auch mit diesem Krieg bey andern benachbarten Fürsten schlechte Ehr eingelegt.

Nach dem also Hennegaw wider eroberet vnd seinem rechten Herren zugestellt worden / haben die zwischen dem Keyser vnd Frawen Margaretha von Flanderen erfolgte Friedensbedingungen das vergossene Blut widerumb außgelöscht.

Nach

Nach dem Wilhelmus den Sachen daheim Raht geschafft/ hat er sich zu Pabst Innocentio dem Vierdten nach Genua begeben/ allda er sich damalen auffgehalten/ damit er von demselben die Crönung vnd Bestätigung der Römischen Cron erlangen möchte. Nach dem er aber wider nach hauß kommen / haben die Frießländer jhrem gebrauch nach zur Vnruhe vnd Widersetzlichkeit sich verleiten lassen / zu denen etliche von Vtrecht sich geschlagen/ deren bitteren Haß vnd Widerwillen der gute Keyser/ als er sich daselbst auffgehalten / genugsamb erfahren/ massen er daselbst von einem Stein dermassen an dem Haupt verletzt worden/ daß er ein gefährliche Wunden davon bekommen; welche Schmach jhn dann zu solchem Zorn vnd Widerwillen gereitzet / daß er in gedancken gerahten/ die Statt auff den grund zu verstören vnd vmbzukehren; als er aber erstlich den Zug wider die Frießländer vorgenommen/ ist er durch ein erbärmlichen Zufahl vmb das Leben kommen: dann nach dem er seine Gefahrten verlassen / vnd sich mitten in dem Winter gar zu sicher nach Hoogvvalden gewagt / ist das Eyß vnder jhm gebrochen / vnd er sampt dem Pferd in ein Moraß gestürtzt / vnd als er sich so bald von demselben nicht loß machen können/ ist er von den Frießländeren / welche jhn nicht gekandt/

Keyser Wilhelmi erbärmlicher Tod.

landt / erbärmlich erschlagen worden; wiewol Mathæus Parisiensis die Sach vmb etwas anderst erzehlt / vnd will / daß er von den Friesen erkandt vnd in stuck zerhawen worden. Sein verblichener Leichnamb ist anfanglich in einem geringen Bawrenhüttlein heimlich begraben / hernach aber gefunden vnd in dem Præmonstratenser-Closter zu Mittelburg bestattet worden.

Sein Tod ist in das 1256. Jahr nach Christi Geburt gefallen / als er dem Römischen Reich nicht mehr als 7. Jahr vorgestanden. Mit Elisabetha Hertzogin von Braunschweig hat er Florentium den Fünften dieses Nahmens erzeugt / wie allbereit droben angedeutet; vnd / wie Mejerus vermeint / soll sein Tochter Mechtildis Guidoni Graffen von Flandern vermählet worden seyn: So wird auch Fraw Beatrix Königs Ferdinands von Castilien Ehegemahel vnd Alfonsi Mutter vnder seine Töchteren von Cuspiniano gezehlt; daß sie aber Königs Philippi Augusti auß Franckreich Tochter gewesen / geben die Geschichten vnd Jahrbücher selbiger Zeiten genugsamb zu erkennen.

Guilielmo ist in der Regierung Florentius der Fünffte sein Sohn nachgefolgt / welcher in seiner zarten Kindheit vnder der Vormundschafft Florentii seines Oheims; nach dessen

Florentius V. Graff von Holländ.

dessen tödtlichen hintritt aber Hertzog Heinrich des Dritten von Braband gestanden. Weilen aber dieser wegen allzu grosser Unbescheidenheit seiner Hoffleuth derselben freundlich erlassen worden / ist die Verpflegung des Jungen Graffen an Ottonem von Nassau Graffen von Gelderen erwachsen. Die Seelander aber haben Alitham des verstorbenen Graffen Schwester dazu verordnet haben wollen / deßwegen die dannenhero entstandene Streitigkeiten in ein innerlichen Krieg außgebrochen / welche auch nicht anderst als vermittelst eines blutigen Treffens ihre Erörterung bekommen / hiemit der von Nassau als Vberwinder die Regierung vnd Vormundschafft behauptet.

Darauff ist abermahl ein langwierige Kriegs-vnruhe von seyten deren von Kermerland vnd West-Frießland entstanden / welche ein alter vnd eingewurtzelter Haß wider den Adel von Vtrecht entzündet / darauff erfolgt / daß viel Adeliche Häuser in brand gestecket / viel Schlösser vnd Vestungen zerstöret / ja die Statt selbsten belägeret vnd gezwungen worden / auß dem gemeinen Volck den Raht vnd Obrigkeit zu erkiesen; wie sie dann auch hierauff die Statt Harlem / dahin sich sehr viel vom Adel von den vornembsten Geschlechteren begeben / mit einer Belägerung gefasset. Nach dem aber die Harlemmer

lemmer einen vortheilhafftigen Außfahl gethan vnd jhnen jhre Dörffer vnd Flecken in brand gestecket / sind sie dadurch erschreckt / vnd wider nach hauß zu kehren gemüssiget worden.

Durch welche Veranlassung der Bischoff von Vtrecht vnd Graff von Gelderen sich erkühnet / die Bischoffliche Residentz-Statt widerumb anzugreiffen; Als sie aber zu jhrem Zweck nicht gelangen mögen / haben sie die Statt Amerßforth / welche auch in diesen Krieg miteingewickelt worden / widerumb auff jhre Seiten gebracht. Nach verfliessung zweyer Jahren aber hat Sueterus von Bosichem ein wolversuchter Rittersmann neben den außgewichenen sich mit sonderbarer Dapfferkeit über die Mauren hinein vnd in die Statt gewagt / die Burgerschafft angegriffen / vnd nach einem scharffen vnd blutigen Gefecht als ein Vberwinder die alte Obrigkeit widerumb eingesetzt.

Damit aber war die Auffruhr noch nicht gäntzlich gestillet / sondern es ist dieselbe bald widerumb auffs newe herfürgebrochen: massen die jenigen Burger / so auß der Statt weichen müssen vnd die vornembsten Anfanger gewesen / sich wider heimlich in die Statt practiciert vnd mit Mord vnd Auffruhr alles angefüllt haben; vnd dafern sie durch sonderbare Dapfferkeit Ritters Nicolai

colai Catsen nicht wären gestillet worden/ dörffte es mit der Statt ein erbärmliche gestalt vnd ansehen gewonnen haben.

Nach dem aber bald darauff Graff Florentius zu seinen mannbaren Jahren kommen/ hat er die Regierung in dem Jahr des HErren 1272. selbst angetretten; der dann seinen ersten Kriegs-gewalt gegen die West-Friesen/ vmb seines Herren Vatters Tod zu rächen/ blicken lassen/ in welchem Krieg aber der Sieg keinem Theil können zugeschrieben werden/ weilen bald dieser/ bald jener die Oberhand behalten/ darauff erfolget/ daß ein grewliche Springflut die Dämme von Frießland zerrissen/ viel tausend an Menschen vnd Vieh mit Wasser bedeckt/ vnd über die massen viel Felder zwischen Staveren vnd Enckhuisen vom festen Land abgerissen. Nach dem also durch diesen Landsverderblichen Schaden die Friesen vmb etwas gedemütiget waren/ sind sie zugleich/ vermittelst Florentii von Brederode Dapfferkeit/ vnder das Joch gebracht/ vnd also die zuvor durch den Krieg allein nicht können gedemmet werden/ durch die dazu schlagende Wassersnoht überweltiget worden.

Staverē kompt vnden Gr. von Holland.

Nach Vberwindung der West-Friesen hat der Graff sich nach Staveren begeben/ welche Statt jhn für dero rechten Herren gutwillig angenommen/ deßwegen sie mit

vielen

vielen Freyheiten von demselben begabet worden.

Eben vmb diese zeit solle nach Meinung der Historicorum deren von Flandern newe Kriegs-verfassungen/ vmb die Insul Walcheren vnder jhren Gewalt zu bringen / geschehen seyn/ welche nach derselben Meinung durch den Heurath Beatricis, Guidonis Graffen von Flandern Tochter/ mit Graff Florentio von Holland gestillet worden seyn sollen; Aber die Zeitrechnung neben dem fleissigen Beschreiber der Flandrischen Geschichten Meiero lehren/ daß diese ding schon lang zuvor sich zugetragen. Gewiß aber ist/ daß durch bemeldten Heurath Florentio gantz Seeland zum Heurathgut übergeben vnd der Grafschafft Holland beygefügt worden.

In dem Jahr des HErren 1287. sind zwischen Johanne Zyrico (andere wollen daß es einer von Nassaw gewesen) Bischoffen von Vtrecht eins-seyts/ vnd Gisberto Amstelio vnd Hermanno Wordano anderseyts über den Schlössern Vredeland vnd Montfort Streitigkeiten entstanden. Nach dem aber der Bischoff den kürtzeren gezogen / hat er den Graffen von Holland vmb hülff angeruffen/ welcher durch Vorschub vnd dapfferen Beystand der Seelander bey dem Dorff Lounen ein ansehenlichen Sieg wider seine

Feind erhalten / da dann viel von dem vornembsten Adel erschlagen worden. Die vornembsten von der Gegen-parthey als Gisbertus Amstelius vnd Hermannus von Woerden (wiewol nach etlicher Meinung dieser davon kommen) sind gefangen vnd in Seeland geführt worden. Das Schloß von Montfort hat ein gantzes Jahr lang die Belägerung außgestanden; nach dem es aber endlich mit gewalt eroberet worden / sind alle die jenigen / so darinn gelegen / nur zween außgenommen / hingerichtet worden / vnd haben vermittelst jhres Bluts den Zorn vnd hefftigen Grim des Graffen besänfftigen müssen. Darauff ward ein Fried mit gewissen Bedingungen eingegangen vnd beschlossen / aber in den Hertzen der überwundenen gleichwol nicht fest gestellt / massen dieselbe nach der hand zu dem abscheulichen Laster des Auffstands wider jhren rechtmässigen Herren vnd Graffen sich verleiten lassen: Ja es haben auch die newen vnd nicht geringen erzeigten Wolthaten den alten grollen vnd vermeinte zugefügte Beleidigung nicht auß deren Gemüt außlöschen mögen; wie dann beyde Gisbertus Amstelius vnd Hermann von Woerden zu des Graffen geheimsten Rähten auff- vnd angenommen worden; **Sind also desto gefährlichere**

chere Feind gewesen / weilen sie vn? der dem Nahmen der Freunden bedeckt vnd verborgen waren.

Fast eben vmb diese Zeit hat Theodorus Graff von Cleve dem Graffen von Holland Heusden vnd Worcum eygenthumblich übergeben vnd verehrt / vnd sind deßwegen in dem Haag offentliche Instrumenta auffgerichtet worden.

Als auch hierauff Königin Margaretha von Schottland ohne hinderlassung einiger Leibs-Erben mit Tod abgangen / haben vnderschiedliche Fürsten vmb das Königreich gebuhlet / vnder welchen Graff Florentius wegen naher Anverwandtschafft den Vorzug zu haben vermeinte / als welcher von Frawen Ada Graffen Florentii des Dritten Gemahel / so ein Tochter gewesen Heinrici Erb-Printzen von Schottland / entsprossen. Darauff er in Engelland verreißt / vnd auff einrahten Königs Edovvardi sein daran habende Ansprach verkaufft: Darauf Johannes Bailolius des Reichs vnd der Regierung / wiewol nicht ein gar lange Zeit / sich angemasset.

So ward auch der Heurath zwischen Johanne des Graffen von Holland Sohn vnd Elisabeth des Königs von Engelland Tochter vollzogen / vnd ein Bündtnuß zwi-

schen dem König vnd dem Graffen auffgerichtet.

Inzwischen haben Wolfardt von Veer, Johann von Reneßen vnd Florentius von Borsal die Graffschafft Seeland wider den Graffen verhetzt vnd auffgewickelt / darzu auch newe Kriegs-Empörungen von seiten der Flammingen geschlagen; wie dann die Statt Middelburg von Graff Guidone hart belägeret worden/denen Lufft zu machen der Graff von Holland sich vergeblich bemühet; daher er auß Raht Hertzog Johannis von Braband nach Biervliet sich begeben / damit die zerfallene Freundschafft zwischen ihme vnd dem Graffen von Flanderen widerumb möchte auffgerichtet werden; daselbsten er aber wider gegebene Trew vnd Glauben angehalten/ von Johanne Hertzogen von Braband aber vermittelst gegebener Geissel wider auff freyen fuß gestellt worden. So ist auch mit den Anstiffteren der Seeländischen Vnruhe der Frieden wider getroffen worden. Zwar haben die vnrühigen Seeländer widerumb zu den Waaffen gegriffen; Es ist aber deren Tollkünheit von Johanne Renessio hindertrieben worden/ welcher auch Sluys in Flanderen mit Fewr verderbt/ wie dann auch die Frießländer die Insul Catsand verwüstet vnd durchstreiffet. Eben vmb dieselbe Zeit haben auch die

Flám-

Flämming mit einer grossen Anzahl von Schiffen in Seeland hinuber gesetzt / deren der meiste Theil durch Schwert oder Wasser vmbkommen oder gefangen worden.

Nach dem der Friede hierauff gemacht oder viel mehr dem Feind abgedrungen worden / vnd der König von Engelland die eingegangene Bundsarticul dem Graffen nicht gehalten / hat derselbe mit dem König in Franckreich Bündnuß gemacht; welcher Bund der erste Anlaß vnd Grundstein zu der erfolgten Zusammen-Verbindung wider den Graffen gewesen: dann es haben so wol der König von Engelland als Graff Guido von Flandern diese Bündnuß zum höchsten empfunden / vnd als Philippus Hertzog von Braband sich zu ihnen geschlagen / ist zu Cammerich von Absetzung des Graffen vnd Einsetzung seines Sohns an seine statt gehandlet worden. Zu dem fiel es nicht gar schwär den Hollandischen Adel zu einer solchen Schandthat zu vermögen: massen dem von Amstelvnd von Woerden der vor der zeit zugefügte Schaden noch vor augen geschwebt / Velsenum der Argwohn des mit seinem Weib begangenen Ehebruchs (wo anderst den Historicis Glauben beyzumessen) verbitteret; So hat den übrigen Adel nicht zu geringem Widerwillen gegen dem Graffen bewegt / daß der Graff den rei-

chen vnd wolbegüterten Bawren die jenigen Schildt vnd Wapen / so nur dem rechten Adel gebühret / verliehen vnd gestattet; wie dann auch des Graffen allzugrosse Sorglosigkeit einen erwünschten Anlaß zu der erfolgten That gegeben: Dann als derselbe nach einer mit den Verbündten gehaltenen Mahlzeit sich auff zusprechen dessen von Amstel auff die Jagd begeben / vnd ausserthalb der Statt Vtrecht mit einem gar geringen Gefolg frey herumb geritten / ist er von seinen Feinden ergriffen vnd gefanglich angehalten worden; zu der Gefangenschafft vnd anderen erschröcklichen Gewalt-thaten ist auch die einem Fürsten vnerträgliche Schmach der Banden hinzu kommen / ja dessen gantzer Leib ist mit vngedroschener Gersten vnd deren Spitzen zerstochen worden.

Graff Florentius wird von seinen Leuthen gefangen vnd erschröcklich mißhandlet.

Aber es hatten nunmehr die Kermerländer sich auffgemacht vnd waren wider die Verbündten zu Feld gezogen / welche in dem sie mit der Flucht sich zu retten suchen / vnd von denen von Naerden auffgehalten werden / ist Velsenus der erste gewesen / so dem Graffen mit entblößtem Dägen nachgehawen / welcher demselben zu entgehen sich in den Statgraben mit dem Pferd gestürtzet / allda jhm erstlich der Velsenus die Händ abgehawen / vnd mit

vier

vier Wunden hart verletzt / hernach von den übrigen Verbundten mit 22. Wunden erlegt worden. O abscheuliche Grausamkeit! durch deren Antrieb diese Leuth in jhres Lands-Fürsten Blut die Hand gewäschen / vnd den allgemeinen Vatter des Vatterlands jhrem Grim̃ auffgeopfferet haben. **Aber es ist nichts so grewlich vnd vnerhört / welches ein Gemüt / so in der Boßheit verhärtet / nicht vnderstehen darff; Ein Laster zeucht immer das andere nach sich vnd verbindet sich mit demselben gleich als mit einer Ketten.**

Sie waren damit nicht vernügt / daß sie den Graffen gefangen / sondern haben denselben hinzurichten jhnen vorgenommen; aber auch das vergossene Blut hat diese verwildete Gemüter nicht ersattigen können / sondern haben denselben mit vnerträglicher Schmach mißhandlen vnd wider den todten Leichnamb wüten müssen. Er hat wegen der Anzahl der empfangenen Wunden sich fast dem Julio Cæsari so wol in seinem Tod als auch darinn verglichen / daß gleich wie desselben Gelindigkeit durch des Adels Haß überwunden worden / also auch dieser durch die jenigen / so die

grösten gutthaten von jhm empfangen / vndergedruckt worden. Sie waren beyde beredt vnd durch Kriegsthaten berühmt / aber auch beyde von dem Ehrgeitz nicht wenig besessen; beyder Tod ist auch nicht vngerochen geblieben. Gewiß ist es daß die Meutmacher vnd Mörder vnsers Graffen meistentheils mit einem schmächlichen Tod von dem entrüsteten Volck gestrafft worden / den von Amstel vnd Woerden außgenommen / welche in frembde Länder entflohen vnd daselbsten Fristung jhres Lebens gesucht.

Fürstenmord bleibt nit vngerochen.

Velsenus vnd Saendius sind von dem Hertzogen von Cleve den jenigen Kriegsvölckeren / so das Schloß Cranenburg belageret / übergeben / von derselben Feinden mit Nägeln grewlich zerrissen vnd hingerichtet worden / ja es hat auch derselben Grim̃ der hingerichteten Cörperen nicht verschonet; wiewol etliche melden / daß dieser Velsenus in einem mit spitzen Nägeln innwendig beschlagenen Faß durch die Statt Leyden auff ein erbärmliche weiß herumb geweltzt worden. So haben auch die übrigen / vnder denen die vornembsten Arnoldus Benscopius, Wilhelm Teiling, Hugo Berlandus, gewesen / einen jhrem Verbrechen gemässen Tod außstehen müssen.

Es vermelden zwar etliche / ob hätte man die Raach auch auff die nächsten Anverwandten

wandten biß in den neundten grad hinauß erstreckt / welche aber durch offentliche Vrkunden genugsam können widerlegt werden.

Jnzwischen hat der Graff von Cleve an Johannes der Johannis, welcher seinem Vatter I. dieses in der Regierung gefolgt / das Regiment namens verwaltet; welcher aber / weilen er der Verbündten sich angenommen vnd denselben von Schutz geben / den Holländeren über die Holländ. massen verhaßt war; welchen Haß auch die grosse Verschwendung des jenigen Geldt vnd Guts / so von einem anderen hergefloss sen / vnd ab welchem Laster vnsere Nation jederweilen ein sonderliches abscheuhen bezeugt / nicht wenig vermehret; So war Graff Guido, des Graffen von Hennegaw Bruder / dessen von Cleve Macht vnd Gewalt sich zu widersetzen nicht genugsamb gewachsen; Nach dem aber Graff Johann von Hennegaw selber in dem Land ankommen / da hat er / als der den Holländeren über die massen angenehm / des Graffen von Cleve angemaßten Gewalt gäntzlich vndergedruckt / also daß dieser wider nach hauß zu kehren gezwungen worden.

Jn dem also dieses Vngewitter ob dem Land geschwebt / vnd dasselbe durch allerhand Partheyligkeiten vnder sich selbsten zertren-

zertrennt war/ hat Wilhelm von Mechelen/ Bischoff von Vtrecht/ dieser erwünschten Gelegenheit sich bedienen wollen/ zu dem end das Schloß von Muyden eingenommen vnd die West-Friesen vnder dem schein als wolte er sie in die Freyheit setzen/ leichtlich auff seine Seyten gebracht; Widenissen vnd Emengaburg/ welches starcke Vestungen gewesen/ haben damalen haar lassen müssen/ vnd sind biß auff den grund verstöret worden/ die gute Statt Medenblick ward mit Brand übel verwüstet/ vnd haben sie sich darauff auch an das Castell zu machen erkühnet: Welches/ nach dem es der Feinden Gewalt so wol als dem Hunger (massen alle Zufuhr durch die auff die Stätt zufliessenden Wasser vnd Canal von dem Feind gesperrt vnd geschlossen worden) ein gute Zeit dapfferen Widerstand gethan/ ist dasselbe endlich durch die Ankunfft des Graffen von Avesnes, nach dem Enckuysen mit Brand vnd gantz Frießland mit Raub verwüstet war/ der Belägerung befreyet worden: Dann weilen eben zu derselben Zeit Middelburg eine der vornembsten Stätten von Seeland von den Flämmingen auß Anstifftung Wolfgangi Borsalii belägeret worden/ hat derselben Entsatz des Graffen Ankunfft vmb etwas verweilet.

Medenblick verwüstet vnd das Schloß belägeret.

holt sich dapffer vnd wird entsetzt.

Nach

Nach dem aber gedachter Graff von Avelnes des Volcks Gunst vnd Gewogenheit gar zu viel nachgestellt, hat er bey den vornembsten des Lands den Argwohn / alß wann er nach dem Regiment trachten thate / erweckt; Ob nun derselbe gegründet gewesen oder nicht / lassen wir billich an seinen Ort gestellt seyn; **Das aber ist gewiß / daß grosse vnd scheinbare Tugenden / zu denen des gemeinen Volcks allzugrosse vnd vngemeine Gewogenheit sich schlägt / den freyen Ständen bißweilen bedencklich fallen.**

Durch sothane vnd andere Vrsachen sind die Ständ von Holland bewegt worden / Gesandte in Engelland abzufertigen / vnder denen der vornembste Dieterich von Brederode gewesen / vmb bey dem König anzuhalten / daß er Graff Johansen / so zwar von Jahren noch jung / gleichwol zu der Beherrschung der Landen aufferzogen vnd bestimmet / mit sich nach Holland wolte ziehen lassen; zu welchem anmuten König Edovardo sich gern verstanden / vnd nach dem der zwischen besagtem Graffen vnd seiner Tochter Elisabetha verglichene Heurath seine Richtigkeit erlangt / hat er ihn mit

Bewei-

Beweisung sonderbarer grosser Gewogenheit von sich vnd nach hauß gelassen.

So bald der Graff in Seeland ankommen/ haben von allen Orten die Glückwünschungen so wol des gemeinen Volcks als des Adels mit sonderbarem frolocken sich vernemmen lassen; Es hat aber dieses Herren zarte vnd blühende Jugend von dem schädlichen Gifft der Schmeicheley/ welches sich auch bey den alleredlesten Gemüteren einzuschleichen pflegt / nicht befreyt seyn können; wie dann Wolphardus Borsalius das Gemüt dieses jungen Herzen dergestalten eingenommen/ daß ohne sein gutachten in Regiments-geschäfften fast nichts gehandelt worden / welches wie es den vornembsten Herzen des Lands überauß verdrießlich gewesen / also fiel es dem von Brederode, als welchem des Graffen Vormundschafft von dem König anvertrawet war / gantz vnerträglich; Ja es hat sich derselbe nicht gescheuhet dem von Hennegaw / welcher sich hierauff auff die flucht begeben / nach dem Leben zu trachten/ dardurch dann der Frießländer Gemüter zu einem newen Auffstand bewegt worden/ in welchem die von Berona am hefftigsten sich erzeiget vnd hervorgethan: Sie sind aber von dem Graffen in einem überauß blutigen Treffen überwunden vnd Berona mit Fewer angesteckt worden.

Nach

Nach dem der Krieg hierdurch ein Loch gewonnen/ hat Wolphardus sich auffs newe beflissen allen Gewalt an sich zu ziehen/ welchem aber Renessius den gröſten Widerstand gethan: deßwegen Wolphardus jhne des Lasters der beleidigten Majestät angeklagt/ vnd durch dieses angeben den allzu leichtgläubigen Graffen schändtlich hinder das Liecht geführt: welcher sich durch den Zorn so weit verleiten lassen/ daß er dessen von Reneßen gantzes Geschlecht zu vertilgen jhme vorgenommen/ zu dem Ende er das Schloß Mormont, so dem von Reneßen eygenthumblich zuständig war/ einnemmen vnd zerstören lassen/ jhne aber in das Ellend verjagt vnd seine Güter eingezogen. Durch diese Künst vermeinte Wolphardus sein Gewalt vnd Ansehen über die massen bevestiget zu haben/ hat aber in der that dieselbe mehr geschwächt: **Dann weilen böse Rahtschläg in die harte nicht können verborgen bleiben/ stürtzen sie endlich den Vrheber zu boden/ vnd schlägt Vntrew sein eigenen Herren. Darzu dann auch dieses Vnglück schlägt: daß/ nach dem sich das Blat einmal gewendet/ auch das jenige/ so einer zum besten gerahten**

rahten / jhme gemeiniglich zum ärgsten außgedeutet wird.

Der Haß aber vnd Widerwillen der Ständen in Holland ist dadurch nicht wenig vermehrt worden / als sie mit höchstem jhrem Verdruß sehen müssen / daß der jenigen Gutachten / so die Frantzösische Bündtnuß dem Graffen gerahten / durch eines einigen Menschen Ansehen zuruck getrieben / vnd Guidonis des Graffen von Flanderen Freundschafft der Frantzösischen Bündtnuß wider der Landstanden Meinung vorgezogen worden: Nichts desto weniger bedunckete die Ständ / es wäre noch nicht die rechte Zeit kommen / diesen Menschen / so da jedermänniglich das Joch an Hals zu werffen schiene / auß dem weg zuraumen. In dem folgenden Jahr / welches da war das 1298. von Christi Geburt / haben die West-Friesen / als die des langwierigen Kriegs nunmehr überdrüssig waren / einen Frieden / wiewol mit gar vnbillichen vnd jhnen höchstschädlichen Bedingungen / angenommen / als vermög deren jhnen aufferlegt worden; Nicht allein jhre Vestungen zu schleiffen / sondern auch den halben Theil jhrer Güter / so gar biß auff die Taglöhner / her zugeben vnd beyzuschiessen.

Es ist sich zu verwunderen / daß diese Leuth /

Leuth/so jhre Freyheit auf das eusserst zu verfechten sich biß daher jederweilē angelegē seyn lassen/ solche Friedensbeding haben eingehen vnd annemmen können; das aber ist gewiß/ daß sie die Oost-Frießländer so vnbillich hart zu seyn beduncket/ daß Bischoff Wilhelm von Vtrecht daher anlaß genommen/ dieselben zu einem Krieg wider den Graffen zu verhetzen; welche nachdem sie guten Wind bekommen/ mit dero Seemacht bey dem Stättlein Mönchendam sich gesetzt: sind aber von den Kermerländeren vnd Waterländeren/ wie auch bald darauff von den vnserigen in der Suyderse auffs Haupt geschlagen vnd deren gar viel gefangen worden; auff welches der Bischoff zwar Frieden zu machen gezwungen worden/ welchen er aber auch bald darauff wider gebrochen/ deßwegen der Graff von Holland die Statt Vtrecht zu belägeren jhme vorgenommen.

Dieweil aber das Schloß Jsselstein/ so Gisberto Amstelio zuständig/ hieran hinderlich zu seyn schiene/ hat der Graff jhme solches auf ein zeitlang einzuraumen begehrt; nach dem jhme aber solches abgeschlagē worden/ hat der gantze schwall des Kriegs sich dahin gezogen; jedoch ward nicht dafür gehaltē/ daß diese Vestung/ weilen der von Amstel gefangen/ langen Widerstand thun wurde:

Es hat aber eines einigen Weibs Dapfferkeit der vnseren Gewalt davor ein gute zeit auffgehalten: massen Bertrada des Amstelii Gemahel eines dapfferen Befelchshabers Stell darinn mit Ruhm vertretten / vnd die in Besatzung allda ligende Soldaten auff das eusserste sich zu wehren angefrischt; dann weilen deroselben Mut durch dieses Weibs heroisches Obergebieth geschärffet worden/ haben sie jhnen für ein Schand gehalten/ von einem Weib an Dapfferkeit übertroffen zu werden; Vnd als der Graff gegen derselben sich bedrawlich vernehmen lassen: dafern Sie das Schloß nicht übergeben wurde/ alles durch die Klingen zu jagen / hat sie jhme darauff diese mannliche Antwort zuentbotten: **Man müsse mit der Faust vnd nicht mit Worten darumb kämpffen.**

Nach dem es aber bald darauff mit denen in dem Schloß auff das eusserste kommen vnd Bertrada vmb Fristung des Lebens für jhre Vndergebene bey dem Graffen angehalten / ist Sie mit jhrer Bitt von demselben abgewiesen worden. Nichts desto weniger ward die Vbergab auff nachfolgende Condition bedungen: **daß der halbe Theil der Besatzung solte begnadiget werden / der andere halbe**

Theil

Theil aber das Leben im stich lassen. Darauff bemeldtes Schloß Wolphardo von dem Graffen verehret worden; bey welcher des Graffen Freygebigkeit es nicht geblieben/sondern es ist dieselbe mit anderen Schenckungen gehäufftet/ wie dann auch Benscop vnd das gantze Gebieth von Woerden demselben zu theil worden/ bey welcher gelegenheit er das Schloß von Woerden, vmb seinen Gewalt zu bevestigen/erbawen lassen.

Es haben sich aber fast eben vmb diese zeit sehr schwäre innerliche Krieg vnd Empörungen herfür gethan: Dann in dem die von Dordrecht jhre alte Frey-vnd Gerechtigkeiten zimlich starck verfochten/ist der Graff durch Wolphardi anstifften zum hefftigen Zorn vnd Widerwillen gegen sie bewegt worden/ vnd hat jhnen den Krieg angekündet/ welcher sich auß nachfolgender Vrsach angesponnen: Es hatte sich der Graff der Rechtfertigung der Gefangenen wider das alte herkommen vnd die Gesätze des Lands angemasset: dargegen die von Dordt jhre Freyheits-brieff/ so sie von Graff Wilhelm dem anderen/ gewesenen Römischen König vnd anderen Graffen von Holland erhalten/ fürgeschützt; deren Gemüter dardurch noch mehr verbitteret worden/ als dero Ge-

sandte wider-rechtlich angehälten / vnd von dem erzörnten Wolphardo zu gefänglicher hafft gezogen worden; darauff man zu den Waffen gegriffen vnd Dordrecht die vornembste Statt von Holland belägeret/auch dero alle Zufuhr zu Wasser abgestricket vnd benommen.

Als aber des Graffen Kriegsvolck bey nächtlicher weil die Statt zu übermeisteren jhme vorgenom̃en/wurden sie von den Burgeren dergestalten empfangen / daß sie kümmerlich den Ruckweg finden vnd vnverletzt zuruck in jhr Läger kommen können.

Indessen konte Wolphardus leichtlich vermercken / daß der Holländer Haß vnd Widerwillen gegen jhm täglich wachsen vñ zunem̃en thäte / deßwegen jhne / den Graffen mit sich hinweg vnd nach Seeland zu führen vnd allda sich zu enthalten / für das sicherste beduncken wollẽ; als er aber / welches wunderlich anzusehen gewesen / sich allbereit zu schiff vñ vnder Segel begeben/ist der Wind vñ das Meer einsmals so still worden / daß man gar nicht fortkommen können / deßwegen jhn die Schiffleuth in kleinen booten vermittelst des ruderens wider zuruck gebracht; Als sie aber mit demselben in den Haffen zu Delfft eingeloffen/ist das gemeine Volck zu solchem zorn wider jhn bewegt worden / daß / wofern des Graffen Ansehen vnd Gegenwart es nicht

gehin-

gehinderet/ Wolphardus in stuck von demselben wäre zerrissen worden. Darauff zwar die Obrigkeit der Statt Delfft jhn gefänglich einziehen lassen; nach dem aber der unruhige Pöbel gesehen/ daß die straff aufgeschoben ward/ deßwegen es sich zu einem Aufstand anließ/ hat sie durch übergebung des gedachtē Wolphardi den nunmehr fast rasenden Pöbel widerumb begütiget.

So hat dasselbe weder Urtheil noch ordenliche Abstraffung über jhn ergehen lassen/ sondern dieselbe nach seinem eygenen belieben und wolgefallen jhme angelegt: Dann nach dem Wolphardus von dem oberen Fenster der Gefangenschafft an einem Seyl herunder gelassen worden/ ist jhme von dem Volck allerhand schmach angethan/ sein Leib mit vielen Wunden durchstochen/ und er also jämmerlich hingerichtet worden. O flüchtige unbeständigkeit menschlicher dingen und eytelkeit menschlichen Glücks! Der jenige/ welcher kurtz zuvor der höchste am brett gewesen/ und mit seiner grossen Macht auch den vornembsten im Land einen Schrecken eingejagt/ wird nun von der höchsten Stuffen seines Glücks so sehr hinunder gestürtzt/ daß er auch den allergeringsten zu einem Spott und Schewsaal wird. **Es ist gar offt geschehen/ daß diese Glücksbegünstigte jhnen**

selbsten den Faden jhres Lebens abgeschnitten; Jhren viel hat der Ehrgeitz vom Thron herunder gestürtzt; Nicht wenig sind/die durch den grossen Hauffen jhres zusammengeraspelten Guts vnd Geldts gleichsamb ersteckt worden; Ja es hat etliche jhr hoher Verstand vnd treffliche Wolredenheit selbsten zum fahl gebracht.

Biß dahero hat das gemeine Völcklein sein muth an dem vnglückseligen Wolphardo zimlich gekület / vnd war dieser Tod auch den Grossen des Lands nicht vnangenehm gewesen/als der Graff auf einrahten der Ständen/den von Heßegaw/welcher nach Meieri Meinung der Anstiffter dieses Mords gewesen/zu der Vormündschafft vnd Beschützung des Lands beruffen; auff dessen angeben das Hauß Jselstein/ Woerden vnd andere Ort/ so des Graffen Freygebigkeit Wolphardo zugeeygnet / dessen Erben/ als die deren nicht wurdig / widerumb entzogen worden; Darauff der von Hennegau sich auff die Reiß nach Franckreich begeben / mit versprechen/ daß er nicht lang außbleiben wolte; Es hat aber inzwischen den Graffen von Holland sein Sterbstündlein ergriffen / durch Veranlas-

anlassung eines hefftigen Bauchgrimmens/ daran er des Tods seyn müssen.

Etliche/ so aber vielleicht dessen von Hennegau abgesagte Feind / haben dafür halten wollen / er habe dem Graffen von Holland Gifft beybringen lassen; deme aber seye wie jhm wolle / so hat fürwahr vnsers Graffen frühzeitiger Tod dem von Hennegau grossen Nutzen gebracht / massen vermittelst desselben die Graffschafft Holland vnd deren Erbgerechtigkeit auff den von Hennegau / als welcher von Wilhelmi II. Graffen von Holland Schwester entsprossen war / erwachsen. Die Hennegäuer werden von den Gelehrten eben für die jenige gehalten / welche von Julio Cæsare mit dem Nahmen der Nerviorum bedeutet worden; das Land selbsten hat seinen Nahmen von dem Fluß Hayna, welcher mitten durch dasselbe fleußt/ vnd es gleichsamb durchschneidet; das Volck so der Freyheit über die massen begierig / hat im Sprüchwort in seiner eygenen Sprach pflegen zu sagen: **Es erkennen niemand für seinen Oberherren als Gott vnd die Sonne:** (wiewol dasselbe / als welches den Schöpffer vnd das Geschöpff fast in gleichen Grad setzet / sehr vngereimbt lautet.)

Graffschafft Holland kompt an die/ von Hessegau.

Nervii I. Cæsaris.

Die Historien dieses Lands gedencken kei-

nes älteren Graffen als Reginhardi, welcher von dem dicken Hals den Zunahmen bekommen / das Geschlecht deren von Avesnes ward für das edelste vnd vornembste desselben gantzen Bezircks gehalten / welches nach dem es diese Landschafft ein gar lange zeit für erblich besessen / ist endlich auff Graffen Johannem auch die Grafffchafft Holland durch Erbrecht erwachsen.

Johannes II. Graff von Holläd.

Inzwischen man nun des Graffen als rechtmässigen vnd nächsten Erben in Holland erwartet / haben die zusamen rottierten allerhand Vnruh vnd Zwispalt in dem Land angesponnen: Massen Gisbertus Amstelius Amsterdam / welches dazumalen noch ein offener Flecken war / mit einem Wall zuvmbgeben vnd mit Hülff der Bawrsamme zu befestigen angefangen; Nach dem er aber von den Kermerländeren geschlagen worden / hat er die Flucht an die hand genommen. Als aber bald darauff der Graff in dem Land ankommen / schiene alle Vnruhe durch seine gegenwart gestillet zu seyn; Es hat aber Johannes Renessius, welcher allbereit vor dieser zeit wegen eines verursachten Auffstands des Lasters der beleidigten Majestat war schuldig erkandt worden / ein gar schwären vnd blutigen Krieg wider den Graffen angefangen. Zwar wäre er dieser

Amsterdam mit einem Wall vmbgebē.

Sach

Sach allein nicht gewachsen gewesen/ wann nicht der vornemste Adel sich deme anhängig gemacht hätte / dardurch er in seiner Tollkunheit dergestalten gestarcket werden / daß er nicht allein die Insul Schouvven mit fewr vnd brand verwustet/sondern auch Walcheren eingenommen vnd besetzt; Ja es schiene das Glück dem Graffen den Rucken gäntzlich gekehrt zu haben: Dann in dem desselben Kriegsheer an dem Gestad gedachter Insul sich auffgehalten/ vmb einen Anfahl auff den Feind zu thun/ist auff dem Meer ein solch schröcklich vnd vhrplötzlich Vngewitter entstanden/ daß es mit Noht wider zu schiff kommen/ vnd sich davon machen können; Ja es hat der Graff selbsten mit Noht die Statt Middelburg erzeichen können: dessen Bruder Graff Guido aber ist in dem stich geblieben/ massen auff dieses Vngewitter ein solche Windstille erfolgt/daß die grossen Schiff/ weilen sie keinen Wind gehabt/ vnd von den übrigen verlassen waren / dem Feind mit geringer Müh zutheil worden/ da man dann wider die Gefangenen mit allerhand Grausamkeit gewütet/ Guidon allein außgenommen / welchen sein Ansehen vnd hoher Stand der Marter befreyet.

Als aber beyderseyts von tag zu tag grössere Zubereitungen zu dem Krieg gemacht wurden / ist auff Vermittlung Königs

Caroli von Franckreich die gantze Sach dessen willkührlichen Außspruch überlassen worden / da sich dann alsobalden des Königs Gunst vnd Gewogenheit gegen dem Graffen vnd desselben Sach klärlich blicken lassen; **Entweder weilen er das Recht auff seiner seyten gefunden / oder dieweil den Fürsten vnd Gewaltigen mercklich daran gelegen / daß die Oberherrlichkeit ohngekräncket verbleibe.** Welches nach dem es Renessius vermercket / hat er sich des gethanen Eydschwurs / vermittelst dessen er die Sach dem König übergeben / bald wider gereuen lassen: Aber wann er schon denselben hindan setzen wollen / so hatte er doch nicht macht genug wider einen so gewaltigen König sich in Krieg einzulassen; dahero er zu Keyser Albrecht sein Zuflucht genommen vnder dem scheinbaren Vorwand: weilen der Graffen von Holland Geschlecht abgestorben / als seye die Grafffschafft dem Römischen Reich mit Recht widerumb heimgefallen. So ward der Graff bey dem Keyser sonsten auch gewaltig eingehawen / vnd der Verdacht / ob solte dem abgeleibten Graffen mit Gifft vergeben worden seyn / nicht wenig auffgemutzt.

Nach dem man nun den Keyser dieser Sachen

Sachen beredt / hat er sich zu dem Krieg gerüstet vnd ist vnder Begleitung vnderschiedlicher Fürsten biß nach Newmagen kommen / welchem aber der Graff von Holland mit einer nicht geringen Heers-macht begegnet / vnd sich offentlich vernemmen lassen: **Es hätte der Keyser an die Holländer als ein freyes Volck kein rechtmässige Ansprach.** Keyser Albrecht war bey der Sach nicht wol / vnd dörffte sich wol eylend zuruck begeben haben / wann nicht durch Vermittlung des Ertzbischoffs von Cöllen beyderseyts ein Frieden vnd Bundtnuß wäre getroffen worden; dabey dann keines wegs vermutlich / daß der Graff von dem Keyser die Lehen empfangen vnd den Eyd geleistet / wie etliche wollen: In dem allbereit droben gedacht / was der Graff von Hennegau von der Holländer Freyheit für ein gefühlen gehabt. Darnach weil der Keyser der erste gewesen / der da Friedens-conditiones vorgeschlagen / ist nicht vermutlich / daß vnser Graff sich so sehr werde herunder gelassen vnd dem Keyser mit newem Gehorsamb sich verpflichtet haben.

Keyser Albrecht kompt in Niderländ.

Nach dem der Frieden also geschlossen / sind des Reneßii Anschläg allgemach zu wasser worden / er selbsten ward von Seeland (als darinn der Sieg vnsers seyts bestunde)

stunde) abgeschnitten / in dem die vnserigen des Lecks Außgang in das Meer / wie auch die Merve mit Schiffen besetzt.

Nach dem nun dem Feind auff dieser seyten die Hoffnung fähl geschlagen / hat er mit Hülff des Herzen von Schonhofen sich an die Provintz von Holland selbsten gemacht / davon er aber durch die Klugheit vnsers Graffen vnd der seinigen Dapfferkeit leichtlich abgetrieben worden. Dardurch zugleich Johanni vō Ostervanden gelegenheit an die hand gewachsen / die Provintz von Seeland wider vnder seinen Gewalt zu bringen: Dañ nach dem die Vestung Baasdorp eingenommen / vnd die darinn gelegene Besatzung nidergemacht worden / ist die gantze Insul Walcheren widerumb an ihren rechten Herzen kommen; So hat auch der blosse Nahm vnd Ansehen des jungen Graffen so viel vermocht / daß Beverland sich widerumb an jhn ergeben; Ja es hat sich auch die Insul Scouvven wider zu dem Gehorsamb bequemet / eben zu der zeit / als Renessius die Insul Beverland widerumb von newem angefallen / vnd die Statt Goes mit einer Belägerung angegriffen. In dem es sich aber damit vmb etwas verzogen / ward er vngedultig darüber vnd entbrandte dergestalten mit Zorn / daß er ein guten Theil seines Kriegsheers das vmbligende

Land

Land zu verwüsten außgeschicket; wiewol nun dasselbe dapffer gezaußt worden / hat er doch endlich der Statt mit List sich bemächtiget / nach dem er derselben mit Gewalt nicht beykommen können; massen er sich angestellt / als hät er ein nahmhafften Sieg erhalten / vnd zu dem End vnderschiedliche Fahnen als Siegszeichen fliegen lassen / dardurch er den vnserigen anfänglich einen schrecken eingejagt / endlich auch sie gar zur Vbergab vermocht. Renellii Kriegslist.

Nach dem aber der Graff solches in Erfahrung gebracht / ist er dadurch zu hefftigem Eyfer bewegt worden / vnd dem Feind dergestalt in den Eysen gewesen / daß er sich als flüchtig nach Braband begeben müssen.

Hierauff hat wider ein newe Kriegsflut die von Vtrecht vnd zugleich wegen der Nachbarschafft die von Holland überschwemmet; Dann nach dem Wilhelmus von Mechelen Bischoff von Vtrecht durch etliche zusamen rottierte von dem Adel / vnder denen die vornembste Hubertus Herr von Vianen vnd Zuederus von Montfort gewesen / seines Bistumbs entsetzt worden / hat er die von Münster vnd Over Issel / Vtrecht als die Hauptstat des Bistumbs zu belägerē / angefrischet / in welchem Krieg er zugleich auch den Gr. vō Holland miteingewicklet / er tweder weilen derselbe jhm zuwider gewesen / oder daß er dafür Newer Krieg wegen Absetzung des Bischoffs von Vtr.

für gehalten/es gehöre das Land Amstel vnd Woerden auch zu seinem Bistumb. Nach dem es darüber zu einem Treffen gerahten/ hat man beyderseyts dapffer gefochten / vnd fieng es allbereit auff vnserer seyten an zu hincken / als eben zu rechter zeit der von Montfort den vnseren zu hülff kommen; dann der Feind nicht allein hierüber zum hefftigsten bestürtzt worden / sondern es ist den vnseren der Mut dergestalt gewachsen/ daß der Sieg sich augenscheinlich auff vnser seiten gelencket: Man lieset/daß der Bischoff selber / als er dessen wahrgenommen vnd gesehen/ daß die seinen auff der Flucht gestanden / mit seinem eygenen Leib dieselben gleichsamb bedeckt/vnd vnsere Kriegshauffen auffgehalten vnd gestellet: Welcher Frävel/ nach dem er jhm das ein vnd andere mal gelungen / (massen die Leuth damalen durch die Ehrerbietung gegen der Geistlichkeit über die massen eingenommen waren) jhn endlich das Leben gekostet/wie er dann ein gefährliche Wunden an dem Haupt darüber empfangen/ an deren er eben auff St. Martinstag tods verblichen.

Bischoff von Utr. wird geschlagen vnd büßt das Leben ein.

Durch Bischoff Wilhelmi Tod ist ein newer Streit über der Nachfolg am Bistumb erwecket worden / in dem der Graff seinen Bruder Guidonem darzu fürgeschlagen / andere aber Graff Rudolff von Waldeck

deck lieber dazu beförderet gesehen; Allein es hat des Graffen von Hennegaw Ansehen vorgetroffen / vnd hierdurch Graff Guido den Vorzug erhalten. Worauff der Graff / nach dem er seinem älteren Sohn Johanni Seeland / Wilhelmo aber Holland übergeben / als der Ruhe nunmehr begierig / nach seiner Grafschafft Hennegaw sich begeben.

Es ward aber die allgemeine Beruhigung durch eine zwischen dem König von Franckreich vnd dem Graffen von Flanderen über besagter Grafschafft entstandene Streitigkeit / in welche des Graffen von Hennegaw Eydam der Graff von Artois miteingewickelt worden / zerstöret / darzu dann auch die dem Frantzosen vnder dem Graffen von Ostervanden zugeschickte Hülff deren von Hennegaw kommen. Bey Cortryck haben beyde Kriegsheer in Schlachtordnung gegen einander gehalten / da dann auff einer seyten die Begierd der Freyheit der Flämmingen Gemüter dergestalt zum Gefecht erhitzget / daß sie sich eydtlich verbunden / nicht zu weichen / sie hätten dann den Sieg erfochten: So war auff der Frantzosen seyten der Mut nicht geringer / konte aber schwärlichen in den Schrancken der gebührlichen Dapfferkeit erhalten werden. So bald die Trompeten geblasen / vnd das Feldgeschrey erschollen / sind die Truppen allerseyts sehr hitzig auff

Anlaß zu einem newen Krieg vo Frãckreich vnd Flanderē.

Treffen bey Cortryck.

auff einander loß gangen / da dann beyderseyts über die massen scharff gefochten worden; Endlich aber vnd nach dem die erste Hitz der Frantzosen vorbey gewesen / haben die Flämming den Meister gespielet / vnd sind die Flüchtigen von der Vberwinder Pfeilen trefflich beschädiget worden. Darauff der Graff von Flanderen / welchen die dem König vnder dem von Ostervanden geleistete Hülff sehr verdrossen / vmb diese jhm zugefügte Vnbillichkeit zu rächen einen Einfall in Hennegaw gethan. Der Graff von Hennegaw war demselben damalen nicht gewachsen / hat aber bey Holland Hülff gesucht / welche jhm auch nicht gefehlt; allein bedunckte die Ständ / es wolte die Kriegsbeschaffenheit dißmalen erforderen / daß die Holländer einen Einfall in Flandern thun solten / damit durch dieses mittel der Feind von der Grafschafft Hennegaw abgezogen / vnd sein eygen Land zu beschirmen gemüßget wurde.

Hierauff hat Graff Guido von Flanderen sein Kriegsheer in der Insul Catsand versamlet / der meinung / daß jhme gar leicht fallen wurde / dasselbe von dannen in Seeland überzusetzen / aber diesem seinem Vorhaben ist durch der vnserigen Dapfferkeit vorgebogen worden; Dann nach dem Graff Wilhelm über den Arm des Meers hinüber gesetzt /

setzt/ hat er die Flämming nach einem harten Gefecht auß der Jnsul Cattand vertrieben/ vnd ist als ein Vberwinder zu Armuyden wider angelangt / nach dem er bey diesem Zug grosse Ehr eingelegt. Vnd zwar wäre an Verfolgung dieses Siegs nicht wenig gelegen gewesen; allein es hat der Graff auß anstiftten etlicher Verzahter / welche das zarte Gemüt dieses jungen Herren eingenommen / seinem Kriegsvolck abgedanckt/ welches er doch / nach dem er verständiget worden / daß der Feind widerumb in der Nähe / vnd einen Anschlag auff die Jnsul Walcheren vorhätte / widerumb zu sich beruffen/ wäre auch/ weilen der Feind allbereit vorhanden / gewiß zu einem Treffen kommen/ wann nicht ein grosse Windstille dasselbe verhinderet / vnd dazu durch der Verzahter böse Griff des Graffen Dapfferkeit dem allzuleichtgläubigen Kriegsvolck wäre verdächtig gemacht worden: Welche auch / nach dem sie die Statt Veer in der Verbündten Händ übergeben / den Graffen ertzlich beredt / das Kriegsvolck zu vertheilen / vnder dem scheinbaren Vorwand: damit im fahl das Kriegsheer solte geschlagen werden / die Provintz Seeland von Völckeren nicht allerdings entblößt stunde / in der That aber/ damit der Sieg dem Feind desto mehr versicheret/

Nicht verfolgter Sieg höchstschädlich.

Einheimische Feind die ärgsten.

G

sicheret / vnd das Kriegsheer von dem besten Kernen des Volcks entblößt wurde.

Vnglücklich Treffen der Holländer wider die Flämming.

Nach dem es hierüber zu einem Treffen gerahten / vnd die vnseren an einem nicht gar kömlichen Ort den Streit angegangen / sind vermittelst Verähterey viel der vnserigen so wol von Freunden als Feinden niedergemacht worden; ja es hätte wenig gefehlt / es wäre Graff Wilhelm selbsten / von gar wenigen der seinen begleitet / zu Arnemuyden ertappet worden / vnd hat kaum nach Middelburg können entkommen; Welche Statt gleichwol der Graff von Flanderen / nach dem er dem von Holland sicher Geleith versprochen / auch in seinen Gewalt bekommen / dardurch er von gantz Walcheren sich Meister gemacht.

Zürickfee hält sich mannlich wider die von Flanderen.

Hierauff hat die Statt Zürickfee / in welche der flüchtige Graff sich begeben hatte / ein harte Belägerung außgestanden; vnd zwar haben die Holländer mit jhrer Hülff nicht allzusehr geeylet / sondern es hätte sich damit ein gute Zeit verweilet / wann nicht des Graffen von Hennegaw Ankunfft der Sach einen Nachdruck gegeben; Ja es waren die Feind der Statt Porten allbereit gar nahe gekommen / als sie von den vnseren mit wenigem Volck in die flucht gebracht / theils durch das Schwerdt / theils durch das Wasser vmbkommen; die Historien melden

von

von 1500. so bey dieser Gelegenheit das Leben eingebüßt.

Graff Guido aber/der seiner Dapfferkeit höchst-verkleinerlich zuseyn erachtet/ wann er durch ein einige vnglückliche Belägerung sein Vorsatz sincken zu lassen solte gezwungen werden/ hat einen Zug gegen die Holländer vorgenommen/ welcher aber durch den erfolgten Stillstand der Waffen verhinderet worden; der Stillstand aber/ nach dem das Gerücht von des Graffen von Holland Kranckheit erschollen/ ist widerumb gebrochen worden/ vnd der Krieg von newem angangen/ da dann die von Zürickſee einen solchen muth bekommen/ daß sie auch die Feind anfallen dörffen/ vnd derselben eine zimliche Anzahl erlegt; zu welchen des Graffen vnd Bischoffen von Vtrecht Hülffs-völcker gar bald gestossen/ die dann dem Graffen einen solchen mut gemacht/ daß er seine Truppen in Duveland als der Verbündten fürnembste Auffenthalt selbsten gehen lassen. Es hat aber die finstere Nacht/ wie nicht weniger der vhrplötzliche Schall der Trompeten/ den vnserigen/ so weder Weg noch Steg wußten/ einen solchen Schrecken eingejagt/ daß derselben ein merckliche Anzahl erschlagen/ vnd sie hierdurch sehr geschwacht worden; Dann der Graff von Flanderen/ der durch diesen Sieg nicht wenig auffgeblasen wor-

Duveland See-landische Insul.

den/ alsobald Nord-Holland überfallen vnd vnder seinen Gewalt gebracht; die einige Statt Harlem hat des Feinds Gewalt auffgehalten/ vnd ist jhrem Fürsten getrew verblieben.

Holland bekompt ein newen Feind.

In dem der Graff von Holland mit diesem schwären vnd blutigen Krieg beschäfftiget war/ hat auch der Hertzog von Braband denselben feindtlich anzugreiffen sich vnder dem Vorwand vnderstanden/ als wann Suud-Holland ihme von rechtswegen zuständig wäre/ hat auch darauff das gantze Land vnder seinen Gehorsamb gebracht/ die einige Statt Dordrecht außgenommen/ deren überauß dapffere Burger denselben auß dem gantzen Mittags-Theil des gedachten Lands widerumb vertrieben; So hat auch Nicolaus von Pütten der Flämminger Kriegsheer dergestalten geschlagen/ das von derselben zeit an jhre Sachen angefangen den Krebsgang zu gewinnen/ vnd dardurch Holland der vorigen Freyheit sich widerumb zu erinneren veranlaßt worden.

Dordrecht vnd deren Burger Dapfferkeit.

Mit nicht geringerer Dapfferkeit hat auch Witto Haemstedius Nord-Holland widerumb bestritten/ massen ein überauß blutiger Streit an dem jenigen Ort/ so noch heut zu tag zur Gedächtnuß derselben der Mannenpfad genennet wird/ sich zugetragen/ darinn die Flämminger überwunden/ vnd darauff

Doppelter Sieg wider die Flämminger.

rauff ein allgemeine Vbergab fast aller Orten erfolget. Darauff Graff Guido von Flandern sich wider nach Seeland begeben/ vnd die Statt Zürickſee auffs newe mit Kriegs-gewalt angegriffen / aber eben die vorige Dapfferkeit bey den Burgeren angetroffen.

Weilen wir nun an Kräfften zimlich erschöpfft waren / hat man bey dem König in Franckreich vmb Hülff angehalten ; Dieweilen aber dieselbe zimlich spaht ankommen / ist diese getrewe Statt dadurch in die eusserste Gefahr gesetzt worden / massen die Statt indessen mit allerhand Kriegsgewalt so tags so nachts angegriffen / die Mauren erschütteret / die Burgerschafft durch beständiges wachen abgemattet / auch mit hartem streiten / darinn sie vmb jhr eygene Freyheit / ja Gut vnd Blut kämpffen müssen / befallen / gleichwol den Feind mit solchem Gewalt vnd vnerschrockenen Mut abgetrieben / daß auch das Weibliche Geschlecht seiner hiebey nicht verschonet / sondern die Waaffen für die Freyheit ergriffen / darzu dann endlich auch die Hungersnoht geschlagē / welche den belägerten bald härter als das Schwert zugesetzt / in dem die Aderen des nehrenden Saffts ermanglend / dem Leib die nöhtige Nahrung nit mehr mittheilen köñen /

Zürickſee kompt in eusserste Gefahr.

vnd also die Sach auff das eusserste / vnd wie man zu sagen pflegt / auff die Spitzen gesetzt worden / als eben die Frantzösische Seemacht vnder dem Admiral Renerio einem Genueser erschienen / vnd nach dem sie zu der vnserigen gestossen / die Flämming zu einem Schiffstreit gemüssiget ; da dann der Feind anfanglich auff vier Frantzösische Schiff / so gestrandet / vnderschiedliche Brandschiff außgeschickt / welche aber / nach dem der wind sich gewendet / jhre eygene Flotte dadurch in nicht geringe Gefahr gesetzt ; darauff ein zweiffelhafftig vnd scharffes Gefecht auff beyden Seyten erfolget / vnd hat man von dergleichen ernstlichen Seetreffen kaum gehöret ; Endlich aber ist die feindliche Seemacht zertrennet / vnd Graff Guido selbst gefänglich nach Franckreich geführt worden.

Zürickſee vermittelst eines nammhafften Siegs zur See entsetzt.

Auff diesen glücklichen Entsatz der Statt Zürickſee ward bald darauf bey nahem gantz Seeland von der feindlichen Macht befreyet. Renellius der fürnembste vnder den Verbündten / welcher nach Vtrecht entflohen / aber sich allda nicht sicher genug befunden / ist neben vielen anderen / nach dem das Schiff / darein er sich begeben / vmbgestürtzet / in dem fürüberflieſſenden Wasser ertruncken.

Renellii klaglicher Vnder-gang.

Nach dem dieser überauß nammhaffte Sieg dem alten Graffen von Hennegaw vnd

Graff Johann von Hen-

vnd Holland kundbar gemacht worden / ist er vor grosser vnd vhrplötzlicher Frewd in ein Kranckheit gefallen / welche jhm auch den garauß gemacht. Vnd ist dieses Leyd durch den darauff erfolgten tödtlichen Hintritt Philippinæ seiner Gemahel/des Graffen von Lützemburg hinderlassener Tochter vnd Guilielmi Mutter / vermehret worden/ welche beyde Fürstliche Personen zu Valenciennes in der Hauptstatt des Hennegaws beygesetzt worden.

negaw stirbt für frewden.

Als man zehlte 1305. Jahr / hat Graff Wilhelm/ welcher nunmehr die völlige Regierung von Holland/ Seeland / Frießland vnd Hennegaw angetretten / Johannam König Caroli von Franckreich Tochter jhme vermählen lassen / Robertus aber Graff von Flanderen hat einen newen Krieg wider Holland angefangen / welchen der alte Groll vnd Widerwillen widerumb auffs newe angesteckt; Es ist aber dieses Fewer gleich in der Aschen widerumb gedämpffet / vnd vermittelst gewisser Abgeordneter dieser Zwist beygelegt worden.

Wilhelmus der II. Graff von Holländ/ Seeländ/ Frießland vñ Hennegaw.

Nach Verfliessung zweyer Jahren ist Heinricus Hertzog von Lützemburg vnsers Graffen Mutter Bruder mit der Römischen Cron begabt worden; Als nun Graff Willhelm zu Bezeugung seiner darauß ge-

schöpfften Frewd sich auch dahin begeben/ sind zwischen den Holl- vnd Frießländeren nicht geringe Streitigkeiten entstanden/ welche gleichwol zu keiner offentlichē Kriegsflammen außgeschlagen/ sondern nach etwas Beraubung vnd Brandschatzung widerumb gestillet worden.

Inzwischen hat der Graff von Flanderen in den Gräntzen von Hennegaw wegen der Vesie Lessines einen schwären Krieg geführt/ deme auch der Graff von Hennegaw bey weitem nicht gewachsen gewesen/ darauff dann ein gar schlechter vnd der Freyheit der Seeländischen Insuln höchstträglicher Verglich erfolgt/ der aber von den Ständen/ als welche darein nicht gewilliget/ verworffen worden.

Dem Keyser wird zu Rom von einem Mönchē in dem H. Sacr. vergeben.

In dem 1313. Jahr nach Christi vnsers Erlösers Geburt ist Keyser Heinrico von Lützenburg/ vnsers Graffen Oheim/ von einem verfluchten Mönchen/ so jhme das Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi gerächet/ durch eine abscheweliche vnd vnerhörte Gottlosigkeit vergeben worden: massen das Gifft vnder den Wein gemischet/ vnd alsbald/ nach dem derselbe von dem frommen Keyser genossen worden/ jhme den vnvermeydenlichen Tod verursachet.

Dab-

O grewliche vnd abschewliche That! Wohin ist es doch mit der Boßheit der sterblichen Menschen gerahten? Wo ist die Forcht vnd Ehrerbietung gegen der Göttlichen Majestat hinkommen? Wann auch das Wahrzeichen vnsers ewigen Heyls durch der Menschen verkehrte ja verteuflete Boßheit demselben zu einer Vrsach des zeitlichen Tods wird / das doch demselben zu einem Mittel des Lebens vnd Hinwegnehmung des ewigen Tods verordnet worden? Aber es ist auch die Göttliche Raach bey demselben nicht lang außgeblieben / dann es melden die Historien / daß er darauff ergriffen vnd lebendig geschunden worden.

Nach diesem hat Graff Wilhelm sich in den Frantzösischen Krieg wider Flanderen eingemischet / vnd nach dem er die Schelde passiert / Teneramunden belägeret / vnd nach der hand wider verlassen / auch die vmb Antorff gelegene Ort mit Fewer vnd Schwert verderbet / wider nach hauß gezogen / nach dem er verstanden / daß auch der König von Franckreich sich wider nach hauß begeben.

Eben in diesem Jahr ist auch ein so grewliches Regenwetter entstanden / daß man fast in zehen Monaten kein schön Wetter

Vngewöhnlich Regenwetter verur-

sachet Thewrüg vnd Pest.

an dem Himmel gesehen / daher die Saat sampt den von dem armen Bawrsmann vergeblich gepflügten Felderen von dem Wasser gantz überschwemmet / vnd dannenhero ein grewlicher Hunger vnd Pestilentz fast den gantzen Erdboden verwüstet.

Land von Woerden vnd Amstel dem Graffen von Holland gehörig.

Nach diesem Verlauff vnd als Guido Bischoff von Vtrecht mit tod abgangen / hat der Graff von Holland das Land von Woerden vnd Amstel wider zu seinen handen gezogen / deme sich zwar die von Vtrecht widersetzet / als die da behaupten wollen / daß dieses Land der Kirchen von Vtrecht zuständig ; dagegen aber der Graff bewiesen : daß seyt der Zeit dasselbe Hermanno von Woerden vnd Gisberto von Amstel wegen begangener Vntrew vnd beleydigter Majestät entzogen worden / es vnder der Bottmässigkeit der Graffen von Holland gestanden ; seye zwar von Bischoff Guidone, als ein Geschenck seines Bruders des Graffen / lebens-zeitlang besessen / nach seinem Tod aber wider an den Graffen als rechtmässigen Erben verfallen.

So haben auch nach diesem Ertzhertzog Friderich von Oesterreich vnd Hertzog Ludwig der Bäyer lange zeit vmb das Römische Reich gestritten / welchen Krieg aber sampt dessen Außgang allhier zu erzehlen viel zu weitläuffig fallen wurde / auch vnsers vorhabens

habens nicht ist. Auff Hertzog Ludwigs Seyten nun hat sich Graff Wilhelm von Holland geschlagen/ auch nach der hand sein Tochter Keyser Ludwig beylegen lassen/ auch den Ertz-Bischoff von Cöllen / welcher Friderici Parthey gehaltē/ mit gewehrter hand überzogen / wiewol kurtz darauff ein Stillstand der Waaffen zwischen den Partheyen gemacht worden.

So ward auch Graff Reinhold von Gelderen / welchen sein Sohn wider das Recht der Natur gefänglich einziehen lassen/ widerumb in das Regiment eingesetzt / ist aber nach der hand vnder dem schein / als wann er seiner Vernunfft beraubet / widerumb entsetzt vnd mit Gefangenschafft belegt worden.

So hat sich auch vnser Graff in die jenigen Streitigkeiten/ so in Engelland zwischen König Edovardo vnd Königin Isabella angesponnen/ vmb etwas eingemischet; Dann weilen dazumalen die Spenserii, welche zwar von geringem herkommen / darneben aber durch des Königs Gunst sehr hoch gestiegen/ durch jhren Ehrgeitz vnd vnruhiges Gemüt verleitet/ gantz Engelland erschütterten / hat die Königin / als welche jhren wider sie gefaßten Widerwillen nicht länger verbergen konte/ auff alle möglichste Mittel getrachtet/ vmb gedachte Brüder auß dem weg zu rau-

men;

men; zu dem End sie erstlich in Franckreich/ hernacher in Hennegaw sich begeben; vnd nach dem sie zu Valenciennes gantz prächtig empfangen worden/ hat sie zwischen dem Printzen von Wallis jhrem Sohn/ vnd Philippo, Graffen Wilhelmi Tochter ein Heuraht gestifftet/ vnd also vermittelst dieser newen Schwägerschafft Jhro den Graffen zum höchsten verbunden; Mit dessen Hulff vnd Vorschub dieselbe einen heffrigen Krieg angefangen/ denselben auch nach jhrem Wunsch außgeführt/ die Spenserios mit grewlicher Marter hingerichtet/ vnd den König gefangen setzen lassen; darauff das Parlament König Edovardum zur Regierung für vntüchtig erkläret/ vnd an dessen statt seinen Sohn auff den Thron erhoben. Eben vmb diese zeit hat Keyser Ludwig ein Zug in Italien fürgenommen/ theils damit er daselbsten die Römische Cron empfieng/ zum theil auch/ damit er der Gibelliner angemaßtem Gewalt einen Biß einlegte; Als nun Graff Wilhelm Jhne den Keyser vnd seinen Eydamm in diesem Zug begleitete/ hat er durch das Päbstliche ansehen sich wider vmbzukehren vnd nach Franckreich zu begeben/ bewegen lassen; allda er in den Frantzösischen Krieg/ so der König wider die Flämming/ so Graff Ludwigen vertrieben/ sich eingemischt; Ja es hat Graff Wil-

helm

helm ein grossen Sieges-ruhm wegen glücklicher Vberwindung der widerspenstigen Vnderthanen/ vnd das mit Fug/davon gebracht. Dann nach dem die Frantzosen von streiffen abgemattet worden/ wurden sie von den Flämmingen mit solchem Nachtruck angetastet/ daß sie/ als die dem feindlichen Gewalt bey weitem nicht gewachsen/ allbereit auff einer schandlichen Flucht gestanden/ wären auch gar auff das Haupt geschlagen worden/ wann nicht Graff Wilhelm mit seinen frischen Holländeren dieselbe entsetzt/ vnd der Feinden Kriegsmacht so lang auffgehalten/ biß die flüchtigen Frantzosen sich widerumb erholt/ ihre Ordnung ergäntzt/ vnd den Flämmingen den Sieg gleichsamb auß den Händen gerissen.

Graff Wilhelm thut den Frantzosen nachtrucklichē Beystād wider die Flämming.

Indessen hat nach dieser Verrichtung der Graff die Waffen wider die Frießländer ergriffen/ deren Hochmut vnd gewohnte Halsstarrigkeit gedämpffet/ vnd sie die gebührende Schatzung zu erlegen/ auch jhne für dero Schutz- vnd Lehen-Herren zu erkennen gezwungen; hat auch darauff den von Wilhelmo Duvenvordio wider die von Vtrecht geführten absonderlichen Krieg geschlichtet; So ruhete auch demselben noch in gutem angedencken/ wie der Hertzog von Brabant die jhme von Graff Wilhelmen angebottene Schwagerschafft

Frießländer gedemmet.

so

so verächtlich hindangesetzt: Dann ohngeachtet des Hertzogen von Braband Sohn Johannes mit Elisabeth des Graffen von Holland Frawlein Tochter allbereit in Eheverlöbnuß sich eingelassen / hat er doch mit Hindansetzung derselben / das Königliche Frawlein auß Franckreich jhme vermählen lassen / wiewol nach der hand / nach dem sein erste Gemahel tods verblichen / er sie hernach gefreyet / vnd hiemit die zerfallene Freundschbfft widerumb ergäntzet; Nichts destoweniger so hat dieselbe hernach widerumb einen grossen Anstoß erlitten / in dem der Graff das Land von Heusden kauffsweiß an sich gebracht / der Hertzog von Braband aber ein ältere Gerechtigkeit fürgeschützt.

Vngewitter thut grossen Schaden in Holland.

Eben zu dieser zeit hat auch ein starckes Vngewitter vnd Sturm die Felder vnd Landereyen von Holland vnd Frießland überschwemet / gantze Dörffer vnd ein merckliche Anzahl an Menschen vnd Vieh / durch Hinwegreissung der Dämmen / hingenommen / ja es hat der Himmel mit Donner vnd Blitzen gleichsamb seinen Vnwillen wider den Erdboden bezeuget.

So hat auch endlich / vnd nach dem man das 1337. Jahr gezehlet / der löbliche Fürst Wilhelm / welcher so wol zu Kriegs- als Friedenszeiten sich trefflich berühmt gemacht / vnd ein ernsthaffter Beschützer der Gerechtigkeit

tigkeit gewesen/ dieses zeitliche gesegnet; massen die Historien von demselben bezeugen/ daß er einen gewissen Vogt von Suud-Holland vmb daß er einem Bawren ein Kuh gewaltthätiger weiß entzogen/ von dem Leben zum Tod hinrichten lassen; ist zu Valenciennes zur Erden bestattet/ vnd hat bey den Vnderthanen ein hertzliches betrauren seines tödtlichen Hintritts hinderlassen. Graff Wilhel. ableiben vñ ruhm.

In gedachtem 1337. Jahr ist demselben sein Sohn Wilhelm in der Regierung gefolgt/ welcher zu einer Gemahel Johannam des Hertzogen von Braband Tochter/ wie zuvor allbereit gedacht/ bekommen/ von deren er gleichwol keine Erben hinderlassen. Vmb diese zeit entstund auch ein Krieg zwischen den Königen von Engelland vñ Franckreich/ in welchen vnser Graff wegen naher Anverwandtschafft mit König Edovardo sich auch eingemischet/ darzu sich aber die von Holland nicht gebrauchen lassen wollen; Nach dem diese Streitigkeit beygelegt/ hat er sich zu hülff der Preussen wider Polen gebrauchen lassen/ vnd König Casimirum zu einem jhme nicht gar vortheilhafftigen Frieden gezwungen. Wilhelmus der IV. Graff von Heñeg. Hollad/ vnd Seelād.

So hat er auch für den König in Hispanien wider die Saracenen Krieg geführt/ vnd Algesiram ein überauß feste Statt denselben abge-

abgenommen; daher seine Tugend täglich mehr bey den Leuthen berühmt worden/ dazu dann auch der Fleiß der Gottesforcht vnd einer brünstigen Andacht kommen/ in deme er vnder anderem eine Wallfahrt nach Jerusalem zu dem H. Grab fürgenommen.

Grosse Bescheidenheit Graff Wilhel.

So bezeugen auch die Historien derselben Zeiten/ daß er die Römische Kron/ so ihme von den Churfürsten/ nach dem König Ludwig von dem Römischen Pabst abgesetzt vnd in den Bann gethan worden/ angetragen/ mit sonderbarer Bescheidenheit anzunemmen sich geweigeret.

Bald darauff ist ein Krieg zwischen denen von Holland vnd Vtrecht entstanden/ dessen Vrsprung vngewiß/ vnd auff vngleiche weiß von den Historienschreiberen erzehlt wird. Es sind etliche die da melden/ daß die von Vtrecht zweymal mit grossem Verlurst den kürtzeren gezogen; darauff die Statt von allen seyten hart belägeret/ vmb so viel desto mehr des Graffen Zorn wider sich gereitzet/ weilen er an einem Fuß von den belägerten verwundt worden. Es ist aber auff die Ankunfft Bischoffs Arkelii der Krieg beygelegt worden/ welcher von denen von Vtrecht auff die Frießländer/ so von langem her durch jhre Widerspenstigkeit sich berühmt gemacht/ erwachsen/ von welchem wir aber auß Veranlassung einer allzugrossen

sen Verwegenheit einen gewaltigen Streich bekommen / dann als auff einer Seyten der Statt Staveren Graff Johann von Hennegaw / auff der anderen aber vnser Graff von wenigen begleitet / die grosse Menge der Friesen angegriffen / vnd sich vnder dieselben gewagt / sind sie wegen jhrer geringen Anzahl von den Frießlanderen vmbringt vnd fast gantz auffgerieben worden; Graff Wilhelm selbsten ist mit vielen Wunden von denselben erlegt worden / dessen Tod gar viel von dem vornembsten Adel gleichfahls begleitet haben; dem Graffen ist das Haupt abgeschlagen / vnd zu einem Kriegs-triumph herumb getragen worden. Der Leichnamb ist bald darauff gefunden / vnd in dem Closter Grünfelden (Floridi campi) beygesetzt worden.

Graff Wilhel. kläglicher Tod / mit dem zugleich die Lini der Graffen von Hennegaw abstirbt.

Nach dem also Graff Wilhelm ohne Hinderlassung einiger Leibs-Erben mit Tod abgangen / ist die Graffschafft an Frawen Margaretham seine Schwester vnd Keysers Ludovici des Beyers Gemahel kommen. Sie war aber kaum ein Jahr der Regierung vorgestanden / als sie wider zu jhrem Herzen dem Keyser / welcher in den Bann gethan / vnd seine Sachen sehr übel beschaffen waren / sich begeben / vnderdessen aber die Regierung dero Sohn Guilielmo dem

Margaretha Keyser Ludwig des Beyers Ehegemahel Gräffin von Holländ-

Beyer auffgetragen/ mit dem Beding / daß er der Mutter jährlichen zehen tausend Kronen bezahlen solte.

Er war eines freyen vnd offenhertzigen Gemüts / welches sich in der Holländer Natur gar wol zu schicken wußte / benebenst wegen seiner blühenden Jugend vnd Gaben des Leibs desto mehr beliebt.

Keyser Ludwigs Tod.

Inzwischen war Keyser Ludwig / welcher in einem vnversöhnlichen Haß vnd Widerwillen mit dem Pabst stunde/ auff der Jagd einsmals plötzlich von dem Pferd gefallen/ vnd hatte seinen Geist / nicht ohne Argwohn jhme heimlich beygebrachten Giffts/ auffgegeben. Auff dessen tödtlichen Hintritt der zwischen vns vnd denen von Vtrecht entstandene Krieg diesen den Sieg zugetheilt/ darauff die erfolgte Verhergung des Lands mit Raub vnd Brand / vnd allerhand Vngemach/ beyderseyts sehr beschwärlich gefallen; Es hat aber den Bischoff theils der Schuldenlast / in den er gerahten / theils Hertzogen Johannis von Braband / wie auch der Graffen von Cleve vnd Bellmont Ansehen vnd Vermittlung zu dem erfolgten Stillstand der Waffen bewogen.

Streitigkeiten zwischen der Mutter vnd dero Sohn Wilhel.

Eben vmb diese Zeit hat auch Frau Margaretha Keyser Ludwigs hinderlassene Wittib jhrem Sohn Wilhelmo die Grafschafft widerumb entzogen / vnder dem Vorwand/

daß

daß er die jhm vorgeschlagene Bedingungen nicht gehalten vnd vollzogen; welches aber die Stand/als des Männlichen Regiments allbereit gewohnt/ nicht wenig verdrossen; **Dann es mit dem Weiber-Regiment ins gemein also beschaffen/ daß sich demselben niemand gern vnderwerffen thut/ es erfordere es dann die Noht oder der Mangel Männlichen zu dem Regiment tauglichen Geschlechts.** Massen von Aristotele an einem Ort gar recht gesprochen worden: **Daß andere Tugenden dem Männlichen/ andere aber dem Weiblichen Geschlecht gegeben vnd verliehen**; Nun erzeigt sich aber die Tugend/ so zu Führung des Regiments nohtwendig/ entweder gar nicht/ oder doch selten bey dem Weiblichen Geschlecht: massen weder die Gaben des Verstands/ noch die erforderliche Klugheit/ sondern viel mehr eine verwegene Hitz oder vnbesonnene Leichtsinnigkeit das schwächere Geschlecht mehrentheils zu begleiten pfleget.

Diesen gefaßten Widerwillen der Ständen hat die vhrplötzliche Abreiß des Graffen nicht wenig vermehret/ darauff es geschehen/ daß mit nicht geringem Verlurst der Hol-

länder die Statt Oudevvater in die Aschen gelegt / vnd der Bischoff von Vtrecht nach dem Hertzen vnd innersten Theil des Lands allbereit sich gezogen.

Es war aber der außländische Krieg auß Geldt-mangel kaum in einen Stillstand verwandlet / als die Gemüter der Einwohner in einen höchst-schädlichen Zwispalt vnd Partheyligkeit verfallen / deren der eine Theil der Hoexer, der andere aber der Cabiliavver Nahmen angenommen ; Dann ob es schon das ansehen gewonnen / als wann durch Graff Wilhelmen Ankunfft das Fewer widerumb gedämpffet wäre / hat es doch bald nach des Graffen Abreiß widerumb stärcker außgeschlagen vnd liechterlohe gebrandt : Die freye Handlung war vnder den Einwohneren gäntzlich gesperret / hingegen das Land mit sengen vnd brennen / die Haußhaltungen mit Zerstörung angefüllet / die schröckliche Hinrichtung der Einwohner hatte jedermänniglich einen Schräcken eingejagt.

Schädliche factionen in Holland.

Dieweil aber die Cabiliavver mächtiger waren als die anderen / haben sie jhre Gegen-Parthey leichtlich überwunden ; darzu dann Wilhelmi Beyhülff kommen / die er jhnen / nach dem die Mutter des Regiments entsetzet worden / zugeschickt / so er zwar anfänglich

lich abgeschlagen/ hernachmals aber bewilliget; Es scheinet / daß der gute Fürst sich beförchtet / es möchten die Vndergebenen/ wann er sie hülffloß liesse / vmb einen anderen Herren sich bewerben. Nach dem nun die Hoexer über sein des Fürsten Ankunfft zum höchsten erschrocken / sind sie Margarethen der Fürstl. Fraw Mutter zu fussen gefallen/ vnd haben sie zu Mitleyden/ so gleichwol mit etwas Zorn vnd Widerwillen vermischet/ bewegt: Dann nach dem sie jhrer nun nicht mehr mächtig / sondern über die massen ergrimmet war/ hat sie jhren Sohn zum hefftigsten bedrohet/ falls er jhro die Regierung nicht gutwillig abträte; Allein es ließ sich derselbe nunmehr durch keine Bedrohungen abwendig machen/ **als durch welche kein Krieg/ aber wol mit Macht außgeführt wird.** Darauff Leiden vnd Amsterdamm / so zuvor der Houxer Parthey gehalten / nach dem sie den Beyfahl anderer Ständen gesehen/ endlich Graff Wilhelmen auch beygepflichtet.

Es feyrete aber vnderdessen Margaretha nicht / sondern nach dem sie durch Beyhülff vnd Vorschub Königs Edovardi von Engelland ein Kriegsheer zusammen gebracht/ Die Keyserin bewirbt sich vmb hülff in Engelland.

gebracht/ hat sie damit nach der Insul Walcheren die Segel gerichtet; vnd ob schon etliche Historici melden/ daß Graff Wilhelm bey Veer in einem Schiffstreit vndergelegen/ ist doch solches der Warheit nicht ähnlich/ sondern verdächtig; das aber ist gewiß/ daß zwischen dem Briel vnd Gravesand/ allda die Maaß mit einem überauß grossen Arm sich in das Meer ergeußt/ mit solchem Ernst vnd Nachtruck gestritten worden/ daß etliche/ wiewol solches fast vnglaublich scheinet/ sich nicht geschewet zu melden/ es seye die Maaß drey Tag lang vom Blut der erschlagenen gefärbt gewesen; Es hat aber endlich die übergrosse vnd verwegene Dapfferkeit der Cabiliavver, als welchen/ wofern sie wären überwunden worden/ kein Hoffnung zu entrinnen übrig gewesen/ deren Gegentheil den Sieg abgedrungen; dardurch zugleich der Krieg ein Loch gewonnen/ in dem die Friedens-Bedingungen dergestalt hierauff eingerichtet worden/ daß die Graffschafft Hennegaw Frawen Margarethen allein/ das übrige Land aber alles jhrem Sohn Wilhelmo zugeeygnet werden solte.

Blutiges Treffen zwischen Fr. Margaretha vnd dero Sohn Graff Wilhelm.

Wilhel. V. Gr. von Holland vñ Seel.

Hat also in dem Jahr des HErren 1251. Graff Wilhelm der Regierung sich vndergogen/ vnd an Frawlein Mechtildin des Hertzogen von Lancaster Tochter sich verheurah-

heurahtet/ von denen er aber keine Leibs-Erben bekommen.

Er hat darauff schwäre Krieg mit dem Bischoff von Vtrecht geführt; Endlich aber ist er durch die schwartze Gall vnd andere Zuständ in ein rechte Wahnsinnigkeit vnd Taubsucht gerahten / dardurch es geschehen/ daß er seine Händ mit eines vnschuldigen Edelmanns / welcher Gerhard von Wateringen genandt war/ Blut besudlet/ vnd weil er darauff müssen verwahrlich angehalten vnd eingesperrt werden / hat er dadurch Anlaß zu einem newen Zanck/ welcher sich über die Verwaltung der Graffschafft erhebt / gegeben; Dann etliche von den Ständen haben Machtildin seine Gemahel darzu erforderet / andere aber vnd zwar mit besserem fug Albertum des Graffen Bruder darzu erwehlt haben wollen / welche Meinung auch als die bessere vorgetroffen/ Ist also vermittelst einer ansehenlichen Gesandtschafft die Vormundschafft Hertzog Alberto auffgetragen worden / welcher eben vmb dieselbe zeit an Margaretham, des Hertzogen von Brieg Tochter sich verheurahtet/ mit deren er sieben Kinder gezeuget / vnder jhme der älteste mit Nahmen Wilhelmus denen hernach in der Regierung gefolgt.

Albertus der Beyer wird Vormünder.

Jnzwischen entbrandte der einmal entstandene Haß der Cabeliavver vnd Hoexer

Renaldus vo Brederode Lädvogt von Kermerland.

widerumb sehr gefährlich; Dann als Renaldus von Brederode von Alberto die Landvogtey von Kermerland ohn alle gefährd erlangt / hat er dardurch der Houxer Gemüter dergestalten wider sich verbitteret / daß sie demselben nach dem Leben gestelt / dessen sie jhn auch vielleicht beraubet hätten / wann er nicht vermittelst seines guten Pferds davon kommen vnd jhrem Auffsatz entronnen wäre / darauff auch die von Delfft dergestalten wider die Cabeliavver verhetzet worden / daß sie derselben Land verwüstet / die Schlösser Polen vnd Binchorst zerstöret / ja gar nach dem Haag sich begeben / daselbsten die Gefängnussen auffgebrochen / vnd die gefangenen der Banden befreyet; darauff die Statt Delfft von Alberto belägeret / vnd so weit gebracht worden / daß sie mit folgenden sehr harten Bedingungen sich versühnen vnd abfinden müssen; daß sie erstlich die Stattmauren niderreissen / so dann 40000. Cronen zu einer Buß erlegen solte.

Delfft muß sich mit Alberto vermittelst herber conditionen abfinden.

Darauff so wol mit Edovvardo Hertzogen von Gelderen / als auch denen von Vtrecht vnderschiedliche / wiewol nicht gar langwierige Krieg geführt worden. Etliche Historici melden / daß auch die Frießländer nicht ohnangefochten blieben / welches den Tod Graff Wilhelmen des IV. zu rächen geschehen seyn solle / dessen Leichnamb hierauff

nach

nach Valenciennes in Hennegaw gebracht vnd daselbst bestattet worden.

Albertus der I. Graff von Holländ/ vñ Seeland.

Nach dem nun Albertus in die neunzehen Jahr lang der Graffschafft Vormundsweiß vorgestanden/ ist er endlich auff absterben seines Bruders Wilhelmi des V. in dem Jahr Christi 1377. zu einem Graffen erwehlt vnd angenommen worden/ welcher nach dem sein Gemahel Margaretha mit Tod abgangen/ Hertzog Adolphi von Cleven Tochter geehlichet/ mit deren er aber keine Kinder gezeuget; Ausser dem Ehestand aber vnd in dem Wittwerstand hat er auch mit Alitha von Poelgeest zugehalten / welche aber mit Vorwissen vnd auß Anstalt vieler von dem Adel hingerichtet worden/ welches den Graffen dermassen verdrossen/ daß er jhnen den Vndergang gleichsamb geschworen; vnd als dessen Sohn derselben Verbrechen bey dem Vatter abbitten wollen / ist er in des Vatters schwäre Vngnad dadurch gefallen/ darauff sich zwar erstens / gleich wie die übrige Herzen auch gethan / in das Schloß vnd Veste Altena begeben/ hernach aber sich daselbst mit genugsamb versicheret befindende nach Franckreich gezogen; wiewol bald darauff durch Vermittlung Hertzog Johansen auß Beyern derselbe neben den übrigen/ so in Vngnaden gewesen/ gäntzlich außgesöhnt worden; darauff wider Johannem

von Arckel einen Landherren die Waffen ergriffen worden/ weilen er sich vngehorsamb vnd dem höchsten Gewalt widerspenstig erzeigt; Es ist aber auch mit diesem/ nach dem er die Statt Gorcum dem Graffen übergeben/ vnd bey demselben fußfällig vmb Gnad gebetten/ der Fried geschlossen worden. Er selbsten aber Graff Albrecht hat im Jahr des HErren 1404. diese Welt gesegnet/ vnd ist in dem Graffenhag bestattet worden.

Wilhelmus der VI. Graff von Holländ/

Graff Allbrechten ist sein Sohn Wilhelmus in der Regierung gefolgt/ welcher in Kriegserfahrenheit keinem Fürsten seiner zeit im geringsten nichts nachgelassen/ ein grosser Liebhaber der Gerechtigkeit vnd rechtes Muster der Freygebigkeit gegen den armen vnd dürfftigen; welcher sich an Mariam König Caroli des VII. auß Franckreich Tochter verheurahtet/ aber mit derselben keine Leibs-Erben bekommen; Nach deren tödtlichem Hintritt aber hat er sich mit Frawlein Margaretha, Philippi Audacis Hertzogen von Burgund Tochter in eheliche Pflicht eingelassen/ vnd mit derselben Jacobam, so bald hernach dem Vatter in der Regierung gefolget/ erzeuget.

Nicht lang darnach hat auch obgedachter Arckelius den Frieden widerumb gebrochen/ vnd die Statt Worcum eingenomen/ welches

welches grobe Verbrechen Graff Wilhelm mit Zuziehung des Bischoffs von Vtrecht auch offentlich vnd anderen zum Beyspiel zu straffen jhme vorgenommen; Die Schlösser Hagenstein vnd Everstein / wiewol sie zimlich bevestiget / haben dem Gewalt nicht lang zu widerstehen vermocht; das Stättlein Gaspera ist in die Aschen gelegt worden / vnd wäre mit Gorcum villeicht ein gleiches vorgenommen worden / wann nicht der Hertzog von Gelderen / so sich dieses Kriegs auch theilhafftig gemacht / vnd Hertzog Johann auß Beyeren / erwöhlter Bischoff von Lüttich / die Sach zu einem Stillstand verleitet; So ist auch grosse Feindschafft zwischen gedachtem Hertzog Johann dem Beyer vnd denen von Lüttich entstanden / als welche mit Hindansetzung dieses jhres Herren einen anderen Vorsteher erwehlet; Aber es hat Graff Wilhelm / nach dem er seines Schwagers Johannis Hertzogen auß Burgund / Antonii Hertzogen von Brabant / Dieterichs Graffen von Namur Hülffs-völcker an sich gezogen / die widerspenstigen in einem sehr blutigen Gefecht überwunden / darauff dann die Statt dero Freyheit verlurstig / vnd der Burgerschafft an statt einer Straff ein zimliche starcke Schatzung aufferlegt worden. Darauff auch die Feindschafft zwischen Hertzog Renaldo von Gelderen vnd

vnse-

vnserem Graffen sich widerumb vermercken lassen/ so aber bald darauff in einen beständigen Frieden sich verwandlet / vnd des Arkelii Herrschafften dem Graffen von Holland zugetheilt worden.

Nach dem also diese Streitigkeiten beygelegt vnd verglichen worden / hat Fürst Wilhelm sich nach Hennegaw begeben/ vnd ist ohnlängst hernach todts verblichen.

Jacobé Gräffin vō Holland vñ Seelād.

Deme ist im Jahr des HErren 1417. Jacobé als einige Erbin jhres Vatters in der Regierung gefolget / welche mit der Vnbeständigkeit des Glücks die gantze Zeit jhres Lebens zu streiten gehabt ; Die Geschichten dieser Zeiten vermelden / daß sie Johannem den Delphin (Erstgeborenen Sohn) von Franckreich in jhrer ersten Ehe geheurahtet / welchem aber bald in seiner blühenden Jugend mit Gifft vergeben worden.

Es war diese Fürstliche Wittib nicht mehr als sechzehen Jahr alt / als sie in dem ersten Blust jhres Alters sich schon in die andere Ehe-Verlöbnuß mit Johanne Hertzogen von Braband eingelassen / allein es hatte die nahe Blutsfreundschafft vnd die damaligen Gebräuch das eheliche Band verhinderen wollen ; zwar hatte Pabst Martinus

tinus der V. die Dispensation (Befreyung darüber ertheilt/ So aber vermittelst Keyser Sigmunds Ansehen vnd Gewalts wider zuruck gezogen werden; dessen aber Jacobé vnwissend/ das ehelich Versprechen in dem Haag vollzogen.

Indessen hat Hertzog Johann auß Beyeren/ welcher allbereit grössere Anschläge in dem Kopff hatte/ den Bischofflichen Stab vnd Sitz dem Pabst übergeben/ vnd mit Antonii Hertzogen von Braband Wittib Beyläger gehalten; So hat Keyser Sigmund Hertzog Johann dem Beyer/ als auff welchen in Ermanglung Männlichen Stammens die Grafschafft verfallen zu seyn schiene/ die Grafschafft Holland vnd dero Recht vnd Wapen verliehen: darauff derselbe mit Gewalt in Holland eingefallen/ wiewol die meisten Ständ darwider gewesen/ als welche beständig fürgeschützt/ daß in krafft alten Herkommens auch das Weibliche Geschlecht in Holland des Regiments fähig wäre; Es hat aber Hertzog Johann von Burgund den Frieden dergestalt zwischen den Partheyen gestifftet/ **daß der Beyer das jenige/ das er allbereit in Besitzung bekomen/ Lehens-weiß besitzen solte.**

Es ist aber im folgenden Jahr der Krieg

mit

mit grösserem Nachtruck geführt worden; die von Leiden / so der Fürstin Parthey gehalten / vnd eine überauß harte Belägerung außgestanden / haben dem Joch dieses newen Herren sich endlich vndergeben müssen; darauff Hertzog Johann auß Braband durch die Noht / wie es das ansehen hat / getrungen / die gantze Regierung von Holland / ohne Vorwissen seiner Gemahel / Hertzog Johanni auß Beyeren überlassen; darauß ein schwärer Ehestreit zwischen beyden Eheleuthen erfolgt / vnd Sie die Fürstin nicht das geringste Nachdencken mehr gehabt / sondern dem Zorn vnd Haß / welcher sich bey dem Weiblichen Geschlecht nur gar zu hitzig zu erweisen pflegt / den Zaum gantzlich schiessen lassen; dazu dann noch geschlagen das angedencken des durch vnrechtmässige Mittel an Sie gesuchten vnd vollzogenen Heurahts / welches Ihro nunmehr gar tieff zu hertzen gienge: welches Vorwands sie sich dann so fern gebraucht / daß sie auff einen anderwertigen Heuraht mit dem Hertzogen von Glocester gantz vnbedacht vnd leichtsinniger weiß ihre Gedancken gerichtet / vnd denselben vollzogen: Durch welche That ihres vorigen Ehegemahels des Hertzogen von Braband Gemüt zur Rach wider sie entzündet worden / vnd als er nach absterben Hertzog Johann des Beyers der Regierung der Graffschafft

schafft Holland sich vnderzogen / ist er mit Zuziehung vnd Vorschub Hertzog Philippi von Burgund nach Hennegaw gezogen / vnd nach dem er Jacobam in vnderschiedlichen Treffen überwunden / hat er dieselbe dem Hertzog von Burgund in sein Verwahrung gegeben / biß daß des Pabsts gutachten über diesen Heurahr herauß kommen thate; Sie aber die Fürstin / nach dem Sie Mannskleider angezogen / ist auß der Verhofftung entkommen / vnd hat sich in der eyl nach Holland begeben / allda sie von vnderschiedlichen Stätten / die jhre Parthey gehalten / mit grossem frolocken empfangen worden. Es waren aber sehr viel der anderen Stätt / die es mit Hertzog Philippo von Burgund gehalten. Darüber ein hartes Treffen entstanden / weilen der Hertzog von Gloceſter Fr. Jacobe zu hülff kommen / der Sieg aber hat sich auff Philippi Seyten gelencket; darauff des Pabsts Vrtheil-spruch herauß kommen / des Jnhalts: daß Jacoba vnbefügter weiß sich von jhrem vorigen Ehegemahel abgesönderet vnd geschieden / mit dem angehenckten Befelch: daß sie Hertzog Amadeo von Savoyen sich so lang in sein Verwahrung stellen solte / biß die Sachen allerseyts geschlichtet. Hierauff hat Hunfridus Hertzog von Gloceſter diese seine Gemahel verlassen / vnd mit Eleonora Combatria

batria einer überauß schönen Frawen vermählet. Jacobé aber nach dem Sie die Belägerung von Harlem auffgehoben / hat Sie mit Hertzog Philipp von Burgund bey Alphen lang zweiffelhafftig gestritten / biß Philippus endlich den kürtzeren gezogen vnd nach Leyden sich zuruck begeben. In dem Sie nun nach erhaltenem Sieg mit grösseren Sachen vmbgegangen / hat Johann Hertzog von Braband / von dem Sie sich vormals geschei den / die Schuld der Natur bezahlt: durch dessen Todtfahl sie noch grössere Hoffnung / vmb Holland wider vnder dero Bottmässigkeit zu bringen geschöpfft. Nach dem sie aber hierauff bey Wieringen in einem gehaltenen Treffen überwunden worden / hat Sie mit Hertzog Philipp sich dergestalten verglichen: **daß Sie die Beherrschung / Er aber die Beschützung über Holland behalten solte; Sie aber** Jacobé **solte ohne vorwissen** Philippi **sich nicht verheurahten; Fahls Sie aber ohne Hinderlassung Leibs-Erben mit Tod abgienge / solte er** Philippus **jhr einiger Erb seyn vnd verbleiben.** Hat also der Friedens-stand ein zeitlang gewähret / welcher aber endlich in newe Mißhälligkeiten außgebrochen; Dann weilen Ja-

Albiniana castra.

cobé

coba auſſert dem Ehelichen Stand ſich mit newen Liebes-ſtricken verwicklet / vnd nach dem Sie Franconi Borſalio die Ehe zugeſagt / mit demſelben zimlich frey vnd ohngeſchewet zugehalten; **Dann gleich wie das Fewer vnd die Liebe ſich ſchwärlich verbergen laſſen** / alſo hat Philippus gar bald davon nachricht bekommen / vnd dieweil er durch dieſes Verbrechen nicht wenig bewegt worden / den Borſalium ohnverſehens nach Rüpelmond in die Gefangenſchafft zu bringen vnd darinn den Tod jhm anzuthun befohlen / vnd wann nicht der Amptmann der Veſtung ein abſcheuhen ab dem hinrichten dieſes vortrefflichen Manns gehabt / vnd liſtiger weiß / als wann er allbereit jhme das Leben genommen / ſich geſtellet / wäre es vmb den Borſalium geſchehen geweſen; Hertzog Philippus, der ſonſten gar nicht blutdurſtig war / bezeugte darüber ein groſſe Rew / **wie dann auff gar eylfertige vnd ſonderlich blutdurſtige Rahtſchläg gar bald die Rewe zu folgen pfleget**; alſo daß von jhm geſchrieben wird / er habe über dieſer vermeinten Todesſtraff auch Thränen vergoſſen. Nach dem er aber erfahren / daß Borſalius noch bey Leben / hat ſich dieſe Trawrigkeit in ein groſſe Frewd verwandlet; Ja er hat ſich durch ſein

angeborene Güte so weit bewegen lassen/daß er auch in den Heuraht des Borsalii, wiewol vnder gewissen Bedingungen eingewilliget/ welche in nachfolgendem bestanden: **Daß Fraw** Jacobé **für jhre Person jhres Rechten über Holland sich begeben**/Borsalius **aber die Graffschafft** Ostervanden **eygenthumblich besitzen solte; Fahls er mit derselben eheliche Kinder zeugete/solten dieselben in den Mütterlichen vnd Großvätterlichen Herrschafften vnd Länderen das Erbrecht beziehen; Wo aber nicht/ solten alle diese Landschafften Hertzog** Philippo **oder dessen nächsten Erben heimfallen.** Vnd weilen sie hierauff ohne Hinderlassung eigner Leibs-Erben gestorben/ sind die Graffschafften vnd Länder von Hennegaw/ Holland/ Seeland vnd West-Frießland sämptlich an das Hauß Burgund kommen; Ist hiemit Philippus, nach dem sein Vatter vmbkommen/ der erste gewesen/ welcher alle diese herrliche Länder vnder seinen Gewalt bekommen/ vnd dadurch ein mächtiger Herr worden. Er hat sich in Holländ/ einen zweyfachen Heuraht eingelassen/ da- von der erste mit Frawen Michaelia König Caroli

Philippus von Burg. Graff von Holländ/ Seel. vñ Westfr.

Caroli des VI. auß Franckreich Tochter/ wie auch nicht weniger der andere mit Claudia des Graffen von Hoyo Tochter vnfruchtbar gewesen; Nach deren tödtlichen Hintritt aber hat er mit Elisabetha auß Portugall drey Söhn gezeuget/ vnder welchen Carolus Martinus lebendig geblieben/ vnd jhm in der Regierung/ wie an seinem Ort soll vermeldet werden/ nachgefolgt. Nach dem er mit dem König von Franckreich vnderschiedliche sehr beschwärliche Krieg geführt/ hat man folgender Friedens-Bedingungen sich verglichen; daß Hertzog Philipp neben anderen Landschafften auch die Graffschafft Gisen in das zukünfftige für eygen besitzen solte; Es hat aber der Engelländer/ welcher damalen die Statt Calais besessen/ ein solches verhinderet; deßwegen es zu einer Belägerung gerahten: Es haben aber deren von Gent vnd Brügge auffrührische Gemüter mit jhrer beharrlichen Widersetzligkeit alles erfüllet; dazu dann kommen die bald vnerhörte That deren von Brügge/ welche/ als Hertzog Philipp mitten durch jhre Statt seinen Weg vnd Durchzug genommen/ seinen vornembsten Adel nidergemacht/ hätten es auch vielleicht jhm selbsten nicht besser gemacht/ wann er sich nicht mit so geschwinder Eröffnung der Porten davon gemacht; welche jhm zuge-

fügte Beleydigung vnd Schmach sein großmütiger Geist nicht vertragen können/ sondern hat die Statt/ welche damalen von Kauffmannschafft trefflich berühmt war/ mit einer langsammen Belägerung angegriffen/ vnd jhr fast den garauß gemachet; Endlich aber haben diß Verbrechen achtzehen der vornembsten Redlinsführer mit dem Leben bezahlen/ die übrigen Burger aber mit einer starcken Summa Geldts jhr Leben befreyen müssen; darauff dann auch deren von Gent Hartneckigkeit bezähmet worden. So sind auch darauff der Cabeliavver vnd Houxer wider herfürbrechende Partheiligkeiten durch dieses Fürsten Klugheit außgetilget worden.

Eben dieser Fürst hat sein natürlichen Sohn/ David genant/ zu einem Bischoff von Vtrecht gesetzt/ wiewol es wider derselben Willen geschehen; hat auch Ludovicum den Delphin vermittelst seines Ansehens zum Königre ch von Franckreich beförderet; Fast vmb welche zeit auch das Orden-Fest des Guldenen Flüsses in dem Graffenhag gehalten worden: Welcher Orden bey dem hochzeitlichen Frewden-Fest Hertzog Philippi zugenandt des Guten vnd seiner Gemahel Isabellæ das erstemal gestifftet vnd eingesetzt worden; welches von Jasone

vnd

vnd den erdichteten Argonautis seinen Vrsprung vnd Herkommen zuhaben scheinet; massen dann die Geschichten derselben Zeit melden / daß auch dieselbe Fabel in den guldenen Teppichen / als das Fest in dem Haag gehalten worden / gar artlich gewürcket zu sehen gewesen; daß aber derselbe zu Erhaltung der Religion vnd Befestigung des Regiments angesehen gewesen / ist auß Philippi Grabschrifft zu ersehen.

Inzwischen hatten die von Lüttich des Graffen Erblander mit vnderschiedlichen Feindseligkeiten angetastet / vnd Ludovicum von Bourbon jhren Bischoff auß seinem Bischofflichen Sitz vertrieben / welche zu bekriegen man Carolo dem Streitbaren vnsers Graffen Sohn auffgetragen / welcher die Widerspenstigen nicht allein gedämmet / sondern auch überwunden. Sie sind aber bald widerumb in die alte Widersetzligkeit gefallen / deren Straff dann die dazumal berühmte Statt Dinant hart genug empfunden; Dann der Burgeren ein guter Theil vmbgebracht / die andern in der Maaß ertränckt / Mauren vnd Thürn niedergerissen / die Statt selbsten von dem Fewr fast gantz verwüstet vnd erödet worden; darauff die Lütticher widerumb zu dem

Creutz zu kriechen vnd Frieden zu machen gezwungen worden.

Nach welchen Verzichtungen vnser gute Graff Philipp, von Kranckheit vnd Alter außgemärglet vnd abgemattet zu Brügge die Schuld der Natur bezahlt/ seines Alters in dem 73. von Christi vnsers HErren Geburt aber in dem 1468. Jahr.

Carolus I. zugenant der Streitbare.

Deme ist in der Regierung nachgefolget sein Sohn Carolus zugenandt der Streitbare/ welcher in einen dreyfachen Ehestand getretten: In dem ersten hat er Catharinam Caroli des Siebenden Königs von Franckreich Tochter sich ehelich vertrawen lassen: Der andere ist mit Elisabetha von Bourbon, auß welchem Maria die einige Erbin aller seiner Länder entsprossen/ eingegangen. Der dritte aber mit Margaretha des Hertzogen von Yorck Tochter/ vnd Edovardi des Vierdten dieses Nahmens/ Königs in Engelland Schwester getroffen worden. Er hat vnderschiedliche Krieg/ vnd zwar guten theils mit erwünschtem succeſs seine Waffen geführt/ daher seines Nahmens Ruhm vnd Forcht fast durch die gantze Christenheit erschollen; wie er die Lütticher gedemmet/ haben wir droben erzehlt: darauff er mit König Ludwig dem Eilfften von Franckreich einen Krieg angefangen/ so aber bald widerumb gestillet worden.

Vm

Vmb dieselbe Zeit war des Hertzogen von Warvvick Macht so groß/ daß er mit vnserem Graffen in Kriegs-Fehde sich einzulassen vnderstehen dörffen/ auch das Meer vnd dessen freye Schiffahrt vnsicher zu machen/ vnd vnderschiedliche Holländische Schiff anzupacken vnd wegzunehmen sich nicht geschewet; vnd als König Edovard in diese Sach sich mischen wollen/ ist er auß dem Königreich vertrieben worden/ vnd hat sich nach Holland begeben; Nach dem er aber sich auffs new widerumb gestärcket/vnd mit einẽ Kriegsheer in Engelland angelangt/ hat er den von Warvvick neben vielẽ von den vornembsten seiner Parthey auff das Haupt geschlagen/ vnd ist darauff widerumb auff den Königlichen Thron gestiegen.

So ist er auch mit Hertzog Arnold von Gelderen/welcher Gelderen sampt der Grafschafft Zütphen Hertzog Carolo zu kauffen geben/ in ein Krieg erwachsen/ in welchem er das gantze Hertzogthumb Gelderen eingenommen/ vnd von Friderico dem III. Römischen Keyser zu Lehen empfangen; wiewol diese Freundschafft mit dem Keyser nicht lang bestand gehabt: Dann in dem Hertzog Carle Neus eine Statt/ so zu dem Ertzbistumb Cöllen gehörig/ mit einer langwierigen vnd harten Belägerung angegriffen/ hat der Keyser mit einem anderen Kriegsheer besag-

ter Statt Lufft gemacht; Es hat sich aber des Pabsts Gesandter in das Mittel geschlagen / vnd den Streit vertragen. Den schwäresten vnd langwierigsten Krieg aber hat er mit Hertzog Reinhard von Lothringen / deme der König von Franckreich Hülff geleistet / vnd den Schweitzeren geführet / da er dann zweymal auff das Haupt geschlagen worden / davon noch heut zu tag die Statt Murten vnd das mit der erschlagenen Gebein angefüllte dabey stehende Gehauß ein Warzeichen ist; So war auch Nancy wider in des Hertzogen von Lothringen Gewalt kommen: als nun diese Statt hierauff Carolus widerumb belägeret / entstund allda ein hefftiger Streit zwischen beyden Partheyen / welcher ein gute Zeit gewähret; Endlich ward Carolus überwunden / darzu dann Graff Nicolai Campobassi eines Italiäners Verrähterey nicht wenig geholffen / vnd fiel der Hertzog mit seinem Pferd in einen Moraß / darinn er seinen Geist auffgeben / als er nicht mehr als 43. Jahr alt gewesen. Es war dieser Herr ein vortrefflicher Fürst gewesen / dessen Tugendruhm billich ohnverschwiegen bleibt; der Gerechtigkeit ein überauß starcker vnd ernsthaffter Beförderer / ein rechter Kriegs-Blitz wohin er sich gewendet / ein Muster Fürstlicher Klugheit / dardurch er von den from-

Murten vnd dabey ein grosse Niderlag.

frommen geliebt / von den lasterhafften aber nicht wenig geförchter worden.

Dessen die Geschichtschreiber ein überauß mercklich Exempel an dem Obervogt der Graffschafft Seeland vns vorstellen: welcher nach dem er einer verheurahteten Weibsperson in Vnehren ein gute zeit nachgestellt / Sie aber das heilige Band Ehelicher Liebe vnd Keuschheit mit nichten zu brechen gemeint war / hat er einer fast vnerhörten That sich vnderfangen; Dann er sich nicht entblödet jhren Ehemann gefänglich einzuziehen / der Verrahterey zu beschuldigen vnd das Vrtheil des Todes über jhn außfellen zu lassen; Da dann sein frommes Eheweib nicht ermanglet dem vnbarmhertzigen Obervogt mit flehen vnd bitten vmb Befreyung jhres Ehemanns höchstangelegen zu seyn / hatte auch er etwas wider jhn begangen / dienstlich vnd fußfällig vmb Verzeyhung gebetten; da hat dieser geyle Hengst widerumb sein verbottene Liebe jhro vorgehalten / mit versprechen / wann sie seines Willens geleben wurde / jhro den Mann folgen zu lassen. In dem nun die Frawlang im Zweiffel gestanden / ob sie jhr Ehr oder Ehemann in die Schantz schlagen wolte / ist sie endlich mehr mit Gewalt als mit jhrer Einwilligung von jhme beschlaffen worden; Nach dem also durch

Zerreissung des Ehelichen Bands er seine höllische Begierd ersättiget / hat er auch mit dem vnschuldigen Blut ihres Ehemanns seine Händ zu besudlen kein bedencken getragen / vnd welches schröcklich zu hören / der armen Frawen / als sie nunmehr ihren Ehemann nach gethanem versprechen geforderet / dessen todten Leichnamb ihren zugestellt; Nach dem sie nun dadurch zum höchsten bestürtzt / vnd ein gute zeit vor Schrecken nicht bey ihr selbsten gewesen / hat sie anfänglich ihren nächsten Freunden vnd Anverwandten diese abscheuliche That entdeckt / nach der hand auch den Vogt bey dem Graffen verklagt; Er ward hierauff fürgeforderet / wolte erstlich mit allerhand Außflüchten die That verleugnen / bald darauff aber hat er dem Graffen / als in dessen Hand sein Leben vnd Tod er zu stehen sahe / alles wie es hergangen / außführlich bekennet / vnd erbotte sich / vmb dieser betrübten Wittib einig genügen zu leisten / dieselbe zu heurahten; Sie hatte auch auff zusprechen der Höfling endlich ihren Willen darein gegeben / darauff vermög einer auffgerichteten Ehe-Abred derselben auff erfolgenden Todfahl alle seine Güter vermacht worden. Hiemit aber war der Gerechtigkeit noch kein Genügen geschehen / welche der fromme Fürst dergestalten verwaltet / daß er dem Landvogt eben an dem

Ort /

Ort / wo er diese abscheuliche That verübt / das Haupt abschlagen / vnd den Leichnamb seiner newgetrawten Frawen zustellen lassen: dadurch sie in ein solche Forcht vnd Schrecken gerathen / daß sie in ein Kranckheit gefallen vnd gestorben; jhre Kinder aber zu Erben aller des abgeleibten Landvogts Güter hinderlassen. Mehrere Exempel beyzubringen will diese kurtze Beschreibung nicht leyden.

Auß den Historien derselben Zeiten findet sich / daß er den hohen Raht der Justitz zu Mechelen gestifftet / ja daß er auch in dem Graffenhaag vnderschiedliche mal in der Wochen Recht vnd Gerechtigkeit selbsten verwaltet; Was grosse Lieb die Vnderthanen zu jhm getragen / hat sein erfolgter Todfahl bezeuget / welchem dieselben ein gute zeit gar nit glauben wollen / hernach dene hertzlich betrauret; Das ist gewiß / daß seine Fürstliche Tugenden / so lang die Welt stehet / mit Verwunderung werden erschallen. Allein hat die allzugrosse Ehrsucht so jhn besessen zu vielen vnziemlichen beginnen verleitet; **Ein Laster / so vielen vortrefflichen Helden gleichsamb anerboren / daß sie niemanden zu weichen gemeint / vnd mit gar zu hitziger Begierd alles vnder sich zubringē**

vmb-

vmbfangen sind; Welchem auch gar übel zu steuren / weilen es je länger je mehr zunimbt vnd keine Schrancken jhme selbsten zu setzen weißt.

Maria Gräffin von Holländ vnd Seel. vnd Ertzhertzog Maximilianus deren Ehegemahel.

Diesem gewaltigen Fürsten ist Frawlein Maria seine hinderlassene einige Tochter in der Regierung gefolgt / deren Vormundschafft Hertzog Johannes von Cleven verwaltet / biß sie an Ertz-Hertzog Maximilianũ von Oesterreich / Keysers Friderici des III. Eheleiblichen Sohn sich verheurahtet / vnd zu der erfolgten Hochheit des Loblichen Hauses Oesterreich gleichsamb den Grundstein gelegt hat; König Ludwig von Franckreich hingegen verdrosse nicht wenig / daß sie dessen Sohns Heuraht außgeschlagen / vnd dieser zugefügten Vnbillichkeit eingedenck ließ er sich aller Feindseligkeit gegen diese Fürstin vnd dero Länder vermercken.

Inzwischen ist der alte Haß vnd Grollen zwischen den Houxeren vnd Cabiliavveren dergestalten widerumb herfürgebrochen / daß es nicht viel gefehlet / sie hätten diese gantze Landschafft vnd deren Regierung erschütteret / ja gar vnder übersich gekehrt; Die lobl. Fürstin Maria selber / als sie zu Winterszeit auff die Jagd geritten / vnd von dem Pferd gefallen / ist der Fahl so vnglücklich gewe-

gewesen / daß sie ein Ripp in dem Leib zerbrochen; davon ein Geschwär bekommen / vnd das Leben darüber lassen müssen; Sie ist zu Brügg in Flanderen mit allgemeinem bedawren der Vndergebenen / insonderheit aber mit höchstschmertzlichem nachsehen jhres Herren vnd Ehegemahels bestattet worden; Auß dieser Ehe sind entsprossen Hertzog Philippus von Oesterreich / Franciscus, welcher in seiner Kindheit gestorben / vnd ein Frawlein Margaretha. Vnder welchen Philippus der Andere ein Erbherr dieser Landen noch das vierdte Jahr seines Alters nicht erreicht hatte / daher er vnder seines Herren Vatters Ertzhertzogs Maximiliani Vormundschafft verblieben / durch dessen kluge Dapfferkeit auch die Meutherey der Cabeliavver vnd Hoexer, so das Haupt wider empor huben / gestillet worden / so ist auch deren von Gelderen Widerspenstigkeit durch Einnehmung der zwo an der Maaß gelegenen Stätten Roeremond vnd Venlo gedämpfft worden; Es sind auch die entstandene Mißhälligkeiten mit dem König in Franckr. beygelegt worden / zu welches mehrern Befestigung ein eheliches Versprechen zwischen dem Delphin (Erstgebornen) von Franckr. vnd Margaretha Ertzh. Maximiliani Fr. Tochter gestifftet ward / welches aber von dem Delphin hernachmals widerumb auff-

Philippus II. dieses namens Graff von Holländ / Seel. ꝛc.

auffgehebt vnd vernichtet worden/ in dem er die Hertzogin vnd Erbin von klein Britannien zu einer Ehegemahel erkoren.

So hat Ertzhertzog Maximilianus auch mit denen von Gent vnd Brügge/ deren widerspenstige Gemüter nicht so leichtlich zu dempfen waren/ vnderschiedliche Krieg geführt; welcher aber/ nach dem kurtz hernach die Keyserliche Cron vnd Scepter an jhn gelangt/ die Verwaltung der Niderlanden seinem Sohn Philippo, welcher eben in das 16. Jahr seines Alters getretten/ überlassen. Dieser hat mit Johanna König Ferdinandi von Hispanien Tochter Carolum den V. nachmals Römischen Keyser/ Ferdinandum König von Hungern vnd Böheim/ wie auch vnterschiedliche Töchteren/ welche nach der hand an die fürnembsten Fürsten von Europa sich verheurahtet/ gezeuget/ so sind durch absterben Königs Johannis von Castilien vnterschiedliche Königreich jhme erblich zugefallen; Es ist König Philippus, ein friedfertiger Fürst/ mit Reichthumb begabt/ vnd vielen Fürstlichen Tugenden gezieret/ zu Burgos, welches eine Statt des Königreichs Granata ist/ tods verblichen/ welchem Carolus sein Sohn/ hernachmals Römischer Keyser in der Regierung gefolgt/ als er kaum sechs Jahr alt gewesen/ in dessen Nahmen Frau Margaretha seines Herren Vatters

Carolus II. dieses Namens

ters

ters Schweſter die Niderland verwaltet; Nach dem er aber das vierzehende Jahr ſeines Alters erreicht / iſt er mit offenlichem Gepräng zu einem newen Regenten der Niderländiſchen Provintzen angenommen worden; hat hernachmals zu Valdolit in Hiſpanien die Vätterlichen Erb-Königreich mit herrlichem Pomp als Erbherr angetretten. So iſt auch nach tödtlichem Hintritt ſeines Großherren Maximiliani Römiſchen Keyſers derſelbe durch ordenliche Wahl der Churfürſten zu einem Römiſchen Keyſer erwehlt worden / auff deſſen Abreiß nach Teutſchland ein allgemeiner Auffſtand in Hiſpanien erfolgt / dazu Hertzogs Guilielmi von Croy von dem Hauß Chievre, welchem Keyſer Carolus das Regiment in ſeinem abweſen anvertrawet / etwas vngehaltene Beherrſchung / wie dafür gehalten wird / Anlaß gegeben; das iſt gewiß / daß die einländiſchen geborenen Herren jhme als einem Frembdling dieſe Ehr zum höchſten mißgönnet; der fürnembſte Redlinsführer war Petrus Gironius, welchem der meiſte vnd fürnembſte Adel anhängig war / welcher vnder dem Schein der Beſchützung Hiſpaniſcher Freyheit ſich nach Valdolit begeben / vnd Frawen Johannam, des Keyſers Mutter von dannen gefänglich hinweg geführt; Es haben aber die jenigen / ſo des Keyſers Parthey gehalten /

Graff von Holländ / vñ Seeland.

halten / bald darauff ein Kriegsheer zusammengebracht / die Königin der Gefangenschafft befreyet / vnd die Widerspenstigen mit schwärer Straff angesehen.

Keyser Carolum aber / wol wissende / daß grosse Reich vnd Herrschafften nicht mit Trägheit können in Ordnung gehalten werden / vnd des Fürsten Gegenwart grosse Krafft vnd Nachtruck hat / hat das Fewer innerlicher Vnruh außzulöschen das beste zu seyn beduncken wollen / daß er selbsten in Hispanien sich erheben thäte / wie er auch gethan / vnd in die acht Jahr lang drinnen sich auffgehalten; **Wie dann gewiß ist / daß newe vnd herfürbrechende Kranckheiten der Ständen vnd** Republiquen **durch Klugheit vnd Ansehen der Fürsten leichtlichen gestillet; wann sie aber zugenommen vnd lang gewähret / nicht anderst mehr als durch harte vnd ernstliche Mittel können gedämpffet werden.**

Zugleich aber wie grosse vnd zunehmende Wall-wasser schwärlich in jhrem Gestad sich enthalten / also hat die Weitläufftigkeit seines Reichs Carolo gar viel zu schaffen gemacht; Dann in dem in Hispanien alles nun-

mehr widerumb gestillet / so haben die von Gelderen vnd Zütpfen newe Vnruh in Niderland angefangen: Nach dem sie aber durch den Gewalt der Waffen bezähmet worden / haben sie nachfolgende Friedensbedingungen angenommen / daß Hertzog Carolus von Gelderen beydes das Hertzogthumb Gelderen vnd Graffschafft Zütpfen von dem Keyser zu Lehen tragen / Gröningen aber sampt Coeverden Carolo dem V. verbleiben vnd heimfallen solte; So ist jhm auch die Oberherrlichkeit über das Stifft Vtrecht von Heinrico dem Beyer Bischoffen von Vtrecht überlassen worden.

Darauff ist auch gantz Teutschland theils wegen entstandener Streitigkeit in Religions-Sachen / vnd überhandnehmender Vneinigkeit der Fürsten / theils entstandenen Auffstands der Bawren in ein schädlichen Krieg eingeflochten vnd übel zugericht worden. So war auch Franckreich nicht rühig / sonder hatte ein Aug auff das Hertzogthumb Meyland / darauff dann erfolgt / daß die Statt Pavey von König Francisco dem Ersten dieses Nahmens mit einer ernstlichen Belägerung angegriffen worden / welche zu entsetzen der tapffere Keyserliche Feld-Obriste Davalus bey eyteler Nacht auffgebrochen vnd sich an das Königliche Läger gemacht; darauff dann die vordersten von dem

Königlichen Läger / nach dem sie durch die Viele der erschlagenen erschreckt worden / zuruck gewichen; Die Macht der Eydgnossen / die an statt eines festen Walls seyn solte / haben die hernachtruckenden Teutschen gebrochen; der König selbst / in dem er die seinen von der Flucht zuruck zu halten sich vnderstehet vnd tapffer kämpffet / wird vermittelst seines verwundten Pferds zu boden gefellet vnd von den Keyserischen Soldaten gefangen. Es sind in diesem Treffen von Frantzós. seyten theils durch das Schwerdt erwürget / theils von dem Fluß Tesin weggeführt / gegen die 8000. vmbkommen / vnder welchen viel von dem vornembsten Adel gewesen. Von den Keyserischen sollen nicht über 700. Mañ geblieben seyn: der König ist durch zuthun vnd vermittlung der Königl. Frawen Mutter Ludovicæ, nach dem er sich auß Liebe der Freyheit seines Rechten auff das Hertzogthumb Meyland verziehen vnd das Hertzogthumb Burgund dem Keyser abzutretten versprochen / frisch vnd gesund bey den seinigen angelangt; Nach dem aber dieses Versprechen nach der hand von seytẽ Franckreich nicht vollzogen worden / sind grössere Feindseligkeiten / ja ein höchstverderblicher vñ langwieriger Krieg darauff erfolgt: darauff der großmächtige Keyser Carolus an Fr. Isabellam des Königs in Portugall Schwester

Keysers Heuraht mit einem Fr. auß Portugal

sich

sich verheurahtet/mit derẽ er Philippum den einigen Erben aller seiner Königr. erzeuget.

Inzwischen ist derselbe widerumb in den Italiänischen Krieg eingewicklet worden/vñ ist mit einem gewaltigen Kriegsheer vñ grossen Sum̃a Gelts zu Genua angelangt: dann weil Pabst Clemens die täglich zunehmende Macht des Keysers für verdächtig hielt / hat er die Fürsten so wol von Franckreich als Italien heimlich wider Carolum verhetzet / ja so gar in einen Bund sich mit denselben eingelassen. Es hat aber der Keyser diese ihm zugefügte Vnbilligkeit nicht lang vngerochen gelassen: dann nach dem er in der eyl ein Kriegsheer auff die Bein gebracht vnder dem Obergebiet des Cardinals Columnæ, ward Rom fast eher eingenommen / als die Ankunfft des Feinds kund gethan; Es ist beydes Geweyhtes vnd Vngeweyhtes den Soldaten preiß gegeben worden/weniger hat die vnbezähmte Raubgierigkeit der Soldaten den Gotts-häuseren verschonet; der Pabst hat mit der Clerisey in die Engelburg sich begeben / welche er auch bald darauff übergeben.

Die Statt Rom von dem Keyser eingenommen.

Molles Hadriani.

In dem also die Christliche Fürsten mit vneinigkeit sich vnder einander treñen, hat der Türckische Keyser die Statt Wien in Oesterreich belägeret / welche er aber auch bald darauff verlassen; darauff der Christliche Keyser einen Reichstag außgeschrieben / damit

Türck belägeret Wien in Oesterreich.

er die Anstalt machte/ wie der Türcken Macht so nunmehr den Gräntzen der Christenheit sich näherte vnd je mehr vnd mehr gleich dem schädlichen Krebs vmb sich fraße/ zu begegnen vnd dieselbe zu dämmen.

Dieweil aber wegen Vngleichheit der Religionen die Partheyligkeiten zunahmen/ hat der Keyser/ vmb beyden Partheyen ein genügen zu thun/ ein Buch an das offentliche Tagliecht kommen lassen/ welchem er gewisse Religions-Artickel einverleibt/ nach deren Richtschnur alle Vndergebenen so lang sich verhalten solten/ biß das Tridentinische Concilium der Sachen einen endlichen Außschlag gegeben. Wegen des schwären Lasts des Keyserthumbs aber hat er seinen Bruder Ferdinandum mit Bewilligung der Churfürsten zu einem Mitgehülffen des Reichs angenommen. Es hat aber diesen großmütigen Geist das einige Europa nicht beschliessen können/ sondern es hat auch Indien/ ja so gar das von seinen Wildnussen berühmte Theil der Welt Africa seine Bottmässigkeit erkennen müssen; die Statt vnd Königreich Tunis hat er dem Hairadino weggenommen/ vnd seinem rechtmässigen Herren wider zugestellt/ vnd die Vestung Goleta mit Christlichen Soldaten besetzt. So ist auch dessen ein Vrkund der berühmte wiewol vnglückliche Zug nach Algier

Interim kömt auff die bahn.

Ferdinandus Römisch. König.

Keyser führt Krieg in Indien/ Africa, nimt das Königr. Tunis ein

Algier eine Statt in Africa gelegen; dann das continuierliche Regenwetter vnd grewliche Windstürm haben das Christliche Heer / ehe es einmal die Zelten auffgeschlagen / vnd sich gelägeret / dermassen geschwächet / daß jhnen so wol an Mut als Kräfften zu gebrechen begundte / dazu dann kommen der Angriff der Feinden / welche diese gute Gelegenheit nicht auß der acht lassen woiten. Ja es ward das Meer von den stätswährenden Sturmwinden dergestalten bewegt / daß die meisten Schiff entweders an vntiefen Orten vnd Sandbäncken sich zerstiessen / oder weilen die Anckerseyl zerrissen / dem wilden Meer vnd dessen Wällen zutheil wurden; welche aber von den Christlichen Soldaten an das Land sich zu begeben das glück hatten / wurden von den vnbarmhertzigen Numidieren durchschossen vnd erlegt. Algier vnglücklich bestritten.

Inzwischen führte Königin Maria auß Hungaren mit höchster Billichkeit vnd jedermänniglichs vergnügen das Regiment in den Niderlanden; gleichwol vermochte deren von Gent gegen derselben erzeigte Widerspenstigkeit bey dem Keyser so viel / daß er seinen Weg nach den Niderlanden nahme: dazumalen dann auch des Hertzogen von Cleve / welcher das Gelderland sich zueygnen dorffte / Hochmut gedämpffet worden. K. Maria Regentin der Niderlandē.

Indessen hatte der Zwispalt in Religions-

sachen dermassen in Teutschland Oberhand gewonnen/ daß demselben nicht mehr zu steuren gewesen/ massen es dergestalten von dem Allerhöchsten verhengt gewesen zu seyn scheinet / daß die also genandten Protestierenden jhre Religion auff das eusserste verfechten solten; auff welcher seyten ein sothane menge guter Geister vnd gelehrter Leuthen einsmals entstanden/ daß jhre Lehrpuncten nicht mehr vndertruckt werden können. Immittelst hat man auch zu den Waffen gegriffen / vnd sind vermittelst des Keysers kluger Fürsorg Churfürst Friderich von Sachsen vnd Landgraff Philipp von Hessen zum Gehorsamb gebracht / vnd in langwieriger Gefangenschafft enthalten worden. Inzwischen ist König Franciscus von Franckreich / welcher mit vielem kriegen Keyser Carolo überlästig gewesen / gestorben / vnd ist hierdurch die Cron an König Heinrich den Anderen dieses Nahmens gelangt; welcher gleich wie er seinem Vatter in dem Reich nachgefolgt / also hat er zugleich mit demselben des Vatters hohen Geist vnd gefaßten Widerwillen gegen den Keyser ererbt vnd an sich genomen. Darauff ist endlich erfolgt die wunderſame Vbergebung aller Reichen/Fürstenthumer/ Länder/ ja so gar des Römischen Reichs von diesem Hochlöblichen vñ Vnüberwindlichen Keyser an die seinigen geschehē; über welche jeder-

Protestierende verfechten jhr Religion auffs eusserste.

Heinrich II. König in Frāckreich.

K. Carolus resigniert alle seine Herschaften vnd Länder.

dermäniglich sich vñ so viel mehr verwunderet/ weil vor der zeit dessen großmütiger Geist sich gar schwärlich einschrancken lassen wollē/ sondern bey nahem sich so ferrn als der Sonnen Lauff außgebreitet; welcher / da er zuvor schwärlich ruhen können / sondern fast in beständiger Vbung der Waffen gestanden/ nunmehr ein gantz rühiges vñ von allen Sorgen befreytes Leben erwehlet / vnd auff eine den Grossen fast vngemeine weis alles Gewalts sich enteusseret: wie er dann seinem Bruder Ferdinando zugefallen des Röm. Reichs sich begeben/seinem Sohn Philippo aber die Niderland/vnd bald darauff alle Hispanische Reich übergeben; Er der Keyser selber hat sich auß den Niderlanden in Hispanien begeben / vnd seine Wohnung in einem Closter/ so S. Hieronymi Ordens vnd an dē Gräntzen von Castilien vnd Portugal/ohnfern der Statt Picenza / gelegen / erwehlet; allda er theils mit der lustigen Gelegenheit des Orts/theils mit dem vortrefflichen Verstand vñ kurtzweiligen Erfindungē Joannelli Turriani des vortrefflichsten Mathematici selbiger Zeit sich erlustiget vnd seine Zeit zugebracht / biß daß ein langsames Fieber seine von Alter allbereit bawfallige Hütten des Leibs allgemach verzehrt / vnd von dieser Welt hinweg genommen / nach dem er seinen Erb-Reichen bey die 40. dem Röm.

Keyser Caroli denckwürdiger Tod.

aber bey die 36. Jahr mit höchster Verwunderung fast des gantzen Erdbodens vorgestanden.

Warumb er sich aller seiner Länder vnd Königreichen begeben / davon fallen bey den Historicis vnderschiedliche Meinungen / nach eines jederen Vrtheil / so jhm darüber zufellen beliebt / wie es dann gar mißlich / von verborgenen Sachen sonderlich grosser Herren / ein sattes Vrtheil zu fellen: Die am nächsten zutreffen wollen / halten dafür / daß weilen das jenige Glück / so jhn zuvor fast in allen seinen Kriegen sonderlich den Frantzösischen begleitet / sich zu änderen begunte / hab dieser glorwürdige Fürst beyzeiten vnd ehe es jhm den Rucken gar gekehret / Abscheid machen vnd von der Schawbühne sich hinweg begeben wollen; deme sey nun wie jhm wolle / so hat er nichts anders als seine abnehmende Leibskräfften vnd zunehmendes Alter / wie auch vnderschiedliche Kranckheiten / so dasselbe begleitet / fürgeschützt / vnd daß er diesem schwären Lust nicht mehr gewachsen / bewiesen.

Versamlung der Ständen der Niderlande.

Philippus II. Graff von Holländ / vnd

Nach dem Abschied Keysers Caroli, hat dessen Sohn Philippus Hertzog Philibert von Savoyen zu einem Verweser der Niderlanden verordnet / welches nicht allein sein woleerworbener Tugendruhm / sondern auch einige nahe Blutfreundschafft jhme zuwegen gebracht.

Dann

Dann nach dem der Stillstand der Waffen zwischen König Philippo von Hispanien vnd Heinrico König von Franckreich gebrochen worden / hat er Hertzog Philibert den beruhmten Sieg bey S. Quentin gegen die Frantzosen erhalten / vnd fast gantz Franckreich einen Schrácken eingejagt; vnd alß bald darauff der Frantzos Calais eingenommen / vnd daher auff die Grántzen von Flanderen streiffete / hat Groff Lamoral von Egmond / welches Tapfferkeit allbereit bey S. Quentin sich bekandt genug gemacht / auch bey Grávelingen die Feind geschlagen vnd überwunden / biß daß endlich der Heuraht Königs Philippi (deme sein erste Gemahel Königin Maria von Engelland nunmeht mit tod abgangen) mit Frául. Isabella des Königs von Franckreich Tochter / vnd des Hertzogen von Savoyen mit derselben Schwester die Kriegsflammen gántzlich außgelóscht.

Beherrscher der sámpl. Niderl. Provintzen.

Krieg zwischen König Philippo II. von Spanien vñ König Heinrico II von Franckreich.

Sieg bey Grávelingen.

Heurats band bringt Fried.

Nach dem die Sachen in Niderland also gestillet waren / hat König Philippus die Beherrschung der Landen Frawen Margarethæ Hertzogin von Parma auffgetragen; Er aber ist wiewol zu gar vngelegener Zeit in Hispanien verreißt / massen bald darauff die jenige Vnruh vnd Empórungen in Niderland erfolgt / welche nicht allein das Erdrich sondern auch die Wasserströhm / ja so gar

das Meer weit vnd breit mit Blut gefärbet/ vnd fast gantz Europam mit eingewicklet. Die Vrsachen aber dieser innerlichen Kriegē sind viel vnd mancherley gewesen; wie dann die Schmälerung der von den Vorelteren ererbten Freyheit/ der Spanier Vbermut/ die Einsetzung der newen Bischoffen/ die blutdurstige Vndersuchung der Religion/ welche alle die jenigen/ so der Römischen zuwider waren/ mit harter vnd grausamer Straff belegte/ vnder die fürnembsten gerechnet werden; So war auch der Adel/ welcher anfänglich/ vmb es den Spanieren vorzuthun/ sehr prächtig sich erzeigte/ vnd es gewaltig auffgehen ließ/ in die Lange aber nicht zuzusetzen hatte/ zu Newerungen geneigt; Nicht weniger war des Cardinals von Granvella ansehen bey der Regentin so hoch gestiegen/ daß der einheimische Adel dasselbe nicht anderst als mit schälen Augen ansehen konte/ in dem die vornembsten Niderlandischen Herren zu den geheimen Rahtschlägen entweder gar nicht oder doch gar selten erforderet wurden; darauff dann erfolgt/ daß ein sehr schwartze Wolckē allerhand Widerwertigkeiten vnd jammers sich zusamenzuziehen/ vñ mit stürmung der Bilder/ zerbrechung der Kirchen vnd Altär ein nicht geringe enderung dem Land zu verkünden schiene; welches alles durch des Hertzogen von Alba strenges vnd

blut-

blutdurstiges Regiment sehr vermehrt worden / als welcher vieler tausend vnschuldiger Menschen vmb der Religion willen vmbbringen vnd als Schlachtschaff seinem grim auffopfferen lassen/den Niderländischen Adel vndergetruckt/die Graffen von Egmond vnd Horn mit dem Schwart richten/dem Printzen von Oranien vnd anderen aber jhre Güter einziehen lassen. In summa das gantze Land ward mit dem Blut der armen Einwohner befeuchtet/ die in dem Elend herumb ziehen müssen/nam entweder das Meer auff/ oder es wurden dieselben in andern Ländern von gutherzigen Leuthen beherberget / also daß die auff das eusserste verfolgte arme Leuth kein andere Zuflucht hatten/sondern an aller menschlicher Hülff verzweifflen mußten; **Gleich wie nun etliche Kranck heiten einig vnd allein durch die Ruh vnd Stille geheilet werden / wo aber die Feuchtigkeiten allzusehr bewegt werden/so ziehen sie viel andere an sich: Also hat es ein gleiche Bewandtnuß mit den Wunden einer** Republiq **oder Stands / welche wo man sie ruhen läßt/ widerumb allgemach sich zusammen ziehen vnd heylen / wann sie aber**

Hertzogs von Alba strenges Regimēt in den Niderlanden.

aber gar zu hart mit dem Eysen angegriffen werden / so werden sie dardurch nur vermehret vnd entzündet: Dann nach dem man sich einmal dem Gehorsamb des Königs in Hispanien entzogen / hat man bey außländischen Fürsten sich vmb Hülff beworben. Den ersten Zug that Graff Ludwig von Nassaw in Frießland / welchem der Graff von Aremberg etwas vnfürsichtig begegnet / daher mit einer starcken Niderlag / bey dem Closter Heiligerlö / dem von Nassau so wol den Sieg als das Leben gelassen / nach dem Graff Adolff von Nassaw ebenmässig das seinige auffgesetzt: welche Niderlag / nach dem sie dem von Alba zu Ohren kommen / ist er dardurch dergestalten verbitteret worden / daß er gar viel von dem fürnembsten Niderländischen Adel seinem Grim auffgeopfferet / damit er durch Forcht vnd Schräcken dieselben in den Schrancken der Gebühr enthalten möchte; **Dadurch aber als gar schwache Band vnd Stützen die Herrschaft nicht befestiget / sondern das Volck nur mehr verbitteret worden.** So hat auch Königs Philippi strenges verfahren gegen seinem Sohn Carolo dem Erb-Printzen von Hispanien / welcher den Niderländeren vmb etwas gewogen zu seyn schiene /

jeder-

jedermänniglich einen Schräcken eingejagt/ massen von vielen nicht ohne schein der Warheit dafür gehalten ward/ daß dadurch desselben frühzeitiger Tod nicht wenig befördert worden.

Vber das ist des Hertzogen von Alba Hochmut / vermittelst eines zweyfachen Siegs / welchen er wider beyde Gebrüdere/ Graffen Ludwig vnd Wilhelm von Nassau / deren er diesen bey Jenlins geschlagen/ jenen aber bey Mastricht dermassen eingethan / daß er auß Mangel an Proviant sich nach Franckreich begeben müssen / nicht wenig gestiegen / massen er jhme hierauff eine Ehrensäul zu Antorff in dem Castell auffrichten lassen / dessen von Culemburg Hauß zu Brüssel niderreissen / auff alle verkauffte Waaren aber den zehenden Pfenning schlagen lassen: deme aber so wol die von Holland als Vtrecht sich zum hefftigsten widersetzt/ vnd als er desselben Entrichtung vnd Bezahlung kurtzumb haben wolte / hat ein vnerhörte Wasserflut / welche etliche tausend Menschen ersäuffet/ jhn zu anderen vnd milteren Gedancken verleitet. Die erste Einnahm / so auff seyten der vereinigten Ständen beschehen / ist die der Statt Briel gewesen vnder dem Gebieth des Graffen von der Marck/ allwo die Maaß mit einem starcken Lauff sich in das Meer ergiesset; darauff alsobald

Hertzogs von Alba doppelter Sieg.

Briel das erste Ort/ so auff seyten der Holländer eingenommen.

sobald Flüssingen ein trefflicher Meerport/ ja fast die gantze Insul Walcheren des Printzen von Oranien Parthey angenommen/auff welche erhaltene Zeitung fast gantz Holland / Amsterdam außgenommen / der Spanier vnd des Hertzogen von Alba Joch von sich geworffen.

Darauff Printz Wilhelm / nach dem er ein Kriegsheer zusammengebracht/ mit hülff der Frantzosen / vnterschiedlicher Oerter in Braband sich bemächtiget ; nach dem aber der erfolgte Pariser-Mordt jhm alle fernere Hoffnung der Beyhülff abgeschnitten / ist er gegen der Maaß sich zubegeben genöhtiget worden; darauff der Hertzog von Alba die Brabandische Stätt mit grosser behendigkeit wider vnder sich gebracht / vnder denen Mechelen übel herhalten müssen / in dem es von den Spaniern geplünderet worden. Darauf auch Bergen in Hennegaw / so kurtz zuvor Graff Ludwig von Nassau eingenommen/ vermittelst einer Belägerung von 3. Monaten wider zu dem Gehorsamb gebracht worden. So haben auch vnderschiedliche Holländische Stätt der Spanier Vnbarmhertzigkeit erfahren müssen / vnder denen Naerden ein Statt in Goyland verbrandt vnd zerstöret/ auch die kleinen Kinder / denen alters halben noch keine Schuld beygemessen werden können/ nidergemacht worden; die von Harlem

Bergen in Hennegau gehet an Hertzog von Alba über

aber

Harlem aber / nach dem sie Friderico, dessen von Alba Sohn / in die 8. Monat lang widerstand gethan / vnder denen auch die Weiber sich tapffer gebrauchen lassen / als deren eine mit Namen Kennava gar ein Hauptmannsstell vertretten / sind endlich durch den Hunger bezwungen / vnd ein grosser Theil durch vnderschiedene Gattungen des Tods / so etliche taglang gewährt / als durch Schwärt / strick / wasser vnd auff andere weiß erbärmlich hingerichtet worden / ab welchem grausamen vñ Barbarischē verfahren die übrigen Stätt ein solchen widerwillen gefaßt / daß sie viel lieber das eusserste auffzusetzen / als den Spaniern zu ergeben sich entschlossen: massen die Spanier bald darauff die Statt Alcmar belägeret / aber schlecht abgewiesen worden.

So ist auch zur See wider den Graffen von Bossu glücklich gestritten worden / darzu dann auch die so genandte Snyder-see / so an vnser Land stößt / zu helffen vnd der Einwohner Tugend zu secundieren schiene.

Dieweil aber der einmal gefaßte Haß vnd widerwillen der Niderländer gegen den Hertzog von Alba je länger je mehr zuname / als ward Ludovicus Requesenius Connstabel von Castilien an sein statt in Niderland gesandt / damit er die allzu grosse Strengigkeit dessen von Alba mit einer milteren Regierung ersetzte; Inzwischen aber ward Middelburg die Hauptstatt von Seeland von dem

Ludovicus Requesenius Spannischer Statth. in Niderl.

Belägerung vor Middelburg den Holländeren zu gutem.

Printzen von Oranien belägeret / welche zu entsetzen der Conneſtabel Sancium Avilam vnd Julianum Romerum mit einer außgerüſteten Seemacht abgefertiget; Es ward aber dieſelbe durch des Admiral Boiſots, vnd der Seeländer Dapfferkeit / wie auch kluge Erfahrenheit / nächſt Göttlicher Hülff gantz vernichtet / als welche entweders an vntieffen Orten geſtrandet / oder durch eingeworffenes Fewer zu grund gangen; der jenigen ſo dem Schwärt entgangen / wurden viel von den Meerwällen verſchlungen / darauff dann die erfolgte Vbergab der Statt Middelburg den vereinigten Niderlanden / bey welchen damalen ein überauß groſſer Geltmangel war / widerumb einen Mut machte / maſſen auß den darinn gefundenen Waaren über die 1000000. Gulden ſollen zuwegen gebracht worden ſeyn.

Belägerung vnd wünderlicher Entſatz d Statt Leyden.

Der von Valdez ein Spanniſcher Obriſter / nach dem er ſchon einmal Leyden vergeblich belägeret / hat / nach dem Graff Ludwig auff der Mockerheyde geſchlagen worden / zum andern mal dieſelbe mit einer harten Belägerung gefaſſet / welche ob ſie ſchon mit dem Hunger / Peſtilentz vnd Vneinigkeit auff allen ſeyten angefochten war / auch der Feind an vnderſchiedlichen Orten mit ſeinen Wercken derſelben genaheret / iſt ſie doch wider alle ſolche Anläuff vnbeweglich vnd gleich einem

einem Felsen gestanden; vnd es war schon auff einen gewissen Tag von dem Valdesio ein allgemeiner Anfall der Statt von allen Seyten angeordnet / aber auff Fürbitt einer Adelichen Jungfrawen auß dem Hag / in welche der Spanier sich verliebet / auffgeschoben vnd verhinderet: Indessen aber mehr durch Göttliche als aber Menschliche Hülff / die Däm durchgebrochen / vnd durch Eröffnung der Schluyssen das Wasser von der Maaß so wol durch dē Widerflutz des Meers als die Wind gegen der Statt zu getrieben / dadurch die Statt mit höchster Verwunderung jedermänigliche entsetzt; darauff zu einer Belohnung der Einwohner Dapfferkeit vnd jmerwährendem Angedencke ein hohe Schul zu Leyden angeordnet vnd gestifftet worden. Universitet zu Leyden.

Darauff hat Requesenius sein Glück zu Wasser versuchen wollen / massen er vermittelst einer vnerhörten Kühn- oder viel mehr Verwegenheit durch vnderschiedliche Wasserfurthen bey dem Ablauff des Meers gesetzt / vnd in die Insul Duiveland vñ bald darauff in Schouvven kom̃en / vnd welches seltzam zu hören / so habē die jenigen Kriegsleuth / so nur des Erdrichs bißhero gewohnt / vns in vnseru eygenen Wasseren überwunden / darauff Zirickzee von dem Feld-Obristen Vitellio mit einer harten Belägerung angegriffen vñ eingenommen worden; Nach dem aber Requesenius kurtz darauff gestorben / ist sie vñ den Kühne That der Spanier.

Meutinierenden Spanieren wiederumb verlassen/ welche wegen jhnen nicht gereichten Solds übel gehauset vnd Braband ellend vnd gantz feindseliger weise verwüstet. Darauff ein allgemeiner jnnerlicher Auffstand erfolgt/ in dem der Spanier vnerträglicher Vbermut sich je länger je mehr herfürgethan/ vnd bald hernach die Gentische Friedenshandlung erfolgt.

Gentische Friedenshandlung

Es ward hierauff von den Ständen der Hertzog von Arschot zu einem Haupt jhrer Rahts-Versamblung/ der Graff von Bossu aber zum General-Feld-Obristen erklärt vnd angenommen/ deren Zorn vnd Widerwillen sich nicht wenig vermehret/ nach dem sie verstanden/ wie man mit denen von Mastrich so übel vmbgangen/ in dem man nicht allein wider der Einwohner Hab vnd Gut/ sondern auch dero Leib vnd Leben gewütet; wie man aber mit denen von Antorff gehauset/ das bezeugte auch die mit der Einwohner Blut gefärbte Schelde: Dann in dem die Burger wider die in dem Schloß oder Vestung ligenden Spanier sich zu beschützen vermeint/ sind die Spanier darauff mit grossem Grimm auß demselben in die Statt gefallen vnd mit Brand/ Mord vnd Raub alles erfüllet; Es hatten zwar die Burger für jhre Weib vnd Kinder wie auch Haab vnd Gut vnd was sie auff der Welt am liebsten

Erbärmlicher Vberfall der Statt Antorff.

sten gehabt / ein zeitlang dapffer gefochten / nach dem sie aber endlich von der Menge der Reuterey überworffen vnd theils nidergemacht worden / haben sie des leidigen Kriegs ein klägliches Beyspiel abgeben müssen. Es solte das prächtige vnd herrlich auffgebawte Rahthauß / vnd die mit allerhand köstlichen Waaren angefüllte Burgers-häuser / so in Brand gesteckt / auch den vnbarmhertzigsten die Thränen außgepreßt haben; In Summa aller der Burger vnd Einwohner Haab ward den Soldaten preiß gegeben vnd bey die 6000. erschlagen.

Es hatte zwar Don Johann von Oesterreich des Königs natürlicher Bruder bey seiner Ankunfft in die Niderland diesem Vnwesen vmb etwas abgeholffen / in dem er die Friedenshandlung von Gent vnd das Gebott von Außschaffung der Spanier auß dem Land gut geheissen / ja auch mit seiner Leutseligkeit vnd freundlichen Geberden der Niederländer Gemüter jhme nicht wenig verbunden; Nach dem man aber auß den auffgefangenen Brieffen verstanden / daß es nur ein blosses Spiegelfechten vnd angelegtes Spiel gewesen / hat diese allgemeine Begünstigung des Volcks sich bald verloren / vnd ist mit gemeinen Stimmen der Printz von Oranien zu einẽ Verwalter oder Statthalter angenommen worden / wiewol auch

Don Johann von Oesterreich.

Wilhelmus Pr. von Oranien.

Ertzherzog Mathias von Oesterreich.

dieses Regiment nicht lang gewähret/massen bald darauff Ertzhertzog Mathias Keysers Rodolphi Bruder von den Niederländischen Herren zu dem Regiment erforderet worden.

Inzwischen aber hat Alexander Farnesius Hertzog von Parma, nach dem er sich mit seinen Spannischen vnd Italiänischen Völckeren verstärcket/ wider der vereinigten Ständen Kriegsheer/ welches mit Don Johann eines zu wagen vermeinte/ einen denckwürdigen Sieg bey Gemblours erhalten/ auf welchen die Vbergab der Statt Löuen/ Thienen/ Arschot, Bovines, Sichem, Philippeville, Limburg vnd anderer Oerter erfolgt; wiewol diese Scharten hernach bey Rimenaude, ohnfern Mechelen/ gegen Don Johann vnd dessen Kriegsheer zimlich außgewetzt worden/ als welcher sich mit nicht geringem Verlurst zuruck begeben müssen; Don Johann selber ist bald darauff bey Namur eines geschwinden Todes gestorben/ wiewol jhrer viel der Meinung waren/ als wäre jhm mit Gifft vergeben worden: dann desselben hoher Geist/ welcher von dem Römischen Pabst in demselben gestärcket vnd vnderhalten ward/ dem König sehr mißfällig gewesen.

Sieg bey Gembl.

Don Johann gehet mit tod ab.

Darauff haben Pfaltzgraff Casimirus auß

auß Teutschland vnd des Hertzogen von Alençon auß Franckreich zugeführte Hülffs-Völcker der vereinigten Staden Sachen nicht wenig vnderstützt; Nach dem aber deren von Gent angestellte vngute Händel vnd Verwirzungen / wie auch verbitterung der Gemüter zwischen den Partheyen / wegen widerwertiger Religion eingefallen / ist dieselbe bald verschwunden.

Alexander Farnesius Hertzog von Parma.

Jnzwischen hat der Hertzog von Parma, welcher Don Johann in der Regierung der Niderlanden gefolget / nicht gefeyret / sondern die Statt Mastricht nach einer harten Belägerung eingenommen / deren Vbergab viel andere Stätt gefolgt / vnd wurde es wegen jnnerlichen Zwispalts mit der Staaden Sachen von tag zu tag ärger / massen gantz Artois, Hennegau sampt anderen Ländern vnd vielen vornehmen Kriegs-Obristen von jhnen ab vnd den Spannieren zugefallen: deren vnd anderer Vrsachen wegen von bemeldten Staaden der vereinigten Niderlanden der Hertzog von Alençon des Königs von Franckreich Bruder / nach dem Sie Ertzhertzog Mathiam freundlich vñ mit Ehrerbietung erlassen / zu einem Regenten mit gewissen Bedingungen angenom̃en worden.

dessen sieghaffte Waffen vnd darauff erfolgte verenderung.

Francisc. Hertz von Alençon.

Nach dem nun der Hertzog bemelte Stell angetretten / hat er seine Anschläg alle dahin gerichtet / wie er seinen Gewalt vnd Macht

bevestigen möchte / dazu dann seine Höffling dapffer geholffen / als welche jhm beständig in den Ohren gelegen vnd eingeblewet: Es führte ein Fürst oder Regent diesen Nahmen vergeblich vnd ohne Nachtruck / wann jhme der Gewalt so sehr beschnitten wurde; in dem er aber deren schmeichlerischen Reden allzuvnfürsichtiger weiß Glauben zugestellt / hat er einen vnbedachtsamen vnd vnglückhafften Rahtschlag gefaßt / die Statt Antorff zu uberrumplen: **wie dann dieser Nation Anschläg zuweilen gäh vnd hitzig / aber nicht allzeit glücklich außfallen.**

Antorff hält sich mannlich vñ erwehret sich.

Er hatte vnder dem schein einer Musterung die Wacht überfallen vnd theils nidergemacht / darauff seine Völcker hauffenweis in die Statt hinein tringen lassen / welche aber von den Burgeren dapffer bewillkomt worden; wie dann die meisten darinn nidergemacht / die übrigen in die Flucht gebracht / vnd entweder bey den Thoren vnd auff den Wällen zertretten / oder durch die Vngestümigkeit des Scheld-Flusses hingeführt worden vnd ertruncken: Der Hertzog selbst / nach dem er erstlich Mangel an Proviant gelitten / ist über die Dille gangen / vnd als die Bruck darüber gebrochen / sind viel der seinigen ersoffen / er aber ist mit Noht davon

Hertzog von Alençon tod.

vnd

vnd auf Dünkercken kommen/von dannen er bald hernach in Franckreich verreißt / allda er auß Verdruß vnd Betrübnuß über den schlechten Fortgang seiner Sachen/oder wie andere wollen / nicht ohne Argwohn jhme beygebrachten Giffts gestorben.

In dem es bey den Staden so verwirret daher gieng / ist dem von Parma alles nach eygenem Wunsch gelungen ; Dünkerken/ Nüport/ Vürne / Yperen (ob es sich schon lang gehalten) sind demselben durch gütliche Vbergab / Brügg aber vnd Alost durch Verrähterey übergeben worden ; So haben auch endlich die Hauptstätt Gent vnd Antorff / nach dem die Scheld durch vnderschiedliche mit Ketten aneinander geklämerte Schiff vnd Ancker jhnen geschlossen worden/ das Gesatz des Vberwinders erkennen müssen; auff welche Vbergab bald der Mord des Printzen von Oranien zu Delfft erfolgt/ so dieser newen vnd auffgehenden Republiq ein nicht geringen stoß geben ; massen dieser Herr mit einem überauß fertigen Verstand/ weitaussehender Klugheit / dapfferem Gemüt vnd Hertz außgezieret vnd begabet/ darneben in Kriegshändlen arbeitsam vnd vnverdrossen/ ein Liebhaber der Freyheit des Lands / in seinen Anschlägen heimlich vnd verschwiegen/vnd dessen Gemüt nicht leichtlich zu erforschen gewesen / also daß auß seinem

Meuchelmord an Printz Wilhelm von Oranien zu Delfft begangen.

nem Thun vnd lassen leichtlich zu verspüren war / daß er an dem Hoff K. Caroli des V. aufferzogen / vnd in selbiger Schul nicht übel zugenommen hatte.

Hierdurch wurden die vereinigten Ständ des Niderlands gezwungen zu einem außländischen Fürsten jhr Zuflucht zu nemmen; darauff Sie vorderist dem König in Franckreich das Regiment auffgetragen / aber von demselben nicht angenommen worden; So wolte es die Königin von Engelland nicht so schlechts hin annemmen / sondern hat denselben Jhre Beyhülff zugesagt / vnd den Graffen von Lyceſter als einen Gubernatorem (Obersten Feldherren) in das Land geschickt / welcher von gesampten Ständen mit höchster Frewd vnd Vernügen zum Statthalter angenommen / vnd für ein allgemeinen Beschützer der Religion vnd Freyheit von jedermänniglich gehalten worden; Aber nach dem von seinen geheimesten Rähten der Staaden Ansehen vnd Macht von tag zu tag angezepfft vnd verschmähet / vnder deren einer mit Nahmen Ringoud der Fürnembste gewesen / vnd also der Saamen der Vneinigkeit einmal außgestrewet worden / ward das gantze gemeine Wesen mit Auffruhr angefüllet; dazu dann des Graffen von Hohenlohe grosses Ansehen vñ das dem Graf Moritzen verliehene Stat-

Robert Hüdley Graff vō Lyceſter Statthalter der vereinigte Niderl.

halter-

halter-Ampt von Holland/ wie nicht weniger der von jhme geführte/ dem Graffen von Lyceſter aber verhaßte Titul eines Fürſten nicht wenig geholffen; dazu dañ noch ferner kommen die Verenderung vnd Steigerung der guldenen Sorten/ Verhinderung vnd Abſtrickung der Schiffart/ die allzugroſſe Verſchwendung der Gelter/ vnd noch darzu auffgeſchobene Bezahlung der Kriegsvölcker/ die Vergebung der vornembſten Aempter des Lands an die Frembden/ wie auch endlich die Verachtung des Oberkeitlichen Stands/ vnd Vnderſcheidung der Gräntzen von Holland nach eygenem gefallen/ ſo aber zu jnnerlicher Vnruh vnd Empörung außgeſchlagē.

Vneinigkeit zwiſchen dem Hertzog von Lyceſter vnd den Staden.

Nach dem der Graff auß Engelland/ dahiner vor etwas zeit verzeißt war/ widerkommen/ haben die alten Wunden wider auffs newe angefangen zu bluten/ dazu noch dieſes komen/ dz der Spanier Schluyß ein vornehme Statt in Flandern durch Vbergab in ſeinē Gewalt bekomen; darauf beyderſeyts zwiſchen dem Graffen vnd den Staaden vnderſchiedliche Streitſchrifftē gewächſelt wordē/ da dañ die Statt Leyden/ als ein bequām Ort die Lyceſtriſche Parthey allda zu hegē/ außerſehen worden/ dann es hatte der Vorwand der Religion vieler vnder dē Burgerē/ ſonderlich der Flämingen Gemüter jhm daſelbſt anhängig gemacht/ darauff man ſein Heyl an der

Statt vnder Cosmo von Pescarengiis versucht; Nach dem aber die Sach entdecket worden / hat man wider die Auffrührer so von der Sach Wissenschafft gehabt / nach den Satzungen vnd Gewonheiten des Lands das Recht ergehen lassen. Dieweil also die Sachen von tag zu tag zu mehrerem Haß vnd Verbitterung außschlugen / hat der Graff von Lyceſter für das rahtsamste gehalten / das Regiment der Landen zu verlassen vnd sich wider nach Engelland zu erheben / wie er dann auch gethan hat.

Lyceſter reißt wider nach Engell.

Darauff war der hohe vnd weitaussehende Geist der Spanier bedacht / der vortrefflichsten vnder allen Insuln / benantlich Engellands / so nicht allein an Mannschafft / sondern auch Reichtumb über die massen blühete / vnd gleichsamb ein Vormawr vnd Bollwerck des Niderlands war / sich zu bemächtigen; zu welchem End ein überauß grosse vnd gewaltige Seemacht (Flotte) in Spanien zugerüstet / vnd mit Volck / Waffen vnd Proviant überflüssig versehen ward: welche aber / weil Sie sich mit des Hertzogs von Parma Völckeren / wie deren absehen war / nicht verstärcken noch vereinigen konte / theils geschlagen / theils von Wind vnd Vngewitter getrieben / entweder gestrandet / oder von des Meers wütenden Wällen verschlungen worden; also daß sie so wol Irrland als

Grosse vñ gewaltige Semacht der Spanier wider Engell.

dessen schlechte Verrichtung.

etliche

etliche andre Insuln mit dero Niderlag vnd zerbrochenen Schiffen erfüllet / der wenigste Theil aber vnversehrt wider in Hispanien angelangt; vnd weilen der vornembste Adel auff der Flott geblieben / ist ein solches trawren vnder den meisten Adelichen Geschlechteren entstanden / daß das gantze Land so wol in gemeinem als sonderbarem Leydwesen begriffen zu seyn schiene / deßwegen die Leydkleyder nur allein auff ein geringe zeit zu tragen erlaubt worden; Seynd also die hohen vnd weitaussehenden Gedancken der Spanier / dardurch sie wol Engelland als die vereinigten Niderlanden das Joch an den Hals zu werffen vermeint / zu Wind vnd Wasser worden / vnd bey den vereinigten Niderlanden nichts dann Schimpff vnd Schaden davon getragen.

Graff Moritz von Nassau Statthalter in den vereinigten Niderlanden.

Nach dessen von Lyceſter abreisen auß den Niderlanden nach Engelland / darinnen er kurtz darauff tods verblichen / ist Printz Moritzen von Nassaw das höchste Gebiet der Waffen von den Landen auffgetragen worden / welcher bald mehr Sieg als Jahr zehlen können / vnd vor seinem mannlichen Alter mit vielen Lorbeerkräntzen von dem günstigen Glück oder viel mehr Göttlichen Verhengnuß bekrönet worden. Davon vnder anderem die vornehme Vestung Breda, als

deren

deren von Nassau altes Erbgut vnd Eygenthumb / welche das mit Turff vnd Kriegsleuthen beladene vnd berühmte Schiff durch das gebrochene Eyß zu jhrem gröſten Schaden selbſt hinein gezogen / wie nicht weniger die Stätt Deventer / Neumägen / Hülſt / Steenwyck / Gertrudenberg / Coeverden / Gröningen / neben anderen trefflichen vnd berühmten Veſtungen / ſo er vnder ſeinen Gewalt gebracht / Zeugnuß geben können.

Erneſtus Ertzhertzog von Oeſterreich.

Nach dem der Hertzog von Parma mit tod abgangen / hat Ertzhertzog Erneſtus die Regierung der Niderlanden im Nahmen des Königs von Hiſpanien angetretten: Aber der prächtige Staat vnd ernſthaffte Manieren / deren er ſich gebrauchte / die Niderländer aber gar nicht gewohnt waren / hat ſein Anſehen bey denſelben mehr verminderet als befördert. So ſind auch die jenigen Friedensgedancken / ſo damalen im Vorſchlag waren / durch etliche wider des Printz Moritzen Leben angeſtellte aber entdeckte Anſchläg verhinderet worden / vnd in das ſtäcken gerahten / maſſen dann zum andern mal von den gefangenen ein ſolches außgeſagt vnd bekandt worden / wiewol er der Ertzhertzog deſſen nicht geſtändig geweſen / ſonderlich des Erſten ſich auch durch Abgeſandte von Michaele Renochonio gemachten Anſchlags halben entſchuldiget.

Deſſen

Dessentwegen Ertzhertzog Albertus, welcher nach der hand des Königs von Hispanien Tochter/die Infantin Isabellam geheurahtet/ zu dem Regiment der Niderlanden beruffen worden/ welcher auch die Friedenskünst besser zu practicieren wußte. Es haben aber die von Baptista Graffen von Taxis auffgefangene Schreiben/ welcher des Königs von Hispanien geheimer Raht war/ die Gefährlichkeit dieser Vnderhandlung genugsamb an Tag gelegt.

Vmb eben diese zeit ist auch die Schiffahrt nach Sina vnd den Molluckischen Insuln durch Nörden von den Holländeren versucht worden; Nach dem sie aber zu vnderschiedlichen malen mit gröster Gefahr in dem Eyßmeer befallen worden/ ja gar eingefroren/ haben sie/ nach dem die grosse Kälte nachgelassen/ vnd die liebe Sonne mit deren Strahlen sie vmb etwas begünstiget/ ohnverrichter dingen widerumb nach Hauß kehren müssen; Glücklicher aber ist die Ost-Indianische Schiffahrt gegen Suuden abgeloffen/ ob sie schon von den Portugesen/ ja auch den Einwohneren selbst viel Auffsatz vnd Vngemach erleyden vnd außstehen müssen: dann weilen die Holländer nunmehr fast durch die gantze Welt jhre Schiffahrten getrieben/ war noch der einige

Holländische Schiffarten nach Sina vnd Moluccischen Insuln.

nach Ost-Indien

berühmte

berühmte Ganges übrig/welcher sein Reichthum in den Rhein außladen/ vnd das bey den Alten für ein Fabel gehaltene Gold darein außgiessen solte.

So ist nicht weniger von den Holländeren auch West-Indien besucht worden/vnd hat derselben Dapfferkeit biß in Brasilien vnd Guineam durchgetrungen.

Fahrt nach West Indien.

Der König von Hispanien aber ist zur See abermal vnglücklich gewesen/ als dessen Silber-Flott nahe bey den Britannischen Insuln gescheiteret vnd zu grund gangen; der König selbsten ward durch den sich ereugenden Geltmangel gezwungen/ alle die jenigen Verglich / welche er mit den Kauffliuthen seyt dem 1577. Jahr getroffen/ zu vernichten.

Geltmãgel in Spanien

Darauß dann erfolgt/ daß viel von den reichsten Kauffleuthen vmbgestossen / vnd noch andere darzu in dieses Vnglück miteingewicklet worden; dahero weder der König noch der Ertzhertzog ein gute zeit bey den Kauffleuthen Gelt auffbringen können.

So hat auch bald darauff der Feind ohnweit Tournhout der vnserigen Dapfferkeit vnder dem Gebiet des Großmütigen Helden Mauritii erfahren; da dann so wol durch dessen von Balanson vnd anderer trefflicher Officierer Tod/ als auch vieler gemeiner Soldaten Niderlag/ Eroberung der Fah-

ner

nen vnd des Schlosses Tournhout dieser Sieg bezieret vnd vergrösseret worden; auff welchen vieler vornehmer Stätten Vbergab erfolget: massen darauff Gr. Moritz Rheinberg / Alpen / Meurs, Groll, Breford, Enschede, Oldenseel, Ootmarsen, Lingen mit gröster Behendigkeit eingenommen. Spanier bey Tournhout geschlagen.

Eben vmb diese zeit ist durch die Vngestümmigkeit des Meers vnd der Winden ein solche Wassersnoht in Holland entstanden / daß das Waterland / eine von Amsterdam nicht weit entlegene Gegend gantz mit Wasser bedeckt / vnd die Dämme von der Zype, einer durch Kunst außgetrockneten See / durchbrochen worden; ja es ward diese Flut für höher geschätzt / als die jenige / so in dem Jahr des HErren 1570. mit erbärmlicher Verwüstung so viel tausend von Menschen vnd Vieh hinweg genommen. Vnd gleich als wann das Meer vnd das Fewer in die wette mit einander strittē / so ist zu vnderschiedenen malen eine so starcke Fewrsbrunst zu Amsterdam entstanden / daß neben grossem Verlurst der Burger vnd Einwohner die Statt in höchster Gefahr geschwebt; wiewol es sich fast ansehen lassen / als wann darumb so viel Häuser durch das Fewr verwüstet worden / damit sie hernach desto köstlicher wider erbawet wurden. Springflut in Holland. Fewrsbrunst zu Amsterd.

In dem folgenden Jahr / welches war

nach

Christi vnsers Erlösers Geburt das 1598. ist bey den jenigen Niderländern / so vnder des Königs von Spanien Bottmässigkeit sich befunden / ein so grosser Geltmangel entstanden / daß alles bald auff das eusserste mit denselben gerahten / in dem der Soldat ohne Besoldung nicht mehr dienen wollen; daher die Noht sie gezwungen / auff Friedens-Mittel sonderlich mit dem König von Franckreich bedacht zu seyn. Vnd ob schon die vereinigte Provintzen vermittelst einer sonderbaren Gesandtschafft solchen zu verhinderē vnderstundē / ist es doch auch mit des Königs vnd der Cron Franckreich Zustand dahin gerahten / daß derselbe / als der durch langwierige Krieg erschöpfft / vnd durch allerhand Vnordnungen / so derselbe nach sich zu ziehen pflegt / in grosse Zerüttung gerahten / den König auch fast wider seinen Willen dazu vermögen.

Frieden zwischen Franckreich vnd Spanien

Nicht lang nach diesem ist Petrus Pannius, welcher / wie er bekandte / durch Anstifftung der Jesuiter / Printz Moritzen zu ermorden im Sinn gehabt haben soll / zu Leyden in Holland hingerichtet worden / wiewol die Jesuiter darauff ein getruckte Verantwortung nach Leyden gesandt; hat also der Allerhöchste das so offt über diesen vortrefflichen Fürsten gezuckte Mordschwärt in gnaden abgewendet.

Die

Hierauff ist der Heuraht des Ertzhertzogs Alberti mit der Infantin Isabella, des Königs in Hispanien Tochter erfolget / welcher zu einer Heurahtgifft die Spannischen Niderland mitgegeben worden. Heuraht Ertzhertzog Alberti mit der Spänischen Infantin.

Eben in demselben Jahr / den dritten Tag Septembr. hat Philippus der Andere dieses Nahmens / König von Hispanien / diese Welt gesegnet / welcher vor seinem Absterben mit grewlichen Kranckheiten vnd grosser Arbeitseligkeit befallen vnd heimgesucht worden; der Mächtigste vnder allen Fürsten seiner zeit / als welcher sein Reich von dem Auffgang der Sonnen biß zu deren Nidergang erstreckt / vnd wann nicht der Niderländischen Provintzen Abfahl erfolgt wäre / vielleicht die gantze Christenheit ihm vnderwürffig gemacht hatte; Es wird dafür gehalten / daß er vnder dem Deckmantel der Catholischen Religion die allgemeine Beherrschung gesucht / dahero viel blutige Krieg entstanden / so wir an sein Ort gestellt seyn lassen. Durch dessen tödtlichen Hintritt sind diese mächtige Reich vnd Herrschafften an Philippum den Dritten dieses Nahmens / seinen hinderlassenen Sohn / durch Erbrecht erwachsen. Philippi II. König von Hispanien Absterbē. 1598.

In deme Ertzhertzog Albertus wegen seines Heurahts in Spanien sich auffgehalten / hat der Amirant von Arragon Franciscus Franciſc. de Mendoza Amirant vō Arrag.

de Mendoza, Oberster Befelchshaber der Spanniſchen Waaffen in den Niderlanden die Landſchafften Cleve vnd Weſtphalen übel verwüſtet/ vnd nach dem er vnderſchiedlicher Oerter ſich bemächtiget/ den Landleuthen ein groſſen Schrácken eingejagt/ als der ſo wol den Adel als Burger vnd armen Bawrsmann übel geplagt; Dieſem groſſen Kriegsheer hat vnſer dapffere Feldherr mit geringem Volck zimlichen Widerſtand gethan: maſſen er mit empfindlichem nachſehen der Feinden die Statt Bommel der Belägerung befreyet/ vnd den Feind von dannen vertrieben. Aber ſo lang der Tugend jhr gebührender Ruhm widerfahren wird/ ſo lang wird auch von dem denckwürdigen Sieg/ ſo er bey Neuport erhalten/ geredt werden: Dann in dem der vereinigten Niderlanden Kriegsheer auff einer ſeyten mit dem Meer/ auff der andern mit dem Feind vmbgeben vnd gleichſamb eingeſchloſſen/ vnd auff beyden ſeyten dapffer vnd eine gute zeit mit zweiffelhafftem Glück geſtrittē wird/ hat endlich der Himmel/ Wind vnd Wetter für vns gefochten/ vnd vns ein ſolchen Sieg zuwegen gebracht/ daran des geſamptē vereinigten Niderlands Heyl vnd Wolfahrt verknüpffet war. Der erſchlagenen war ein ſehr groſſe Mänge/ vnd waren deren todte vnd geſtürtzte Leichnamb an dem Affer

Schlacht vor Neuport.

des

des Meers weit vnd breit zerstrewet / vnd in dem Sand ligend erbärmlich anzusehen. Vnder den gefangenen hat der Ammirant von Arragon selbst den Reyen geführt / vnd war mit vielen von dem vornembsten Adel begleitet.

Belägerung Ostenden.

Auff dieses Treffen ist die wunderbarliche Belägerung von Ostenden erfolgt / welche beyderseyts ein vngläubliche Mänge Soldaten vnd sehr viel Gut vnd Gelt gekostet; Es hat diese Statt die Belägerung in die drey Jahr lang außgehalten / vnd nach dem sie einen newen Port außgegraben / vnd durch vnderschiedliche Abschnitt immer enger gefaßt / ja von den erschlagenen als mit einem Wall vmbgeben worden / hat Sie endlich dem Feind mehr den Rest von einer vmbgekehrten Vestung / als ein vornehme Statt / dem Vatterland aber Rheinberg / Grave / Schluyß in Flanderen / Ardenburg / mit anderen Orten mehr / so Printz Moritz vnderdessen eingenommen / überlassen / dergestalten daß sie mehr für eine Vberwinderin als überwunden zu halten war / weilen sie vns durch jhr wolverhalten zu vnderschiedlichen malen Anlaß zum Sieg vnd Triumph gegeben / in dem sie einer so grossen Macht vnd Mänge der Feinden so lange zeit Widerstand gethan / vnd denselben auffgehalten / biß sie endlich den kleinen Becirck / so sie noch übrig behal-

ten/ dem Feind an statt einer grossen vnd ansehenlichen Beut überlassen.

Nach dem auch grosser Geltmangel bey dem Feind sich erzeiget/ dardurch die Spannischen Kriegsvölcker auß Mangel der Bezahlung vnderschiedliche Meutereyen anzufangen bewegt worden / hat man auff seyten der vereinigten Niderlanden / ohngeacht sie auch zimlich geschwächt waren / mit dem Feind keinen Frieden eingehen wollen / im folgenden Jahr aber / als Printz Moritzen sein gehabter Anschlag auff Antorff / so er durch Kriegslist einzunemmen vnderstanden/ mißlungen / hernach aber des Schlosses Wouvven, so geschleifft worden / sich bemächtiget / seynd beyde Kriegsheer an der Schelde ein gute Zeit gegen einander still gelegen ; Hernach aber nach dem der Graff von Boucquoy an einem anderen Ort über den Rhein gangen / ist Spinola mit seinem Läger auch auffgebrochen vnd demselben gefolgt / auch mit grosser Behendigkeit vnderschiedlicher Oerter als Oldensiel/ Lingen vnd Wachtendonck sich bemächtiget.

Bey Mülheim an der Roer kam es zu einem scharffen Gefecht/ der Sieg fiel zweiffelhafftig auß/vnd hatte sich dessen kein Theil zu berühmen. Vnderdessen war der Anschlag der Feinden auff die Statt Schluyß durch sonderbare Dapfferkeit der vnseren zu

Wasser

Wasser worden / doch hat Spinola die Statt Lochem / so aber von Printz Moritzen bald wider eingenommen worden / wie auch Groll vnd Rheinberg eroberet. Spinola eroberet Groll vñ Rheinbergen.

Vnderdessen hat der vnserigen Macht zur See / wiewol die Portugesen sich hefftig widersetzt / durch die Schiffahrten in Indien gewaltig zugenommen / vnd haben etliche von dem König der Insul Sumatra Abgeordnete sich in newe Bündnussen mit vns eingelassen ; die allergröste Niderlag aber hat die Hispanische Seemacht vnder dem Gebieth Johannis Alvari Davilæ, in der Enge des Meers so von der Statt vnd Vestung Gibraltar den Nahmen hat / recht vor demselben Ort erlitten : Dann als man mit den Kriegsschiffen zusammen kommen / sind die meisten von den feindlichen Schiffen entweder durch des Fewrs Gewalt oder die Sandbäncke vnd Felsen zu scheiteren gangē. Man hat in gewisse Erfahrung gebracht / daß der Feinden bey 4000. gewesen / so auff dero Flotten vertheilt waren / vnder denen der gröste Theil vnd zwar die vornembste Haupt vnd Admiral-Schiff durch Fewr / wasser vñ Schwert zugrund gerichtet worden. Von dē Stadischen sind ohngefehr 100. Mann vmbkomen / vnder denen der dapffere Admiral Heemskerk selber gewesen / welchem ein Schutz den lincken Schenckel sampt dem Leben hinweggenomen. Niderlag der Spānischen Seem. bey Gibraltar.

Ob nun wol der vereinigten Landen Sachen damalen zu Land nicht zum besten stunden / so hat man doch die Indianischen Schiffahrten nicht auß der acht lassen / noch sich derselben begeben wollen / wiewol der Nahme eines freyen Stands auch von dem König in Spanien vnd Ertzhertzog Alberto dem Stand bey dem damalen beschlossenen Stillstand der Waaffen nicht mehr streitig gemacht wurde; vnd zwar ist es nicht so gar schwär dieses Nahmens sich zu gebrauchen / aber ein so mächtigen Feind dessen bekantlich zu machen vnd von jhm denselben zu erhalten / ist etwas vngewohnliches. Hierauff wurd bey der angestellten Friedenshandlung sonderlich von der Indianischen Handlung vnd Schiffahrt viel geredt; da dann die vereinigten Land darauff bestunden: daß nach der Völcker Recht des offenbaren Meers Gebrauch einem jederen Volck vnd Land frey stehe vnd keinem verbotten seye; daß hierwider kein alte Verjährung oder vnger echter Titul des Kriegs / noch auch Päbstische Vergabung gelte: daß die Indien so wol der Holländer als Portugesen Handlung vnd Kauffmanschafften frey vnd offen stehen sollen; daß die Früchte der Verein- vnd Bündtnussen niemand sollen benommen oder versagt werden.

Friedenstractaten zwischen Spanien vnd den vereinigten Niderl.

Endlich als man wegen eines beständigen

Frie-

Friedens nicht konte einig werden/ ist ein zwölff-jähriger Stillstand in Europa geschlossen vnd beliebt worden. Zwölff-jähriger Stillstād geschlossē.

Nach dem also die Kriegs-Gefahr vor dem Feind in den vereinigten Niderlanden verschwunden/ hat sich bald darauff bey den Einwohneren ein innerliche Vneinigkeit wegen der Geheimnussen der Religion/ betreffend die Gnadenwahl/ angesponnen/ davon der vornembste Vrheber Jacobus Arminius, vnd der sich demselben vornemblich widersetzt/ Franciscus Gomarus gewesen. Jacobus Arminius ein Niderländischer Theologus Vrheber vieler Newerungen.

Es solten billich die sterbliche Menschen den Sachen dem ewigen Rahtschluß Gottes betreffend/ nicht zu viel nachgrüblen: weilen die jenigen Sachen nicht wissen wollen/ die der Allerhöchste Lehrmeister vns nicht entdecken will/ erst ein recht gelehrte Vnwissenheit ist. Es geschicht gemeinlich/ daß wo man das jenige in Religionssachen/ so das Wort Gottes vns lehret/ in zweiffel ziehen vnd demselben keinen völligen Glauben zustellen will/ zugleich die gantze Religion über ein Hauffen fället. Dann in dem die jenigen/ so seythero von

vnserer Kirchen sich abgesönderet / jhrem eygenen Verstand in Erforschung dieser Geheimnussen zuviel nachhengen / vnd sich also der verliehenen Gaben mißbrauchen / vnd etliche Politici durch allerhand Künst vnd Renck in diese Streitigkeit sich einmischen / hat es wenig gefehlet / daß nicht der gantze Stand durch Vneinigkeit sich vnder einander zertrent vnd gezweyet: wann nicht durch der General-Staten Klugheit vnd Printz Moritzen Dapfferkeit diesem Staat das Leben gleichsamb widerum wäre gegeben worden / wiewolen es hernach geschehen / daß der von Oldenbarnevelt, als der fürnembste der widerwertigē Faction / in newe Fackel der Vneinigkeit wider Printz Moritzen angesteckt / darüber er aber hingerichtet / vnd auch wider die übrigen nach den Gesätzen des Lands verfahren worden.

Synodus der Reformierten Kirchen zu Dordr. wegen Streitigkeit in Religionssachen.

Wiewolen auch zu beylegung dieser streitigkeiten ein allgemeiner Synodus der Reformierten Kiechen zu Dordrecht schon zuvor angestellt vnd gehalten worden / hat doch solches bey dem Gegentheil / als dessen Gemüter nur desto mehr verbitteret worden / wenig gefruchtet / biß dem Gegentheil die Waffen auß den Händen gerissen / vnd also die alte Einigkeit an vnderschiedlichen Orten wider auffgerichtet wordē. Vnd hat es dem Allerhöchsten gefallen / daß nach dem der Stillstand geendet /

det / auch ein ernstlicher Comet am Himmel sich sehen lassen / er diesem Land das anmütige Liecht der Einigkeit widerumb scheinē lassen.

Es war nunmehr das 1621. Jahr nach Christi Geburt gezehlet / als Ertzhertzog Albertus zu Brüssel seinen Geist aufgegeben; in dem nachfolgenden Jahr aber Bergen Op Som ein sehr veste Statt in Braband von dem Marggraffen Spinola, nach dem er zuvor Steenwick eingenoñen / belägeret / von dē vereinigtē Landē aber mit grossem verlurst der Span. der Belägerung befreyt worden. Ertzhertzog Albertus gehet mit tod ab.

Nach dem Graff Moritz / dessen weltberühmte Dapfferkeit vnd übrige treffliche Tugenden bey diesem Stand allzeit vnsterblich grünen werden / bald darauff gestorben / ist der Durchleuchtige Fürst Friderich Heinrich / sein hinderlassener Bruder / dessen Dapfferkeit vnd gute geleistete Dienst den Hollanderen gar wol bekandt waren / zu dem höchsten Gebiet der Waffen erhoben worden. Es ist billich / daß so wol die abgehende als auffsteigende Tugend gleichen Ruhm davon trage; dann gleich wie vnder Printz Moritzen die Republiq den erwünschten Titul der Freyheit erworben / also hat sie vnder dem glücklichen Regiment Friderich Heinrichs dero Stand vnd Gräntzen in Sicherheit gesetzet / vnd hat beydes den Feinden ein Schrecken / Printz Friderich Heinrich von Oranie Statthalter vñ Obrister Feldherr.

bey den übrigen Völckeren aber nicht geringe Ehrerbietung zuwegen gebracht/ massen hierauff ein Sieg dem anderen die Hand gebotten; ja es kan auch die Belägerung vnd Einnehmung von Breda, weilen der Feind darvor des Königs meiste Gelter gebraucht vnd consumiert/ fast für ein Sieg gezehlet werden; durch der Holländer Dapfferkeit aber ist Groll ein gute Vestung eingenommen/ die Spanier geschlagen/ die Indianische sehr reiche Silberflott vnder dem dapfferen Admiral Petro Heinio bemeisteret/ Hertzogenbusch die vesteste Statt von gantz Braband vnder das Joch gebracht worden/ allda die Flüß mit Dämmen belegt vnd anderstwohin geleitet/ vnd die Moraß vnd Sümpff durch allerhand sinnreiche Erfindungen außgetrocknet wurden.

Holländische Siegszeichē vnder der direction Pr. Heinrich Friderich. Groll. Hertzogēbusch.

Nach dem hierauff der Feind die Velau verwüstet vnd die Statt Amersfort eingenommen/ hat die Göttliche Gnad hingegen die veste Statt Wesel vns in die Händ fallen lassen/ vnd dardurch den Feind/ der allbereit biß in die mitten vnsers Vatterlands sich eingedrungen/ widerumb ab- vnd vor vns getrieben. So ward auch bald darauf die Spannische Seemacht/ so sich in der Scheld vmb Antorff versamlet/ vnd ein gewaltigen Anschlag auff Holland vnd Seeland vorgehabt/ nicht weit von Vergen Op-

Wesel.

Spannische Seemacht geschlagen.

Som

Som von den Holländeren zerstrewet vnd theils gefangen auffgebracht/dardurch dann dieser Anschlag auch zu Wasser worden.

Rure-mond vnd Venlo. Mastrich

Darauff Printz Heinrich bald hernach die Statt Kuremond vnd Venlo wie auch die veste Statt Mastricht belägeret vnd eingenommen / ja es hat auch die berühmte Schenckenschantz/so durch ein Anschlag von den Spannischen eroberet worden / wider zum Creutz kriechen/vnd Breda, wie auch das veste Hauß Gennep seinen siegreichen Waffen weichen vnd vnder der vereinigten Landen Bottmässigkeit sich ergeben müssen.

Schencken-schantz.

Breda vnd Gen-nep.

So hat auch der nahmhaffte Sieg / so die Staaden zu Wasser wider die gewaltige Flotte der Spannier in dem Canal zwischen Engelland vnd Franckreich erhalten / dem mächtigen König von Hispanien einen Schrecken eingejagt / vnd seine Macht in Niderland nicht wenig geschwächet. Nicht weniger hat auch der Heuraht zwischen dem Durchleuchtigen Printzen Guilielmo von Oranien vnd Frawlein Maria der Königlichen Princessin von Engelland die Thems vnd den Rheinstrohm glücklich vereiniget / vnd wann die innerlichen Krieg dieses gewaltige Reich nicht so hefftig erschüttert / vnd die Einwohner gleichsamb wider jhr eygen Eingeweid wüten gemacht/wurde zweiffelsohn von diesem Heuraht vnserem Staat grosser

Victori zur See vnder Admiral Tromp.

Pr. Wilhelm heurahtet die Königl. Princessin von Engell.

grosser vnd mercklicher Nutzen zugezogen/ vnd der Spannischen Macht nicht geringer Abbruch geschehen seyn.

Wiewol nun dieses alles sehr nahmhaffte Sieg gewesen/so hat doch der vor etlich Jahren geschehene Einfall in Braband vnd Flanderen der Holländer erworbenen Tugendruhm nicht wenig geschmälert; Dann neben dem daß diese gewaltige Heerzüge gantz ohnfruchtbar abgeloffen/ so kan die gute Statt Thienen in Braband Zeugnuß geben/ wie nicht allein deren Burger vnd Einwohner so erbärmlich nidergemacht/ sondern auch weder Geweyhetem noch Vngeweyhetem verschonet geblieben/ sondern alles geplünderet vnd verherget/ also daß auch der Soldaten Vngehaltenheit durch vnsers Obristen Feldherren vorsichtige Anstalt nicht können in den Schrancken gehalten werdē. So ist auch der vnseren vor Callo erlittene Niderlag nit vnbekandt/ allda derselben durch jhre vnzeitige Flucht zimlich viel im frich geblieben/ theils auch dem Feind in die Hände gerahten.

Starcker Einfahl der Frantzösischen vnd Holländischē Armée in Braband ohne nachtruk. Zu Thienen wird übel gehauset.

Niderlag vor Callo.

Es sind aber diese vnglückliche Begegnussen nicht allein durch oberzehlte herrliche Siegs-gepräng sondern auch durch die Einnehmung des Sasses von Gent/ dardurch der Eingang in Flanderen vnd Braband geöffnet/ vnd alle in weg gelegte Hindernussen auß dem weg geraumt worden/bedeckt worden:

Saß von Gent von den Holländeren eingenommen.

den: Dann in dem der König von Franckreich die veste Statt Grävelingen belägeret/ welche zu entsetzen die feindlichen Truppen beschäfftiget waren/ haben die in der eyl gemachten Lauffgräben vnd Gewaltige/ so wol zu beschützung gegen den ankommenden/ als Bezwingung des in der Vestung ligenden Feinds/ gemachte Werck demselben einen Schrecken eingejagt; Ist also/ welches wunderlich zu hören/ als die Soldaten noch in aller Arbeit begriffen/ ja auch der Winden vnd des Wassers Vngestüme das Läger erfüllet/ in der bemeldten Vestung ein starcke Besatzung vnder dem Obergebiet des dapfferen vnd berühmten Helden Andreæ de Prado gelegen/ der Port vnd Haffen der Statt Gent/ welcher an die Flandrischen vnd Brabandischen Gräntzen stosset/ wider alles vermuthen an die vnserigen übergangen. Gott der Allerhöchste verleyhe/ daß die übrigen Niderländer sich bald mit vns vereinigen/ vnd wir ein solche Republiq mit allgemeiner Zusammensetzung auffrichten mögen/ welche keine außländische Macht frembder Völcker durch jhren Gewalt vmbstossen oder von jhrem Ort bewegen möge!

Der

Der

Freymütige Batavier befriediget/

Oder

Kurtzer vnd warhaffter Vorstellung der Holländischen Geschichten Fortsetzung.

Biß auff den mit der Cron Spanien zu Münster in dem Jahr 1648. getroffenen Friedenschluß.

NAch dem die nahmhaffte Vestung Grävelingen von den Frantzosen vnd darauff der vornehme Paß in Flanderen/ das Saß von Gent/ von den siegreichen Waffen der vereinigten Niderlanden vnder der klugen Anführung Printz Heinrich Friederichs von Oranien eroberet worden/ hat bey gehaltener Versamblung der Königlichen Regierung zu Dendermonden in Braband Don Francisco di Melo gewesener Gubernator der Spannischen Niderlanden seine bißhero getragene Verwaltung auffgegeben/ welche hierauff Marggraff von Castel

Castel Rodrigo angetretten / das Kriegsheer aber sampt dessen Ober-Gebiet Herren General Piccolomini überlassen / darauff besagter Don di Melo seinen Weg über Franckreich nach Spanien genommen; Die Holländer aber / nach dem sie das Saß von Gent nach Rohtdurfft besetzt / vnd das Geschütz zu Schiff gebracht / stunden nunmehr auch in Bereitschafft die Winter-Quartier zu beziehen.

Marggraff von Castel Rodrigo Gubernator der Spannischen Niderlandē.

In Engelland hatten zwar die Staadische Abgesandten sich bey dem Parlament hefftig bemühet vmb einen Frieden zuwegen zu bringen / welches aber alle möglichste Anstalt gemacht / den Krieg fortzusetzen vnd ihrem Feldherren dem Graffen von Essex vnder die Arm zu greiffen.

Engellād pfleget Friedenshandlung so aber keinen Fortgāg findet.

Zu dem haben auch die Schottländer sich auffgemacht / vnd die Statt Neucastel belägeret / vmb hierdurch den Engelländeren die Kolkammer zu eröffnen; darauff von denselben vnd den Engelländeren gewisse Friedensbedingungen auffgesetzt worden / welche sie dem König übergeben wolten / da dann die Holländischen Abgesandten sich abermal möglichst bemühet / vnd mit des Parlaments Abgeordneten fast täglich Vnderredung gepflogen; Es ist aber bald darauff des Parlaments General Graff von Essex von dem König vmbringt vnd fast auff das

Graff vō Esser bekompt einen harte Streich-

das Haupt geschlagen worden / welches denen zu Londen nicht geringe Bestürtzung verursachet.

Nach dem die Spannischen das Saß von Gent verloren / haben dieselben durch einen newen Graben / welcher mit fünff Real-Bollwercken versicheret / der Hollanderen weiterem Einbruch vorkommen / vnd deren fernere progressen gegen Flanderen verhinderen wollen; darentgegen war S. H. der Printz von Oranien mit seinem vnderhabenden Kriegsheer auß Flanderen in Braband gangen / dahin dann auch die Spannischen im Anzug begriffen waren; darauff die meisten Stadischen Völcker nach jhren Guarnisonen sich begeben / wie dann der Graff von Solms mit der Reuterey ebenmässig zu Mastricht angelangt.

Holland wird in den Nordischen Krieg miteingeflochten.

Weilen auch im Jahr des HErren 1644. die beyden Nordischen Cronen Dennemarck vnd Schweden in einen schwären Krieg so wol zu Wasser als zu Land wider einander erwachsen / als hat der Königliche Dännemärckische Abgesandte in dem Haag bey den Herren Staaden sich über der Schweden proceduren vnd Einfähl / so wider aller Völcker Recht geschehen wäre / hefftig beklagt; benebenst vmb Hülff / vnd daß man den Schweden nicht beystehen / noch einiges folgen lassen wolte / angehalten; In dem er

aber

aber et was harte jedoch mit Höfflichkeit vermischte Wort gebraucht / haben die Herren Staaden solches sehr empfunden / zumalen beschlossen / eine Ambassade in Dennemarck vnder Begleitung vnderschiedlicher Kriegsschiffen abzufertigen / wie dann kurtz hernach beschehen / vnd haben die Herren Staden bey dem König in Dennemarck folgendes anbringen thun lassen: 1. Daß Ihr May. den Zoll im Sund / wie selbiger vor Jahren verglichen worden / ferners vnd zu ewigen zeiten verlängeren vnd die Herren Staaden neben anderen Länderen geniessen lassen wolten. 2. Ihr May. wolten den Herren Staaden vnd dero Vnderthanen alle Commercien vnd Handlungen durch den Sund / sonderlich auff Stockholm / Liefland / Preussen vnd deren Orten vngehinderet zu treiben vergönnen. 3. Wolten Ihr May. die Herren Staaden als Interponenten zulassen / vmb zu versuchen: Ob nicht einiger Fried zwischen den beyden Cronen zu treffen stunde. Weilen aber auff angeregte Puncten kein gewührige resolution erfolgte / vnd hingegen die Schweden nicht ermangleten alle möglichste Mittel anzuwenden / vmb die gedachten vereinigten Niderland mit in diesen Krieg einzuwicklen / als haben die Herren Dennemärcker / vmb Ihnen nicht zween Feind auff einmal über den Hals zu laden / bald an-

Der Staden Vorschlag dē König in Dennemarck gethan.

dere Säiten auffgezogen/ vnd denen Herren Stadischen Abgesandten / welche gleichwol noch imer für Friedensmittler sich gebrauchē liessen / durch die dritte Hand andeuten lassen : Daß sie nicht absehen könten / was Vortheil den Herren Staden davon zuwachsen wurde / wann die Schweden sich Meister von dem Sund vnd den commercien machen solten / als welche durch dero Macht vnd siegreiche Waffen die Sach viel höher treiben/ vnd so wol Ihnen als anderen Gesätz fürzuschreiben sich vnderstehē wurdē.

Holland macht Frieden mit Dännemarck.

Dahero vnd durch zuthun des Frantzösischen Abgesandten Herren de la Thuillerie zwischen denselben vnd den vereinigten Niderlanden es zu einem Friedens-vertrag kommē/ vermittelst dessen die Freyheit der Handlung bevestiget / vnd der Zoll im Oresund vnd anderen Orten auff ein leydenliches/wie es in Anno 1628. gestanden/ gerichtet/hiemit auch die alte Freundschafft vnd Vertrawlichkeit wider bevestiget vnd ernewert wordē.

wie auch die Cron Schwedē mit zimlichem vortheil.

Auff diesen Friedensverglich hat auch der zwischen Schweden vnd Dennemarck wider herfürgeblühet/ vnd ist dessen Schluß durch Vermittlung gedachten Frantzösischen Abgesandten erfolget / vermög dessen besagter Cron Schweden das Gottland / Oessel/ Jempterland zu ewigen Zeiten eingeraumet / die Commercien im Sund befreyet/

die

die Provintz Halland aber auff 30. Jahr lang abgetretten vnd überlassen worden.

In dem 1645. Jahr hatten die Frantzösischen Waffen noch immer glücklichen Fortgang in Flanderen; dann nach dem Sie die Colme ohngeachtet der Spannischen dapfferer Gegenwehr passiert, darauff die veste Schantz Mardyck wie auch die Statt Borborg im Angesicht der Spannischen Völckeren eingenommen / hat sich auch Berhune, S. Venant vnd andere Ort mehr ergeben müssen; dargegen der Spannische General Feldmarschalck Piccolomini sich bey Duynkercken in seinen Retrenchementen enthalten: Massen er Ordre hatte / selbige Statt vnd Seckanten so weit zu erhalten / vnd solte auch gleich das gantze übrige Land darüber verlohren gehen. Frantzösen spielen den Meister in Flanderk.

Dieser Gelegenheit hat sich der Printz von Oranien trefflich zu bedienen gewußt: Dann nach dem der vorgehabte Anschlag auff die Statt Antorff gewisser Vrsachen halber seinen würcklichen effect nicht erzeichen können / hat er ohnversehens sein Absehen auff das Land von Waes vnd die darinn gelegene veste Statt Hülst gerichtet / wie er dann hierauff ein Bruck über die

Printz von Oranien gehet in Angesicht des Feindes über die Schelde und treibt den Feind ab.

grosse Scheld geschlagen / vnd ohngeachtet Herr General Beck jhm solches zu erwehren sein bestes auff der anderen seyten gethan / ist er doch vnder dem favor seiner gemachten batterie vnd stätigen Schiessens mit dem Kriegsheer darüber gangen / vnd hat nicht allein auff der anderen seyten posto gefaßt / sondern auch gedachten General mit Hinderlassung vieler Gefangenen vnd Todten die Flucht auff Gent zu nemmen gezwungen; welches dann aller Kriegsverständigen Meinung nach eine von den schönsten Actionen gewesen / so jemal auff dem Schawplatz der Niderländischen Kriegen vorgestellt worden.

Gehet vor Hülst vnd belägeret das Ort.

Darauf hat gedachter Printz seine marsch auff Lockeren / von dannen auff Steecken / vnd so fort nach Hülst genommen / selbige Schantzen ins gesampt / wie auch Nassau vnd Verbruck sampt dem fort Spinola eroberet / vnd sich dardurch Meister von Kildrecht gemacht / welches ein gar bequämer Platz ist / vmb mit den grossen Schiffen von Holland vnd Seeland anzulenden / damit dann Hülst gantz beschlossen / vnd der Belägerung ein Anfang gemacht worden.

Wiewol nun die Belägerten jhr bestes gethan / vnd so wol mit außfallen als schiessen auß groben Stucken wie auch anderen Kriegs-stücklein den Holländeren zimlichen Schaden zugefügt / sind doch diese den

Belä-

Belägerten mit jhren Lauffgräben zimlich nahe vnd bald biß an die contrescarpen kommen / weil die Belägerten die Aussenwerck wegen Mangel an Volck zeitlich verlassen müssen; darauff dann die Gallerie über den Graben gebracht / vnd die Holländer sich an die Spitze eines Bollwercks logiert. Als der Gubernator Herr Jacob de Hennin solches gesehen / ließ er einen weissen Fahnen auffstecken / vnd schickte Geysel herauß; wurde also diese Vestung nach einer vierwüchigen Belägerung vnder der Herren Staaden Gewalt gebracht.

Hülfft gehet an die Hollander mit accord über.

Darauff hat es der vesten Schantz / Moresquy genant / gegolten / welche auch innerhalb wenig Tagen eroberet / vnd hiemit der Weg nach dem Saß von Gent von den Holländeren vollkommen befreyet worden: welche herzliche Victori durch gantz Holland mit Frewdenfewr vnd Danckfesten celebriert worden.

Hingegen kam auß West-Indien für die Holländer diese böse Zeitung ein: Daß nämlich die Portugesen den Staaden bey nahe gantz Brasilien, vnd darinn die meisten Ort ausserhalb dem Reciff, Olynda vnd Parriba abgenommen; So hätte auch der Staadische Gubernator das Capo S. Augustino gegen Erlegung 40000. Ducaten den Portugesen übergeben. Deßwegen in Holland

In West-Indien gehet es den Holländern nit nach Wunsch.

die Trumlen starck gerühret / vmb Völcker zu werben vnd selbige zu Außführung dieses newen Kriegs in West-Indien zu schicken.

Spann. Kriegsbereitschafften in Niderland.

Nach dem nun so wol die Spannische als Frantzösische vnd Stadische Kriegsvölcker die Winterquartier bezogen / hat der Hertzog von Lothringen / der von Amalfy, sonst genandt Piccolomini / neben anderen Spannischen Feld-Obristen zu Brüssel wegen Erhaltung der Spannischen Niderlanden eyfferig sich berahtschlaget / auch zu Auffbringung nöhtiger Gelt-mittlen vnd Völcker mit den grossen volckreichen Stätten vnd gehorsammen Ständen Handlung gepflogen; neben dem auch an die grossen Statt in Hispanien: Madrid, Toledo, Sevilla, Granada, Valentia, Valladolid, Salamanca vnd andere geschrieben worden / daß sie mit vnd neben den übrigen zu Jhro Königl. Mayest. Diensten vnd der Niderlanden Beschützung etliche Millionen Golds aufzubringen sich angelegen seyn lassen solten.

In Engelland gehen des Königs Sachen nicht wol vnd laufft allda die

In Engelland hatte sich das Blat fast gantz gewendet / vnd begundten die Parlamentischen den Meister zu spielen. Es ward zwar auff des Königs gethanen Vorschlag eine Friedens-Handlung zu Uxbridge, allda so wol von dem König als

als den beyden Häuseren des Parlaments vnderschiedliche Bevollmächtige sich eingefunden / vnd Ihre Vortrag zu Widerbringung des Friedens gethan; welche auff seyten des Parlaments sich auff drey Puncten fürnemblich erstreckten: Deren der Erste / die Religion betreffend / in Abschaffung der Bischofflichen Regierung vnd Liturgiæ, wie auch Einziehung der dazu gewidmeten Kirchengüter: Der Andere die Militz vnd Kriegswesen / deren Direction das Parlament erstlich auff ewig / hernach zum wenigsten auff siben Jahr begehrte: Der Dritte die Irländische Kriegshandel vnd Auffhebung des mit den Irländeren gemachten Stillstands der Waffen betroffen. Weilen aber der König sich hierzu nicht verstehen wolte / vnd seinen gethanen Eyd vnd Königliche Pflicht hierwider vorschützte / als lieff diese Zusammenkunfft vnfruchtbar ab / vnd schied man vnverrichter Sachen wider von einander. Vnd weilen vnder anderen Herren / so das Parlament von dem Pardon wolte außgeschlossen habē / Wilhelm Laud Ertzbischoff von Cantelberg sich befand / ward er hierauff nach außgestandener drey-jähriger Gefangenschafft zum Tod verurtheilt / welches Vrtheil auch bald darauff / namlich den 20. Januarii an Ihme vollzogen worden.

Friedenshandlung vnfruchtbar ab.

Der Ertzbischoff vō Cantelberg zu London enthauptet.

Darauff ward auch ein newes Kriegsheer vnder dem Gebiet des General Fairfax zusammen geführt / welches dem König in einem bey Nasseby gehaltenen Treffen einen so harten Streich beygebracht / daß er von derselben zeit an sich nimmer recht erholen können; deßwegen dann auch bald hernach die Holländischen Abgesandten / nach dem sie nichts fruchtbarliches mehr verrichten können / mit schlechtem jhrem vermügen sich auff etlichen jhren Kriegsschiffen wider nach hauß begeben / dahin aber bald darauff eine Declaration des Parlaments gefolgt / darinn gedachte Abgesandte / als die da nicht geringe Partheylichkeit auff seyten des Königs verspühren lassen / vnd dahero der Mediatoren Ampt nicht in genugsamme Obacht gezogen hätten / taxiert worden / welche aber auch nicht vnbeantwortet geblieben.

König vñ Engelland wird von General Fairfax auffs Haupt geschlagē.

Jnzwischen schiene / als wann vermittelst deren zu Münster vnd Oßnabrugg in Westphalen versamleter fast aller Hohen Häupter vnd Ständen Europæ hochansehenlicher Herren Abgesandten Treweyferigen vnd ohngesparten Fleisses der blutige vnd höchstverderbliche Krieg / damit die wärthe Christenheit nun mehr ein gute zeit angefochten / vnd theils in vnwiderbringlichen Schaden gesetzt worden / in ein angenehme Friedensstille verwandlet werden solte / an welchem

Zu Münster vnd Oßnabr. wird der Friedes-Tempel eröffnet.

Ort

Ort dann auch die Spannischen vnd Stadischen Abgesandten erschienen / vnd jhre Vollmachten gegen einander auffgewiesen / auch freundlich conferiert / da sich dann die Stadische richtig befunden / die Spannische aber allein auff Don Pigneranda gerichtet waren. Vnd ließ es sich dieses Orts zu einem Verglich zimlich wol an / da dann die Spannische bey dem Päbstischen / die Stadischen aber bey dem Venetianischen Abgesandten jhr Anbringen abgelegt.

Vnderdessen aber wurden die Kriegsrüstungen in Holland eyfferig fortgesetzt / vnd ein grosse Mänge an munition, Proviant vnd anderen Kriegs-præparationen zusammengebracht / massen der Krieg in Brasilien mit allem Ernst fortgesetzt werden solte; zumalen in Holland Zeitung eingelangt / daß die Portugesen nach der Baya todos los santos sich zuruck begeben müssen / davon eine zimliche Anzahl tod geblieben. So hielte auch der König von Franckreich einständig bey den Herren Staaden an / es möchten dieselben wider Spanien den Krieg / biß die Niderländischen Provintzen gantz befreyet / fortsetzen / zu dem end Sie noch 6000. Mann zu Fuß vnd 2000. Pferd werben solten; So wolte der König die 30. Holländische in Dienst genommene Kriegsschiff wider Flandern gebrauchen / vnd sich weder

des Englischen noch Venetianischen Kriegswesens theilhafftig machen.

Dahingegen liessen es die Spannischen an möglichster Gegenbereitschaft nicht ermanglen / musterten aller Orten jhre Kriegsvölcker / vnd wolten mit einer starcken Armée vnder dem Hertzog von Lothringen zu feld gehen / benebenst diesem noch zwey absonderliche corpora formieren; welche es gleichwol zu Thienen so weit übersehen / daß selbige Statt von der Guarnison zu Mastrich durch einen artigen Kriegslist eroberet worden / da dann neben den Gefangenen zimliche Beut eingebracht worden.

Hingegen war die angenehme Zeitung zu Brüssel eingelangt / daß die Silberflotten in sechs Millionen reich in Spanien glücklich ankommen / davon der Curier auff zwo Millionen Wechselbrieff mitgebracht. In dem Haag aber war der Herr d'Estrades Frantzösischer Abgesandter vmb diese Zeit ankommen / vmb mit den Herren Staden wegen des bevorstehenden Feldzugs sich zu berahtschlagen. Darauff dann / ob schon die Meinungen nicht gleich außfielen / der von der Myle nach Dordrecht abgefertiget worden / vmb die Anstalt zu machen / damit gegen den 15. Aprilis alles in Bereitschafft wäre.

In-

Indessen hatte man mit den newen Werbungen ein Anfang gemacht / vnd lieffen auch theils Oorlog-schiff gegen die Duynkercker in See / wurde auch dafür gehalten / daß es künfftigen Sommer bemeldter Statt Duynkercken gelten dörffte / massen man gewisse Nachricht / daß die Frantzosen mit einem mächtigen Läger gleichfahls in Flanderen gehen solten. So waren auß Portugall zween Gesandte nach dem Graffenhaag im Anzug / vmb die Brasilianischen Sachen wider gut zu machen vnd zu beschönen; weilen sie aber Nachricht erlangt / daß sie im Hag weder bewillkomt noch gehört werden solten / haben sie bey der Cron Franckreich vmb Vermittlung angehalten.

Weilen auch die Spannischen vnd Lothringischen Völcker sich zu bevorstehendem Feldzug begunten zu rüsten / so hat der Frantzösische Abgesandte Herr d'Estrades von den Herren Staden begehrt / fünffzig Kriegsschiff für Duynkercken zu legen / deme aber damalen der Parlamentische Engelländische Abgesandte widersprochen / mit vermelden: Daß seine Herren Principalen ein solches verhinderen wurden / weilen jhnen daran mercklich gelegen / daß die freyen commercien auß vnd nach Duynkirchen erhalten wurden.

In dem Hag war gegen den 18. Aprilis

lis ein Extraordinari-Versamblung der Herren Staaden angestellt / vmb zu berahtschlagen: was künfftigen Sommer in Kriegs-Sachen fürzunemmen seyn möchte; vnd hatte sich Franckreich Schrifftlich erkläret / daß selbige Cron mit der Herren Staden Erklärung wegen bevorstehenden Feldzugs zu frieden / deßwegen der Herr d'Estrades nicht wider nach dem Hag komen wurde. Weilen nun die Statt Antorff sich einer Belägerung besorgte / waren vnderschiedliche Burger vnd Portugesen vnderwegs vmb sich nach Cöllen zu begeben. Die Frantzosen thaten abermal einen Straiff gegen der Statt Gent / weilen selbige Quartier die Kriegsstewr verweigerten.

Herr de la Thuillerie komt in dem Haag an.

So war der Königliche Frantzösische Ambassadeur Herr de la Thuillerie vmb den 26. Aprilis auß Schweden in dem Haag angelangt / vnd thäte bey verstatteter audientz starck auff die Fortsetzung des Feldzugs dringen; vnd wiewolen des Engelländischen Parlaments Abgesandte starck dargegen arbeiteten / auch nicht geringe ombrage verursachten / dahero die Herren Staden sehr bedachtsamb mit der Sach vmbgiengen / so hatte doch der zu Paris sich enthaltende Abgesandte versprochen: daß die Holländische Völcker in dem nächstkünfftigen Monat Majo allesampt in dem Feld sich stellen solten /

ten / welches auch von den Herren Staden gut geheissen worden.

Ob nun zwar allem ansehen nach ein hefftiger Feldzug obhanden / so ward gleichwol in Holland von dem Frieden auch viel geredt / wie dann die Holländischen Abgesandten / so newlich von Münster nach dem Hag kommen / widerumb nach besagtem Münster sich begeben solten. Die Besatzungen in Hülst vnd den Philippinen waren in 7000. Mann starck / vnd in dem die Spannischen sich besorgten / dieselben möchten sich der Posten im Land von Waes bemächtigen / vnd dardurch einige Hauptbelägerung facilitieren / gieng General Beck zu dem End mit etlichen Völckeren zu Feld / vnd thäte sich deren Orten versicheren; war also bey den Spannischen zu Beschützung des Lands grosse Vorsorg zu verspühren; wie dann nicht allein zu Dünkercken ein Fregat auß Spanien / welche dem verlaut nach in Gelt 600000. Ducaten mitgebracht / angelangt / sondern bey der Spannischen Generalität solche Anordnung gemacht war: daß des Hertzogen von Lothringen Armée, dabey der Graff von Bucquoy vnd Caracena mit dero Truppen sich befunden / vnd in 26000. Mann starck waren / gegen die Frantzosen vmb Dorneck vnd Ryssel stehen; der Duc d'Amalfy aber zwischen Dünkercken vnd Brügge an einer

Kriegs- vnd mitvnderlauffende Friedensgedancke.

General

General Beck aber in Flanderen vmb Dendermonden vnd Lockeren den Holländeren auff der anderen seyten widerstehen vnd auffpassen solten / wiewol diese Anstalt sich hernach in vielem geändert befunden.

Inzwischen aber rüsteten die Frantzosen sich nicht allein starck zu Feld / sondern zogen allgemach heran / wie dann die Sage gieng: Es solte der König sampt der Königin in Person nach Amiens vnd Perone sich erheben vmb den jhrigen desto näher zu seyn.

So waren die Herren Staden im Hag nunmehr voneinander geschieden / mit dem Beschluß: Daß der Feldzug offensivè nunmehr werckstellig gemacht werden solte / zu dem End Patenten auff 40. Compagnien außgetheilt vnd die Capitän damit fortgesandt worden / welche die Compagnien vmb das Mittel des Monats Maji fertig halten solten. So wurden auch benebenst 6000. Wartgelter angenommen / vnd alles Geschütz vnd Munition zu Dordrecht vnd Delfft eingeschiffet: wie dann S. H. der Printz von Oranien mit einer starcken Anzahl Schiff / darinn die Völcker embarquiert waren / von Dordrecht abgefahren vnd nach Flandern passiert; darauff das Fußvolck zu Gertrudenberg / die Reuterey aber vmb Hertzogenbusch gemusteret ward.

Nach

Nach dem nun hierauff der Holländer Feldzug gegen Flanderen werckstellig gemacht worden/ zu welchem die Frantzosen eine grosse Summa Gelts extraordinariè erlegen liessen/ vnd ein Anzahl Hollandisch Volck vmb Hülff angelangt/ vnd hierdurch die Spannischen gezwungen worden/ jhre Macht zu theilen/ sind die Frantzosen mitlerweil in 40000. starck für Cottryck geruckt/ davor es dann hart hergangen vnd bey dem versuchten Entsatz der Spannischen manchen dapfferen Soldaten gekostet: Massen die Spannischen nicht allein auff einer Höhe zu Cuerne posto gefaßt vnd mit 14. Stucken/ so sie darauff gebracht/ ohnauffhörlich in der Frantzosen Lager gespielet/ sondern es arbeitete sich General Caracena mit Lauffgräben fast biß an die Frantzösischen Linien hinan/ darauff dann ein solcher Anfahl auff Herren Mareschall Gassion Quartier geschehen/ daß sie die Kirchen zu Cuerne, welche befestiget war/ eroberet vnd allda mancher trefflicher Soldat das Leben einbüssen müssen/ wie dañ auff seyten der Frantzosen der Marechal Trelon verwundt vnd gefangen worden.

Diese hingegen liessen sich dieses wenig jren/ massen sie der Stat an 4. Orten hefftig zusetzten/ gestalten der Hertzog von Orleans gegen Menen/ Duc d'Enguien bey Scherpen-

penkant / General Gastien an der Oelmühl gegen Harlebeg / Mareschall Rantzaw aber gegen Dornyck vnd Rüssel Posto gefaßt. Darauff ein batterie von 13. schwären Stucken auff dem Potelberg auffgerichtet / die approchen beförderet / vnd bald darauff / nach dem die Aussenwerck mit Sturm übergangen / die Belägerer biß an den Statt-graben kommen.

Vmb diese Eroberung desto mehr zu befürderen hat der Herr Cardinal Mazarini für gut befunden / an den Herren Printzen von Oranien zu schreiben / vnd denselben mit den allerhöfflichsten Worten zu vermahnen / daß er den Feldzug beschleunigen wolte / zumalen das Vertrawen / so die Cron Franckreich in sein conduicte setze / jhm zu verstehen gegeben / vnd im übrigen auff den Herren d'Estrades sich bezogen.

Spannische gehen wider zuruck / vnd darauff Cortryck an die Frantzosen über.

Ob nun zwar die Spannischen die gäntzliche resolution gefaßt / mit gesamter Macht die belägerte Statt zu entsetzen / also daß sie mit gesamter armée fast auff ein Pistolenschuß nahe an der Frantzosen Werck kommen; so ward doch solches entweder durch die Vneinigkeit der Hohen Kriegshäupter / oder der Frantzosen gute postur, darinn sie sich befunden / oder die Forcht des Holländischen Feldzugs verhinderet / massen dieselbe in der stille vnd mit trefflicher ordre auß dero

Läger

Läger auffgebrochen vnd sich gegen Brügge gewendet / darauff es geschehen / daß Cortryck zum accord geschritten / vnd der berühmte Gubernator del Ponti den Platz den 25. Junii in der Frantzosen Händ auffgegeben; haben also dieselbe diesen Platz in Angesicht dreyssig tausend guter Soldaten / so von lauter berühmten Generalen commandiert gewesen / innerhalb wenig mehr als 14. Tagen eroberet.

Frantzösische vorschlag.

Immittelst ermangleten die Frantzosen auch nicht durch den Herren d'Eltrades bey dem Printzen von Oranien kräfftig einzukommen / vnd Ihme die Belägerung der grossen vnd gewaltigen Statt Gent mit gesampter Macht beyder Armeen vorzuschlagen / mit dem anerbieten: wann selbe solte eroberet werden / Sie so lang in der Herren Staden Händen zu lassen / biß Antorff eroberet wurde / in welchem fahl Sie alßdann dem Aller-Christlichsten König solte eingeraumet werden / Antorff aber den Holländeren verbleiben.

Printzen von Oranien vorschlag.

Darauff aber S. H. denselben remonstriert: daß Gent wegen seiner Weitläuffigkeit vnd vielen Wasseren / mit denen selbige Statt vmbgeben / vnd welche den Spannieren sehr vortheilhafftig wären vmb succurs

curs hinein zu bringen / nicht wol zu belägeren wäre. Dagegen er viel mehr die Belägerung von Antorff vorgeschlagen / vnd dafern die Frantzosen mit einem erklächlichen succurs jhme behülfflich an die hand gehen wurden / man auff seyten der Herren Staden das möglichste dabey thun wurde. Ob nun zwar der Herr d'Estrades dabey allen möglichen Vorschub versprochen / so ward doch ein näheres vnd genaweres Versprechen auff seyten des Printzen zu solcher wichtigen Impresa erforderet.

Conjunction des Marech. von Grämont mit den Holländeren.

Darüber nun vnderschiedliche Schrifften gewächslet wurden / vermög deren von dem Herren Hertzog von Orleans den Holländeren solten 3000. zu Fuß zu hülff gesandt werden / welches endlich auch also vnder dem Mareschall von Gramont erfolget / vnd wurde derselbe von der gantzen Frantzösischen Armée biß an den Canal von Brügge begleitet / allda es mit der Hispanischen Kriegsmacht bald zu einem Haupt-Treffen gelangt wäre / **allein funden die Spañischen Herren** Generales **nicht rahtsam / des gantzen Niderlands Wolfahrt einer einigen Schlacht anzuvertrawen / sondern begaben sich in guter Ordnung nach Brügge.**

Auff

Auff diese beschehene Vereinigung der Frantzösischen Waffen mit den Holländischen/ gewahn es zwar anfänglich das Ansehen/ als ob der vorgehabte Anschlag auf Antorff solte werckstellig gemacht werden / wie dann der Mareschall de Grammont vnd Printz Wilhelm der Jüngere sehr darauff getrungen; Allein es ward derselbe neben anderen Vrsachen durch des älteren Herren Printzen Schwachheit / welche Jhme nicht allein zu Zeiten die functionen des Leibs/ sondern auch des Gemüts vnd der Sprach benommen/ hinderstellig gemacht; **Also daß weilen das Haupt dieses grossen Kriegsheers seine Würckungen dem übrigen Leib nicht mittheilen konte/ dasselbe ein zeitlang still vnd gleich als vnbeweglich gelegen/ darauß dann zu ersehen/ wie viel an einem klugen vnd verständigen Kriegshaupt vnd dessen conduicte gelegen seye.**

Jnzwischen aber so ruheten die Frantzösischen Waffen nicht/ sondern nach dem Sie/ wie vorhin gemeldet / die Statt Cortryck eyberet / Bergen vnd das feste Ort Mardyck, so vergangenen Winter von den Der Frantzösischen Waffen glücklicher Fortgang.

Spannischen auß Duynkercken durch ein Vberfahl eroberet worden / vnder jhren Gewalt gebracht / dazu jhnen dann die Holländische Kriegs-Schiff grossen Vorschub zur See gethan / in dem Sie nicht allein vier Spannische Schiff vor dem Schürgen bestritten vnd weggenommen / sondern auch alle Hülff zur See den Spannischen abgeschnitten / dardurch sie auch endlich sich zu ergeben gezwungen worden.

Darauff Sie in dem Herbstmonat die Belägerung des berühmten Meerports vnd Vestung Duynkercken vnder dem Obergebieth des Hertzogs von Enguien vorgenommen / darzu Jhm die Eroberung der Statt Furne gleichsamb den Weg gebahnet; darauff sie gedachte Belägerung werckstellig gemacht / vnd von Eröffnung der Lauffgräben jnnerhalb 13. Tagen zu End gebracht / darauß der Herr Marggraff von Leyde vermittelst eines gar ehrlichen accords außgezogen / nach dem er in bemelter Zeit alle Pflichten eines vortrefflichen Gubernatoris vnd klugen Soldaten erstattet: welche Eroberung die Hollander gleichfahls mit dero Schiffen zur See vnder dem Obergebieth des Admiral Trompen befürderet.

Duynkercken gehet mit accord an die Frantzosen über

Hierauff haben die Holländer auff vielfaltiges anhalten der Frantzosen sich auch

mo-

moviert/vnd gegen Lier/einer Statt in Brabant gelegen/auffgebrochen; weilen aber dieser Ort trefflich versehen/ sich gegen der Maaß gewendet/ vnd für die Statt Venlo in Gelderland gelegt/ welche Sie auch kurtz darauff belägeret; weilen aber die Statt nicht mit gewohnlichen Linien vmbgeben worden/ dahero die Spannier vnderschiedlich mal Volck hinein gebracht/ auch wegen anhaltender Schwachheit Ihr Hochheit des Herzen Printzen kein sonderlicher Ernst zu deren Eroberung zu verspühren/ als ward die Belägerung auff gut befinden der Herren Staden wider auffgehebt vñ die Völcker in die Winterquartier vertheilt; der Printz aber ist kurtz darauff in dem Haag wider angelangt/allda er von den Herzen Staden mit gewohnlicher Ehrerbietung empfangen worden; Haben also die Holländer in diesem Feldzug mehr für ihre Freund als für sich selbsten außgerichtet; In dem sie jederweilen die Spanier mit einer gewaltigen diversion auffgehalten vnd verhinderet/ daß sie ihre völlige forze nicht wider die Frantzosen gebrauchen können. Holländer brechē auff vnd gehen vor Venlo.

Zu Münster aber (damit wir vns wider zu dem Tempel des Friedens wenden) ruheten die Handlungen zwischen Franckreich vnd Spanien/ vnd sonderlich zwischen bemeldten Die Friedenshandlung zu Münster fortgesetzt.

meldten Spanieren vnd den Holländeren auch nicht/ sondern wurden mit grossem Eyfer fortgesetzt/ dazu die Holländer gar geneigt zu seyn schienen/den Spannieren aber/ damit Sie durch bemeldten Frieden widerumb Athem schöpffen möchten/ daran zum höchsten gelegen/ dahero Sie alles/ was nur immer möglich/den Holländeren einzugehen sich entschlossen; die dann so wol durch den lieblichen Namen des Friedens/ nach so lang geführtem Krieg/ als auch vollkommene Erklärung derselben für einen freyen vnd souverainen Stand/dafür sie bißhero auff die 80. Jahr lang gefochten/ angereitzet/ dazu nicht vngeneigt sich verspüren lassen.

Dieweilen aber die Frantzösischen Herren Abgesandten allen möglichsten Fleiß anwendeten/vmb die Herren Staden davon biß zu völliger Abhandlung vñ Vernügung beyder Theilen abzuhalten/als dazu Sie vermög deren mit denen Allerchristlichsten Königen von Franckr. Ludovico XIII. in dem Jahr 1635. vnd Ludovico XIV. in dem Jahr 1644. auffgerichteten Verkommnussen gehalten wären; als haben die Abgesandten der Herren Staden die Erörterung deren zwischen den Herren Frantzösischen vnd Spannischen Abgesandten noch obschwebenden streitigen Puncten sich möglichst angelegen seyn lassen/

lassen/ dafür haltende: daß alßdann die beste Zeit Frieden zu machen/ wañ man den Vortheil in Handen vnd dem Feind in dem Feld überlegen; zumalen das Kriegs-glück der Veränderung/ auch wann es damit zum höchsten kommen/ allzeit vnderworffen zu seyn scheinet.

Wiewol nun über diesen Frieden es nicht allein zwischen Franckreich vnd Holland/ sondern auch vnder den Provincien selbsten viel streitens abgegeben/ so ward doch endlich ein Entwurff des Friedens in 78. Articuln bestehend abgefaßt/ vnd von beyderseyts Bevollmächtigten vnderschrieben/ iedoch mit diesem außgetruckten Anhang: daß diese kein Effect vnd Würckung eines Friedensschlusses gewinnen solten/ es wäre dann die Cron Franckreich wegen deren mit Spannien habenden Streitigkeiten ebenmässig verglichen. Hollnad sehnet sich nach dem Frieden.

In dem man nun mit diesen Friedens-Gedancken sich hefftig bemühet/ wird Printz Heinrich Friedrich von Oranien nach außgestandener zimlich beschwärlicher Kranckheit in die ewige Ruhe auffgenommen/ vnd legt die Sterblichkeit ab in dem Graffenhag Printz Heinrich Friederich von Oranien gehet mit todt ab.

den

den 14. Martii des 1647. Jahrs; Nach dem die Herren General Staden zuvor denselben in seiner Kranckheit in voller Anzahl besucht vnd den Abscheid von Ihm genommen: Ein Fürst/ welcher wegen seiner getrewen Diensten vnd vortrefflichen Thaten/ so er dem Vatterland zu gutem beydes in dem Feld vnd in der Rahtstuben geleistet/ einen immerwährenden vnd vnsterblichen Nahmen verdient; ward darauff den 10. Maji auffs herrlichste bestattet.

Printz Wilhelm von Oranien oberster Feldherr vnd Stathalter der vereinigten Niderlanden.

Eben auff den Tag seines Abscheids ward sein hinderlassener Sohn Printz Wilhelm mit den hohen Ehrenstellen des Capitän General- vnd Admirals von den Herren Staden versehen/ darüber er auch den Eyd abgelegt. Ward auch zum Statthalter aller anderen Provincien/ Frießland außgenommen/ so allbereit jhren eygenen Statthalter hatte/ angenommen/ zu deren Besitzung er aber erst etwas zeit hernach gelanget/ weilen ein jedere Provintz die provision davon absonderlich zu geben pflegte.

Spannische conquesten in Flanderen.

In dem darauff erfolgten Sommer schiene das Glück die Spannischen wider vmb etwas zu begünstigen: In dem Sie vnder dem Obergebiet Ertzhertzogs Leopoldi Wilhelmi von Oesterreich nicht allein die Statt

Armen-

Armentiers bemeisteret/ sondern auch kurtz darauff die Vestung Landrecy im Angesicht der Frantzösischen Armée weg genommen; Aber auch bey denen zu Münster angestellten Friedens-Tractaten schienen Sie jhrem Zweck/ betreffend die Handlung mit den vereinigten Provincien/ je länger je näher zu kommen: In dem nicht allein die restierenden noch wenig Streitigkeiten jhr gäntzliche Erörterung erlangt/ sondern es auch endlich zu einem vollkommenen Frieden gelangt: Dann nach dem zwischen den Spannischen vnd Frantzösischen Herren Abgesandten es über vielfaltige gepflogene Handlungen vnd angewendten möglichsten Fleiß der Stadischen Herren Abgesandten/ welche als Mittler sich hierinn gebrauchen lassen/ sich zu keinem Schlus schicken wollen/ vnd alles das jenige/ was nur immer möglich gewesen/ beydes in dem Haag vnd zu Münster von seyten Franckreich angewendet worden/ vmb die Herren Staaden vnd dero Herren Abgesandte von dem endlichen Schluß des Friedens mit Spanien abzuhalten/ biß derselbe zwischen beyden Cronen zu gleichem Zweck gelangt; So hat doch solches alles nicht hinderen mögen: Daß nicht Freytags den fünffzehenden Maji des 1648. Jahrs zu Münster die Ratificatio-

Fürdenschluß zwischen Spanien vnd den vereinigten Niderlande.

nen des beschlossenen Friedens außgewechslet / darauff von beyden Theilen mit dem Eyd solenniter bekräfftiget / vnd hiemit diesem Geschäfft sein Endschafft gegeben werdē.

Damit aber der Gönstige Leser wissen möge / mit was Bedingungen dieser Frieden getroffen worden / wollen wir die Articul desselben jhm vorzustellen vns nicht verdrießlich seyn lassen / verhoffentlich / dieselben jhm außführlich zeigen werden / warüber diese achtzig Jahr über mit solchem Mut gefochten vnd auff was Beding die Schwärter endlich in die Scheiden gesteckt worden: Der Inhalt aber derselben / nach dem sie auß dem Niderländischen in die Teutsche Sprach übersetzt worden / lautet wie nachfolget.

I.

Friedens-artickel zwischen Spanien vnd den Holländeren zu Münster aufgerichtet.

Erklären sich Jhre Königl. Mayest. in Hispanien vnd erkennen obgemeldte Herren Staden General der vereinigten Niderlanden / vnd deroselben respectivè Provincien / zusampt allen mit denē in Bündtnuß stehenden Landschafften / Stätten vnd angehörigen Landen für freye vnd souveraine Stätt / Provincien vnd Länder: Auff vnd an welche noch auff die denenselben mit Bündtnuß zugethane Landschafften / Stätt vnd Länder / Höchstgedachte Königliche May. weder jetz noch hinfüro / weder vor Sich selbst / noch für

für Dero Erben vnd Nachfolger im Reich nichts zu sprechen noch zu prætendieren/ vnd derowegen Ihro gefallen lassen mit gedachten Herren Staden einen Ewigen Frieden zu tractieren (wie Sie dann gegenwärtig thut) auff die jenigen Conditionen vnd Beding/ so hernach beschrieben werden.

II.

Der vorbesagte Fried soll seyn vnd gehalten werden für gut/ fest/ steiff vnd vnverbrüchlich/ vnd daß deme zu folg alle vnd jede Feindthätligkeiten/ auff was Art vnd weis dieselben zwischen höchstgemeldter Königl. May. vnd Staden General/ so wol zur See vnd auff anderen Wasseren/ als zu Land/ in allen respectivè Königreichen/ Länderen/ Landschafften vnd Herrlichkeiten; wie auch für alle derselben Vnderthanen vnd Einwohner/ was qualitet, Stands vnd Wesens die immer seyn mögen/ kein Ort oder Person außgenommen/ eingestellet vnd vnderlassen werden sollen.

III.

Jedwederer Theil soll innbehalten vnd würcklich geniessen der jenigē Länder/ Stätt/ Oerter/ Landschafften vnd Herrlichkeiten/ die er gegenwärtig inhält vnd besitzt/ ohne daß er darinn auff einigerley weis/ es sey directè oder indirectè, solle beunruhiget oder turbiert werden; hierunder werden verstanden

den vnd begriffen die Flácken / Dörffer / Weiler vnd Platland so davon dependieren; vnd deme zu folg die gantze Meyerey von Hertzogenbusch / Statt vnd Marggraffschafft von Bergen Op Som / Statt vnd Freyherzschafft von Breda, Statt Mastricht vnd dero Zugehörd: wie nicht weniger die Graffschafft Vroonhoff / die Statt Grave vnd das Land von Cuyck, Hülst vnd das Gebiet von Hülst / wie auch Hülster Ambacht / vnd Axeler Ambacht / so an der Mittags vnd Nordseyten des kleineren Arms der Scheld (gueule genandt) ligen / wie auch die jenigen Schantzen vnd Vestungen / welche die Herren Staaden gegenwärtig im Land von Waas besitzen: So dann alle andere Stätt vnd Vestungen / so gedachte Herren Staden in Braband / Flanderen vnd anderstwo innhaben / sollen gedachten Herren Staden mit eben den jenigen Gerechtigkeiten vnd Stucken der Oberherzlichkeit / ohn einigen Vorbehalt / vnd auff eben die weis / wie Sie die vereinigten Niderland besitzen vnd innhaben / verbleiben / wol verstanden: daß der gantze übrige Theil des Lands von Waas, außgenommen besagte Schantzen vnd Vestungen / Ihr Königl. May. von Spanien verbleiben solle. Betreffend die drey Quartier / so jenseyt der Maaß gelegen / benantlich Falckenburg /

burg/Dalem vnd Hertzogenradt/sollen sie in dem jenigen Stand verbleiben/in dem sie sich anjetzo befinden; vnd fahls darüber einiger Streit oder disputat fürfallen solte/ sollen dieselbe an die jenige getheilte Cammer/ von deren hernach soll meldung geschehen/verwiesen werden.

IV.

Die Vnderthanen vnd Einwohner der Landen mehrged. Königl. May. vnd Staden sollen alle gute correspondentz vnd Freundschafft gegen einaner tragen vnd pflegen/ ohngeacht vnd ohngedacht der jenigen Feindseligkriten vnd Schadens/ so sie vor diesem empfangen; solleh auch einer in des anderen Landen frey kommen vnd sich darinn auffhalten/auch jhren Handel vnd Wandel in aller Sicherheit/ so wol zur See vnd auff anderen Wassern/als zu Land treiben kõnen.

V.

Die Schiffahrten vnd Handlungen in Oost-vnd West Indien sollen gehandhabt werden zufolg vnd nach Laut vnd Jnhalt der jenigen Ordnungen vnd Bewilligungen/ so hierüber gegeben/ vnd noch gegeben werden sollen/ zu deren Versicherung gegentwertiger Tractat vnd dessen Ratification, so von beydẽ seyten darüber eingebracht werden wird/dienen solle; vnd sollen in besagtem Tractat begriffen seyn alle die jenigen Potentaten/ Nationen vñ Völcker/mit welchen Jhr H. oder

die von der Oost- vnd West-Indischen Compagnien in dero Nahmen/ innerth den Schrancken gedachter erhaltener Bewilligungen (octroys) in Freundschafft vnd Verbündnuß stehen. Vnd soll ein jeder Theil benandtlich Höchstgemeldt Ihr Königl. May. vnd Herren Staden respectivè besitzen vnd sich zu erfrewen haben deren Herrschafften/ Stätten/ Schlösseren/ Vestungen/ Handlung vnd Landen in Oost- vnd West-Indien/ wie auch Brasilien, zusampt denen auff den Seekanten von Asia, Africa vnd America respectivè, so dieselbe Höchst- vnd Hochgeb. Ihr Königl. May. vñ die Herren Staden respectivè innhaben vnd besitzen/ worunder insonderheit begriffen die jenigen Oerter/ so die Portugesen seyth dem Jahr 1641. mehrgedachten Herren Staden abgenommen vnd occupiert haben; wie nicht weniger die jenigen Oerter vnd Plätz/ welche Sie die Herren Staden hernach ohne Brechung vnd Auffhebung gegenwärtigen Tractats in Besitz bekommen möchten; vnd sollen die Directores (Bewindthabers) der Oost- vnd West-Indischen Compagnien der vereinigten Niderlanden/ wie auch die Bediente/ hohe vnd nidere Officierer, Soldaten vnd Bootsgesellen/ die in würcklichen Diensten annoch sind oder vor diesem gewesen der einen oder der anderen gedachter

Com-

Compagnien, wie auch die jenigen/ so ausserthalb ihrem Dienst respectivè, so wol in denselben Landen/als in dem Bezirck bemelter beyder Compagnien, annoch sich auffhalten/ oder künfftig in dero Diensten möchten gebraucht werden / frey vnd ohnbekümmeret in allen den jenigen Landen / so vnder dem Gebieth Höchstgedachter Königl. May. in Europa stehen/ verbleiben mögen / sollen auch darinn können reysen / handlen vnd wandlen/wie alle andere Einwohner der Landen gedachter Herzen Staden.

Ferners ist verglichen vnd beyderseyts versprochen / daß die Spanier dero Schiffart in den Oost-Indien mögen auff die jenige weis behalten / wie sie dieselbe anjetzo haben/ ohne daß sie Sich weiters darinn mögen außbreiten; gleich wie auch die Eingesessene dieser Landen sich enthalten sollen / der Besuchung jeniger Orten / so die Castilianer in Oost-Indien innhaben vnd besitzen.

VI.

Vnd was West-Indien betreffen thut/ sollen die Vnderthanen vnd Einwohner der Königreichen / Länder vnd Landschafften Hochged. Königl. May. vnd der Herzen Staden respectivè sich müssigē dero Schiffahrt vnd Handel zu treiben in allen den jenigen Meer-häfen / Oerteren vnd Plätzen / so mit Schantzen/ Wohnungen oder Castelen ver-

versehen / vnd in allen anderen / so von einer oder der anderen Parthey besessen werden; benandtlich: daß weder die Vnderthanen Höchstged. Königl. Mayest. ihr Schiffahrt vnd Handlung in den jenigen Orten / so gedachte Herren Staden innhaben / noch die Vnderthanen gedachter Herren Staden an denjenigen Orten / so Ihr Königl. May. besitzen / treiben sollen / vnd sollen vnder den jenigen Oertheren / so die Herren Staden innhaben / auch die jenigen begriffen seyn / so die Portugesen seith dem Jahr 1641. in Brasilien denselben abgenommen haben / wie auch alle andere Oerter / so sie anjetzo besitzen / so lang sie in handen gedachter Portugesen verbleiben werden / ohne daß der vorgehende Articul dem Inhalt dieses einigen Abbruch thun möge.

VII.

Vnd dieweilen ein zimlich lange Zeit erforderet wird / vmb die jenigen / so ausserhalb gedachtem Bezirck mit Völckeren vnd Schiffen sich befinden / zu berichten / daß sie von aller Feindthätlichkeit abstehen / als ist verglichen: daß innerthalb dem Bezirck der jenigen Bewilligung (octroy) so vor diesem der Ost-Indianischen Compagnie der vereinigten Niderland gegeben worden / oder noch ferner gegeben werden möchte / der Fried seinen Anfang nicht eher als ein Jahr

von

von dem dato des Schlusses gegenwärtigen Tractats gewinnen solle. Vnd was da anlangt den Bezirck derjenigen Bewilligung (octroy) so vor diesem der West-Indianischen Compagnie von den Herren Staden General gegeben worden oder noch fürohin gegeben werden möchte / daß der Fried an gedachten Orten nicht eher als ein halb Jahr von dem dato gegenwertigen Tractats seinen Anfang gewinnen solle; wol verstanden: daß wañ der Bericht von besagtem Friedenschluß / von den Ständen eines oder anderen Theils / innerthalb dem gedachten respectivè Bezirck eher solte angelangt seyn / daß von der Stund an dieses Berichts die Feindthätlichkeit an besagten Orten auffhören solle.

VIII.

Die Vnderthanen vnd Einwohner der Landen Höchst- vnd Hochg. Königl. May. vnd Herren Staden / welche Handthierung in des einen oder des anderen Landen treiben / sollen nicht gehalten seyn grössere Aufflagen vnd Zöll zu bezahlen als die beyderseyts respectivè Vnderthanen; dergestalten: daß die Einwohner vnd Vnderthanen der vereinigten Niderlanden befreyet seyn vnd verbleiben sollen gewisser zwantzigen vom hundert / oder dergleichen geringerer / höheren oder einiger anderer Aufflagen / so Höchstged.

Königl. May. bey währendem zwölff-jährigem Stillstand gelegt oder fürtershin directè oder indirectè auff die Vnderthanen vnd Einwohner der vereinigten Niderlanden / oder zu Beschwärung derselben / über das jenige vnd höher / als den eygenen Vnderthanen / aufflegen möchte.

IX.

Die Höchst-vnd Hochgedachte Königl. May. vnd Herren Staden sollen ausserhalb jhren respectivè Gräntzen keine Aufflagen oder Gabelles oder andere Beschwerden auff die auß-oder eingehende Victualien durchreisende Personen / es seye zu Land oder zu Wasser / legen.

X.

Die Vnderthanen Höchst-vnd Hochgedacht Jhr Königl. May. vnd Herren Staden sollen in des einen vnd anderen Theils Landen respectivè geniessen der alten Freyheit der Zöllen / deren Sie in rühiger Besitzung vor dem Anfang dieses Kriegs gewesen.

XI.

Der Handel / Wandel vnd Commercien zwischen denen respectivè Vnderthanen soll nicht mögen verhinderet werden / vnd im fahl einige Verhinderungen einfallen solten / sollen dieselben würcklich vnd in der that selbsten auffgehebt werden.

XII. Vnd

XII.

Vnd von dem Tag an des geschlossenen vnd ratificierten Friedens soll Ihr Königl. May. so wol auff dem Rhein als der Maaß einstellen lassen die Auffhebung aller der jenigen Zöllen/so vor dem Krieg vnder dem Gebieth vnd Distrikt der vereinigten Niderlanden gestanden/vnd insonderheit den Zoll von Seeland / dergestalten daß dieser Zoll von von wegen Höchstged. Ihr Königl. May. weder in der Statt Antorff noch anderstwo solle eingenommen werden. Alles in dem Verstand vnd mit dem Beding: daß von obbemelten Tag an die Ständ von Seeland reciprocè über sich nemmen / vnd mit allererstem/ von eben diesem Tag an / bezahlen sollen die Jährlichen Renten / so vor dem Jahr des HErren 1572. auff bemeldtem Zoll versicheret vnd hypotheciert gewesen / vnd davon die Eygenthumbsherren vnd Empfängere besagter Renten in Besitzung vnd Empfang vor dem Anfang besagten Kriegs gestanden; welches ingleichem auch die Eygenthumbsherren obgedachter anderer Zöllen zu thun gehalten seyn sollen.

XIII.

Das weißgesotten Saltz / welches auß den vereinigten Provintzen in die Länder seiner Königl. May. geführt wird / soll daselbsten empfangen vnd angenommen werden

ohne einiger weiteren Aufflag oder Beläſti-
gung als das grobe Saltz vnderworffen zu
ſeyn; vnd gleicher geſtalt ſoll das Saltz kom-
mend auß den Landen Jhr Königl. May. in
die vereinigten Niderland angenommen vnd
verkaufft werden / ohne daß es mehrers als
das Saltz der gedachten Herren General
Staden beſchwäret werden möge.

XIV.

Die Flüß der Scheld/wie auch die Canál
von Tſas/ Swyn / vnd andere Aerm des
Meers / ſo darauff correſpondieren/ ſollen
von ſeyten gedachter Herren Staden ge-
ſchloſſen gehalten werden.

XV.

Die Schiff vnd Güter / welche durch die
Häffen von Flanderen reſpectivè auß- vnd
eingehen / ſollen durch Jhr Königl. May.
mit allen den jenigen Aufflagen vnd anderen
Rechten beſchwäret ſeyn vnd verbleiben / mit
welchen die jenigen Güter / ſo die Scheld
vnd übrigen Canál/ deren in dem vorherge-
henden Articul gedacht wird / auff vnd ab-
gehen/ belegt werden; vnd ſollen hiernächſt
die Partheyen reſpectivè, wegen des Taxes/
damit die Güter gleich durch ſollen beſchwä-
ret werden/ ſich vereinbaren.

XVI.

Die Hannſee-Stätt mit allen jhren
Burge-

Burgeren/Einwohneren vnd Landen sollen/ so viel die Schiffahrt in Spanien/ wie auch Königreich vnd Länder von Spanien/angehet / eben der jenigen Rechten/ Freyheiten/ Privilegien vnd Immuniteten genieſſen/ welche durch gegenwärtigen Tractat den Vnderthanen vnd Einwohneren der vereinigten Niderlanden vergonnet worden/oder in das künfftige vergonnet werden möchten. Vnd hinwiderumb sollen die Vnderthanen vnd Einwohner der vereinigten Niderlanden genieſſen aller der jenigen Rechten / Freyheiten/ Privilegien vnd Capitulationen oder Verkommnuſſen / ſie betreffen gleich die Beſtellung der Conſulen in den Haupt-oder Seeſtätten von Spanien vnd anderſtwo/ wo nöhtig seyn möchte: oder die Kauffleuth/ Factoren, Schiffherren/ Bootsleuth oder anders; vnd eben auff die weis / wie die gedachten Hannſee-ſtätt ins gemein oder abſonderlich erhalten vnd hiebevor practicieret, oder in das künfftig erhalten vñ practicieren möchten/zu Sicherheit/Wolfahrt vnd Beförderung der Schiffahrt vnd Handlungen jhrer Stätten / Kauffleuthen/ Factoren, Dieneren oder anderer/ ſo von jhnen dependieren.

XVII.

Es ſollen auch die Vnderthanen vnd Einwohner der Landē Hochged. Herren Staden

in den Landen Höchstgedacht Ihr Königl. May. eben der jenigen Sicherheit vnd Freyheit genieſſen/ welche den Vnderthanen Ihr Königl. May. von Groß-Britannien/ vermög des letzteren Friedenstractats vnd geheimer Articklen mit dem Connestabel von Castilien getroffen/ bewilliget worden.

XVIII.

Ihr Königl. May. von Spanien ſollen mit erſtem nohtwendige Vorſehung thun/ damit ehrliche Oerter beſtimmet werden zu Begrabnuß der jenigen/ welche von ſeithen gedachter Herren Staden vnder dem Gebieth Ihrer Königl. May. werden zu ſterben kommen.

XIX.

Die Vnderthanen vnd Eingeſeſſene der Landen Höchſtgedachter Königl. Mayeſt. wann ſie kommen in die Länder vor-hochgedachter Herren Staden/ ſollen mit aller Sitſamkeit ſich betragen vnd verhalten/ betreffend das offentliche Exercitium der Religion/ ohn einige Aergernuß mit Worten oder Wercken zugeben/ noch einige Läſterungen außzugieſſen; vnd eben das jenige ſoll geſchehen vnd beobachtet werden von den Vnderthanen vnd Einwohneren der Herren Staden/ wann ſie in die Länder Höchſtged. Ihr Königl. May. kommen werden.

XX. Es

XX.

Es sollen auch weder die Kauffleuth/ Schiff-Patronen/ Steurleuth/ Bootsgesellen/ noch dero Schiff/ Kauffmannsgüter/ Waaren oder andere Güter/ so jhnen zugehörig/ können angehalten noch arrestiert werden/ es geschehe gleich in krafft eines allgemeinen oder sonderbahren Befelchs/ oder auß was Vrsachen es immer geschehen möchte/ von Krieg oder anderer Sachen wegen; auch nicht vnder dem Vorwand/ daß man sich deren zu Erhaltung vnd Beschützung des Lands gebrauchen wolte: Jedoch will man hierunder keines wegs gemeint vnd verstanden haben die jenigen Angriff oder arresten, so da von Rechtswegen vnd durch die ordinari Weg des Rechten geschehen/ es geschehe gleich wegen Schulden/ eygener Obligationen vnd gültiger Verträgen derjenigen/ gegen welche gedachte Rechtliche Anhaltungen geschehen/ darinn dann auff die jenige weiß soll procediert vnd verfahren werden/ wie es von Recht vnd Billichkeit wegen herkommens.

XXI.

Es sollen von beyden seyten Richtere in gleicher Anzahl bevollmächtiget werden in Form einer Gerichtlichen von beyden Theilen verordneten Cammer/ die jhren Sitz in den Niderländischen Provintzen sollen haben

ben vnd an solchen Orten da es bequäm seyn wird/ vnd das wechselsweis / bald vnder dieses / bald vnder des anderen Theils Bottmässigkeit / je nach dem man sich mit beyderseits Bewilligung dessen vergleichen wird; welche von einer vnd der anderen Seithen verordnete Richter / nach Innhalt der jenigen Commission vnd Instruction, die jhnen wird ertheilt werden/ vnd auff welche sie/nach Innhalt eines gewissen Formulars, welches zu dem End von beyden Seithen wird abzufassen vnd zu decernieren seyn/ schwören sollen / auff die Handlungen der Einwohner gedachter Niderländischer Provincien / wie auch auff die jenigen Auffagen vnd Impoſten, mit welchen von einer vnd der anderen Seithen die Kauffmannswaaren werden belegt werden / Auffsicht haben sollen; vnd fahls gedachte Richter befunden/daß von einer oder der anderen/ oder vielleicht von beyden Seithen einiger Excesſs dabey fürgehen solte/ sollen sie selbigen auff sein gebührende Maß richten vnd moderieren. Ferners sollen gedachte Richter die Fragen/ betreffend die nicht erfolgte Execution des auffgerichteten Tractats/ wie nicht weniger die deme zuwider-lauffende Handlungen/ welche zu seiner Zeit vnd an seinem Ort sich zutragen möchten / so wol in diesen Landen / als auch in den weitentlege-

legenen Königreichen/Länderen/Provincien vnd Insuln von Europa erdauren, vnd darüber summarischer weis vnd de plano erkeñen vnd außsprechen / was sie zufolg vnd nach Innhalt gedachten Tractats recht vnd billich zu seyn befinden werden. Welcher Richteren Vrtheil vnd Spruch durch die Ordinari Richter des jenigen Orts / wo die Vbertrettung geschehen seyn wird / oder aber wider die Personen der Vbertretter selbsten / je nach dem die zutragenden Begebenheiten ein solches erforderen möchten / sollen vollzogen werden. Vnd sollen gedachte Ordinari-Richter nicht ermanglen gemeldte Execution zu vollstrecken / oder dieselbe innerhalb dem Termin von 6. Monathen / nach dem dieselbe wird gesucht worden seyn / ergehen vnd die vorgangenen Vbertrettungen reparieren zu lassen.

XXII.

Im fahl einige Vrtheil oder Erkandtnussen zwischen Personen vnderschiedlicher Partheyen / so im Gericht nicht vertha-diget worden / es wäre in Burgerlichen oder Malefitzischen Sachen / wären ergangen / die sollen weder gegen den Personen / die da verfellet worden / noch jhre Güter mögen vollstreckt werden; Es sollen auch keine Brieff von Marque oder

oder Repressalien außgefertiget werden / es seye dann nach vorhergehender Erkandtnuß vnd Erörterung der Sachen vnd in den jenigen fählen / so da in den Rechten vnd Reichs-Satzungen gebillichet werden / vnd nach der jenigen Ordnung / so darinn fürgeschrieben wird.

XXIII.

Man soll in den Meerporten / Häffen / deren Gegne / Reeden / einer vnd anderer seyts Landen / weder anländen / einlauffen noch sich auffhalten mögen / mit solcher Anzahl Schiffen vnd Soldaten / welche da einigen Argwohn erwecken möchten / ohne Erlaubnuß vnd Bewilligung des jenigen Theils / vnder deme gedachte Port / Häfen / Gegne oder Reeden gelegen / es wäre dann / daß man vom Vngewitter dahin verworffen / oder durch Noht gezwungen wäre / ein solches zu thun / vnd die Gefährlichkeiten des Meers zu vermeyden.

XXIV.

Die jenigen / deren Güter / auß Veranlassung des Kriegs / mit Arresten angegriffen oder confisciert worden / oder auch deren Erben / oder die dazu berechtiget / sollen derselben Güter mögen genieſſen vnd die Besitzung davon auß eygener Macht vnd authoritet einnemmen in Krafft gegenwärtigen Tractats / ohne daß man benöhtiget sey die

Justitz

Justitz darumb anzuruffen / ohngehinderet aller geschehenen Einverleibungen dem Fisco zu gutem / Verpfändungen / Verschenckungen / Vertragen / Verglichen / Transactionen, auch einiger Renunciationen, die gedachten Transactionen einverleibt worden seyn möchten / vmb die jenigen / denen besagte Güter zugehören / von einem Antheil derselben außzuschliessen; Es sollen auch alle vnd jede Güter vnd Recht / welche zu folg gegenwärtigen Tractats / den ersten Eygenthumbs-herren / deren Erben oder die dazu berechtiget / reciprocè wider zugestellt worden / oder noch zugestellt werden sollen / durch gedachte Eygenthumbs-herren mögen verkaufft werden / ohne daß vonnöhten sey / absonderliche Bewilligung darüber einzuholen. Vnd deme zu folg / sollen die Eygenthumblichen Besitzer der Renten / so von seythen der Fiscorum an statt der verkaufften Güteren werden eingesetzt werden / wie auch der jenigen Renten vnd Anforderungen / so den Fiscis respectivè auffwachsen / mit gedachtem jhrem Eygenthumb mögen schalten vnd walten / es sey durch Verkauff vnd andere weis / so wol als mit jhren übrigen Güteren.

XXV.

Welches auch statt soll haben zu Nutzen vnd Vortheil der Erbgenahmen Weyland Herren Wilhelmi Printzen von Oranien Hoch-

Hochsel. Gedächtnuß / so wol auch betreffend die jenigen Gerechtigkeiten / so sie auff den Saltz-gruben der Graffschafft Burgund haben / die jhnen sollen wider zugestellt werden / zusampt den jenigen Waldungen / so davon dependieren, in Ansehung des jenigen / so sich nicht auff seithen Jhr Königl. May. davon erkaufft oder bezahlt zu seyn befinden wurde.

XXVI.

Darunder man auch verstehet begriffen zu seyn die jenigen Güter vnd Gerechtigkeiten / so in den Graffschafften von Burgund vnd Charolois gelegen / vnd jeniges welches zufolg des Tractats vom 9. April. 1609. vnd 7. Jenner 1610. respectivè noch nicht restituiert worden / soll den Proprietariis, deren Erben oder die beyderseyts dazu berechtiget / auffs förderlichst / ins gesampt / getrewlich restituiert werden.

XXVI.

Wie man dann auch verstehet / daß darunder begriffen seyn sollen die jenigen Güter vnd Gerechtigkeiten / welche nach Ablauffung des zwölff-jährigen Stillstands / vermög Vrtheil-Spruchs des grossen Rahts von Mechelen / zu Nachtheil des Fisci, Weyland Graffen Johann von Nassau zugesprochen worden / oder auff was für andere weis Hochgedachter Graff die Besitzung davon erlangt

erlangt haben möchte/ auch in was Oerteren vnd Herrschafften gedachte Güter vnd Gerechtigkeiten gelegen / vnd von wem sie besessen werden möchten; welcher Vrtheil-Spruch in krafft gegenwärtigen Tractats ist vnd dafür gehalten werden soll / als wäre er niemalen gegeben worden / wie dann auch alle andere weis/ obgedachte possession an sich zu bringen / null vnd nichtig ist vnd seyn soll.

XXVIII.

Vnd was da anbelangt den proceſs von Chastelbelin, welcher bey Lebzeiten Weyland Hochgedachten Printzen von Oranien/ vor dem grossen Raht von Mechelen wider den Procuratorem Generalem Höchstgedachter Königl. May. anhängig gemacht worden: weilen gedachter Proceſs innerthalb Jahrsfrist von dem an er angefangen/ nicht geendet vnd außgesprochen worden/ gleich wie es in dem viertzehenden Articul des zwölff-jährigen Stillstands versprochen worden / ist verglichen: daß alsobald nach dem Schluß vnd Ratification gegenwärtigen Tractats / der Fiscus im Nahmen Ihr Königl. May. oder wessen es sonsten seyn möchte / aller vnd jeder in besagtem Proceſs angesprochener Güter/durch wehn vnd vermög welches Rechten dieselben möchten besessen werden/ sich würcklich entschlagen/

vnd

vnd im Nahmen vnd von wegen deren hie-oben gedachter Besitzer begeben soll aller Rechtlichen Anforderungen vnd prætensionen, so gedachter Fiscus auff besagte Güter einigerley weis vnd manier haben vnd prætendieren möchte / damit sie würcklich vnd de facto von gegenwärtigem Herren Printzen von Oranien / seinen Erben vnd Nachkommen oder die dazu berechtiget / mögen bezogen vnd in freye vnd völlige Besitzung genommen werden / alsobald nach dem Schluß vnd Ratification gegenwärtigen Tractats / vnd in krafft desselben / auch ohne den Weg des Rechten zu gebrauchen / mit dem beding: daß die empfangene vnd genossene fructus, zugleich mit deren Belästigungen / biß zum Beschluß gegenwärtigen Tractats dem Fisco zugut kommen vnd von demselben genossen werden sollen.

XXIX.

Wo fern an einem oder anderem Ort einige Schwärigkeit über die restitution der Güter vnd Rechtsammen die restituirt werden sollen / sich eräugen wurde / solle der Richter gedachten Orts ohne Verzug die restitution derselben werckstellig machen lassen / vnd darinn den kürtzesten Weg Rechtens ergreiffen / ohne daß vnder dem schein der nicht bezahlten Capitation oder auff andere weis die restitution außgestellet werden möge.

XXX.

XXX.

Die Vnderthanen vnd Einwohner der vereinigten Niderlanden sollen in allen Orten der jenigen Landen/ so jhr Königl. May. Bottmässigkeit vnderworffen/ solcher Advocaten, Procuratoren, Notarien, Sollicitatoren vnd Executoren mögen gebrauchen/ so jhnen gefällig/ dazu Sie auch durch die Ordinari-Richter/ wo nöhtig vnd Sie darunder ersucht wurden/ sollen committiert vnd angehalten werden. Vnd hinwiderumb sollen die Einwohner vnd Vnderthanen Höchstgedachter Königl. May. wann sie in die vereinigten Niderland kommen/ gleicher Beyhülff geniessen.

XXXI.

Wann der Fiscus, von einem oder dem anderen Theil/ confiscierte Güter verkauffen lassen/ sollen die jenigen/ denen solche Güter in krafft gegenwärtigen Tractats zugehören werden/ schuldig seyn sich zu benügen mit dem Interesse des Preises/ sechs vnd ein quart vom hundert gerechnet/ davon sie sich jährlich vermittelst des Fleisses der Besitzer gedachter Güter mögen bezahlen lassen; im widrigen fahl jhnen erlaubt seyn/ an dem verkaufften Gut oder Erbschafft sich zu erholen. In dem Verstand/ daß an statt der verkaufften Güter/ an sich erhandleten Renten oder dero Capitals, vermittelst vnd im

Nahmen

Nahmen der respectivè Fiscorum, offene Brieff vnd Vrkunden zu Nutzen der Eygenthumbsherren / deren Erben oder rechtmässigen Einhaberen / sollen auffgerichtet vnd ertheilt werden / welche jhnen an statt eines heiteren vnd klaren Beweißthumbs / zu folg des auffgerichteten Tractats / dienen werden; sampt einer Assignation Jährlicher Bezahlung auff dem Einnemmer der jenigen Provintz / in welcher der Verkauff der Güter oder der Renten geschehen / welcher Einnemmer in der Brieffl ichen Vrkund solle nahmhafft gemacht werden / vnd solle der Preiß gerechnet werden vermög des ersten Verkauffs / so entweder offentlich oder sonsten rechtmässiger weis geschehen; welcher Renten erste Jährliche Bezahlung ein Jahr nach dem dato des Schlusses vnd Ratification gegenwärtigen Tractats verfallen seyn wird.

XXXII.

Wann aber gedachte Verkäuff Gerichtlich geschehen wären / wegen rechtmässiger vnd erweißlicher Schulden der jenigen / welchen gedachte Güter vor der Confiscation zugehörig gewesen / soll jhnen / dero Erben oder rechtmässigen Ansprecheren erlaubt seyn / dieselben innerthalb Jahrs-frist / vermittelst der Bezahlung des Preises / wider an sich zu ziehen / welches Jahr von dem Tag

dieses

dieses Friedenschlusses angerechnet werden soll / nach welcher Zeit Verfliessung Sie nicht mehr sollen zugelassen werden / vnd wann bemeldter Zug vnd Widerkauff von Ihnen beschehen / sollen sie nach jhrem belieben damit mögen schalten / ohne daß nöhtig anderwärtige Bewilligung darüber außzuwürcken.

XXXIII.

Jedoch sollen diese Zugs-gerechtigkeiten keinen Platz haben betreffend die jenigen Häuser / so in den Stätten gelegen / vnd auß gedachten Vrsachen verkaufft worden / vnd das wegen der grossen Vnkomlichkeit vnd mercklichen Schadens / so die Besitzere davon zu gewarten hätten / wegen der jenigen Veränderungen vnd Bawkösten / so sie in gedachten Häuseren möchten angewendet haben / davon die liquidation gar zu lang vnd beschwärlich fallen wurde.

XXXIV.

Vnd was da anlangt die Reparationen vnd Verbesserungen / so in anderen verkaufften Güteren geschehen vnd angewandt worden / davon der Widerkauff zugelassen / so fern sie angesprochen werden; sollen die Ordinari-Richtere / nach Erkandtnuß der Sachen / darüber recht ergehen lassen / vnd sollen gedachte Güter vnd Erbschafften / vmb die jenige Sum / auff welche die Ver-

besserung gewürdiget worden / verpfändet bleiben / ohne daß deßwegen erlaubt seyn soll gegen gedachten Käufferen Juris retentionis sich zu gebrauchen / biß sie vmb gedachte Besserungs-kösten bezahlt seyn.

XXXV.

Alle Güter vnd Rechte / so da verschwiegen gehalten worden / es seyen gleich ligende oder fahrende / Renten / Rechtliche Forderungen / Schulden / Credita oder andere / so von dem Fisco, mit gehörlicher Erkandtnuß der Sachen / vor dem Tag dieses Friedenschlusses vnd dessen Ratification, nicht eingezogen worden / sollen in freyer disposition der Eygenthumbs-herren / deren Erben oder rechtmässigen Innhaberen / mit allen deren Früchten / Renten / Einkommen vnd Nutzungen verbleiben ; Es sollen auch die jenigen / so berührte Güter vnd Recht verschwiegen / oder deren Erben / von den respectivè Fiscis, dieser Sachen halben / nicht mögen molestiert oder angefochten werden / sondern die Eygenthumbs-herren / deren Erben oder rechtmässige Ansprechere / sollen in Ansehung derselben eben das jenige Recht gegen einem jederen / als vmb jhr eygen Gut haben vnd finden.

XXXVI.

Die Bäum / so nach dem Tag dieses Frieden-schlusses abgehawen / vnd die so an

bemel-

bemeldtem Tag noch auff dem Boden gelegen/wie auch die jenigen verkaufften Bäum/ so zur Zeit gedachten Schlusses noch nicht abgehawen gewesen/ sollen den Eygenthumbs-herren verbleiben/ ohngehinderet dieselben verkaufft worden/ vnd ohne das sie dafür etwas zu bezahlen gehalten seyn sollen.

XXXVII.

Die Nutz-niessungen/ Mietgelter/ Lehenzins vnd Einkommen der Herrschafften/ Landen/ Zehenden/ Fischereyen/ Häuseren/ Renten vnd anderer Nutzungen der Güter/ welche zu folg des Friedenschlusses widerumb sollen restituirt werden/ vnd nach dem Tag gedachten Schlusses verfallen/ sollen für das gantze Jahr den Eygenthumbs-herren/ deren Erben oder rechtmässigen Ansprecheren verbleiben.

XXXVIII.

Die Lehen-Contract/ so über confiscierte oder auffgezeichnete Güter gemacht worden (ob sie schon auff lange Jahr verliehen worden) sollen mit dem Jahr des Schlusses dieser Tractaten jhr Endschafft erreichen/ nach Gewonheit der jenigen respective Oerter/ wo gedachte Güter gelegen sind/ vnd sollen die Lehenzins/ so nach dem Tag des Friedenschlusses verfallen/ den Eygenthumbsherren/ wie gedacht/ bezahlt werden. Jedoch in dem Verstand: daß wann der Beständer

gedachter Güter auff die Gewächs desselben Jahrs einige Vnkosten gewendet / daß die gedachten Vnkösten dem Bestandet / durch die Eygenthumbs-herren / nach Gewonheit oder Ermässigung der Richter bemeldten Orts / wo die Güter gelegen / wider sollen gut gethan werden.

XXXIX.

Der Verkauff confiscierter oder angezeichneter Güter / so nach dem Schluß gegenwärtigen Tractats geschehen / soll für null vnd nichtig gehalten werden / wie auch der Verkauff / so vor gedachtem Schluß wider die jenigen absonderlich mit etlichen Stätten gemachte Capitulationen vnd Verglich geschehen.

XLI.

Die Häuser sonderbarer Personen / so entweder allbereit restituiert oder noch / dem Friedenschluß zu folg / sollen restituiert werden / sollen reciprocè mit keinen Guarnisonen oder anderen Sachen auff andere weis oder höher belästiget werden / als die Häuser anderer Einwohner von gleicher condition.

XLI.

Es soll auch keiner von einer oder der anderen Seithen / directè oder indirectè, an Veränderung des Orts seines Auffenthalts oder Wohnung verhinderet werden / wo

wofern er die gebührenden Recht abrichten thut; vnd wann seyth dem Friedenschluß einige Hindernussen solten hierinn vorgangen seyn/ sollen selbige alsobald abgestellt worden.

XLII.

Wann einige Bevestigungen oder gemeine Gebäw auff einer oder anderen Seithen auß Authoritet vnd mit Bewilligung der Obrigkeiten an solchen Orten/ die vermög dieses Friedenschlusses sollen restituiert werden/ gemacht worden/ sollen die Eygenthumbs-herren derselben Oerter gehalten seyn/ der jenigen æstimation vnd Würdigung/ so durch die Ordinari-Richter so wol bemeldter Oerter/ als der Jurisdiction halben/ so sie allda gehabt/ wird gemacht werden/ sich zu vernügen; es wäre dann Sach/ daß die Partheyen/ sich darüber gutwillig verglichen; wie dann auch den Eygenthumbsherren der jenigen Güter/ so zu den Fortificationen, gemeinen Gebawen oder Geistl. Häuseren (locis piis) angewendet worden/ deßwegen Vernügung geschehen soll.

XLIII.

Was angehet die Güter der Kirchen/ wie auch Collegien vnd anderer zu milten Sachen gestiffter Oerter/ so in den

vereinigten Niderlanden gelegen / welche da Gliedmassen gewesen / so von den Kirchen / Beneficien vnd Collegien, so vnder der Bottmässigkeit Ihr Königl. May. gelegen / dependieret / soll das jenige / so vor dem Schluß gegenwärtigen Tractats nicht verkaufft worden / denselben widergeben vnd restituiert werden / sollen auch auß eygener Macht vnd ohne Hülff des Rechten dieselben in Besitz nehmen / vmb deren zu geniessen / vnd auch ohne besagte Hülff davon mögen disponieren. Was aber die jenigen betrifft / so vor gedachter Zeit verkaufft worden / oder von den Ständen einer oder der anderen Provintz an Bezahlung gegeben worden / soll jhnen die Jahrliche Renten des Preyses / sechs vnd ein Quart vom hundert gerechnet / von der Provintz / so besagte Güter verkaufft oder an Bezahlung gegeben / jedes Jahr bezahlt werden / sollen auch auff selbe weis vnd manier angewiesen werden / daß sie derselben versicheret seyn können: Ein gleichmässiges soll von seithen Höchstged. Ihr Königl. May. observiert vnd beobachtet werden.

XLIV.

Was die jenigen prætensionen vnd Interests betrifft / so der Herr Printz von Oranien möchte haben in Ansehung der jenigen Güter / deren er nicht in Besitzung stehet / soll man sich deßwegen vermittelst eines sonderba-

derbaren Tractats / zu Vernügung Hochgedachten Herren Printzen von Oranien vergleichen: Was aber die Güter vnd andere Mittel angehet / welche gedachter Herr Printz mit Bewilligung vnd concession der Herren Staden General in Besitzung hat in der Vogtey des Hülster Ambachts vnd anderstwo / davon gedachte Herren General Staden Ihr Hochh. bey kurtzem die confirmation ertheilt haben / sollen alle die jenigen Güter vnd Mittel J. H. absolutè vnd vollkommen eygenthumblich verbleiben zu dero selbst eygenem Nutzen / wie auch deren Erben vnd Nachkommenen / oder deren / so dazu berechtiget seyn werden / ohne daß einiges auff gedachte Güter in krafft einigen Articuls dieses Tractats soll mögen prætendieret werden.

XLIV.

Was einige andere Puncten / die darüber das jenige / so in vorigem Articul enthalten / absonderlich tractiert / verglichen vnd besiglet worden / in zwo vnderschiedlichen Schrifften / deren die eine vnder dem achten Tag Jener / die andere aber vnder dem 27. Christmonat des 1647. Jahrs datiert / vnd das von wegen vnd im Nahmen des Herren Printzen von Oranien; sollen gedachte Schrifften ihren würcklichen Effect erreichen / auch zu folg deren Innhalts bestätiget /

vollzogen vnd exequiert worden/ nicht mehr oder weniger/ als wann alle darinn enthaltene Puncten ins gemein oder ein jeder insonderheit/ von Wort zu Wort/ gegenwärtigem Tractat wären einverleibt worden; vnd daß ohngeacht aller anderer Clausulen dieses Friedenschlusses/ so deme zuwider seyn möchten/ welchen man verstehet hiemit Abbruch zu thun/ wie jhnen dann auch in Krafft gegenwärtigen Articuls außtruckenlicher Abbruch geschicht/ vnd welche Clausulen in Ansehung obgedachter zwo Schrifften nichtig sind vnd dafür gehalten werden sollen/ vnd ohne das von wegen vnd auß Veranlassung derselben/ die Würckung/ Vollziehung vnd Execution mehrgedachter zwo Schrifften/ des 8. Jenners vnd 27. Christmonats des 1647. Jahrs/ auff einige weis gehinderet vnd auffgeschoben werden möge.

XLIV.

Die jenigen/ denen die confiscierten Güter müssen restituiert werden/ sollen nicht gehalten seyn die hinderstellige Renten/ Beschwärden vnd Schuldigkeiten/ damit diese Güter absonderlich beschwäret/ vnd die darauff assigniert worden/ zubezahlen für die jenige Zeit/ in deren sie derselben nicht genossen/ vnd fahls sie deswegen von einem oder dem anderen Theil angefochten vnd beunruhiget wurden/ sollen sie dagon absolviert

vnd

vnd ledig gesprochen werden. Vnd wann es sich in grund der Warheit befindē wird/ daß einem von einer oder der anderen Seithen alle seine Guter confiscierт oder angezeichnet worden/ also daß er keine Mittel übrig behalten/ auß denen er die Renten oder Interesse, so in währender confiscation oder Verzeichnuß davon verfallen/ bezahlen mögen/ soll derselbe nicht allein der würcklichen Beschwarden vnd Renten in Krafft des Tractats ledig seyn/ sondern auch der allgemeinen vnd Persöhnlichen Beschwärden der Renten vnd Zinsen/ so in währender Zeit verfallen seyn.

XLVII.

Man soll auch auff die jenigen Güter/ so da verkaufft vnd verglichen worden/ daß sie in Zeit des Friedens entweder sollen angenommen oder wider-heimgeschlagen werden/ nicht mehr prætendieren können/ als die jenigen Zins vnd Schuldigkeiten/ zu denen die Besitzer vermittelst der darüber auffgerichteten Verglichen sich verbunden/ sampt dem Interesse von den jenigen Ankauff-gelteren/ so darauff möchten seyn gegeben worden/ vom hundert auch sechs vnd ein quart gerechnet.

XLVIII.

Die Vrtheil/ so wegen confiscierter Güter vnd Gerechtigkeiten ergangen zwischen Partheyen/ so den Richter erkennt vnd im

Rechten ordenlicher weis defendiert worden/ sollen gelten/ vnd sollen die verfellten nicht angehört werden vmb dieselbe zu widersprechen/ alles vermittelst der ordenlichen Weg des Rechtens.

XLIX.

Höchstgedachte Königl. May. begibt sich vnd renunciert allen prætensionen von Widerlosung/ wie auch allen anderen Rechten vnd prætensionen, so dieselbe auff einigerley weis haben vnd einwenden möchte auf die Statt Grave/ Land von Cuyck, dessen Zugehörden vnd Dependentien, als alte Freyherrschafft von Braband/ so vor diesem Pfands-weis von Weyland Herren Printzen von Oranien besessen worden/ vnd welcher Pfandschafft Wiederlosung quittiert vnd in ein Eygenthumb verwandlet/ wie auch von den Herren Staden Generalen der vereinigten Niderlanden/ als Oberherren gedachter Statt Grave vnd Land von Cuyck, Weyland Herren Printz Moritzen im Jahr des Herren 1611. zu folg vnd nach Innhalt der offenbahren Vrkunden vnd Brieffen/ so darüber expediert worden/ vnd in krafft welcher Verwandlung vnd Cession, Gegenwärtiger Herr Printz von Oranien/ desselben Erben vnd Nachkommenen/ oder die dazu berechtiget/ des gantzen vnd vollkommenen Eygenthumbs gedachter

Statt

Statt vnd Lands von Cuyck, wie auch deren Angehörungen vnd dependentien nun hinfürn zu ewigen Zeiten genieſſen ſollen.

L.

Es quittiert vnd begibt ſich auch Höchſtged. Ihr Königl. May. aller vnd jeder Rechten vnd prætenſionen, es ſey von Eygenthumb/ Ceſſion oder anderen/ ſo dieſelbe auff einigerley weis einwenden möchte auff die Statt/ Grafſchafft vnd Herrlichkeit von Lingen vnd die vier Dorffſchafften vnd andere dazu gehörige Recht/ wie auch auff die Statt vnd Herrſchafften von Bevergard, Cloppenburg vnd andere Anforderungen/ gegen vnd wider wehne es auch immer ſeyn möchte/ damit ſie würcklich vnd de facto, wie auch nun hinfüro Ewighöchgedachtem Herren Printzen von Oranien/ deſſen Erben vnd Nachkommen/ oder rechtmäſſigen Anſprecheren in vollkommenen Eygenthumbsweis verbleiben/ zu folg den Vergabungs- vnd Inveſtitur-Brieffen Keyſers Caroli des V. vnder dem dato 3. Wintermonats des 1546. Jahrs vnd darüber ergangenen Tranſaction zwiſchen dem Graffen von Büren vnd Tecklenburg, vnder dem dato des 5. Martii des 1548. Jahrs/ vnd endlich zu folg der Ceſſion, davon geſchehen im 1578. Jahre/ welche Höchſtged. Königl. Mayeſt. ſo viel Sie dieſelbe berühren thut/ beſtätiget

hat/

hat vnd Krafft gegenwärtigen Tractats confirmieret vnd bestätiget.

LI.

Höchstged. Ihr Königl. May. vnd Herren Staden sollen jedes theils an dero Ort die Bediente vnd Obrigkeitliche Personen zu Verwaltung der Gerechtigkeit vnd Policey in denen Stätten vnd Vestungen bestellen / welche zu folg gegenwärtigen Tractats den Eygenthumbs-herren sollen restituiert werden / vmb derselben zu geniessen.

LII.

Das Obere Quartier von Gelderen solle gegen einem æquivalent außgetauscht werden; vnd im fahl man sich wegen gedachten æquivalents nicht vergleichen könte / wird man solches der von beyden Theilen verordneten Cammer überweisen / vmb daselbst innerthalb der Zeit von sechs Monaten / nach dem Schluß vnd Ratification des Friedens / decidiert vnd erörteret zu werden.

LIII.

Höchstged. Ihr Königl. May. verpflichten sich würcklich vnd in der That die Fortsetzung vnd Beobachtuug der Neutralitet wie auch der Freundschafft vnd guten Nachbarschafft von Ihr Keyserl. May. vnd dem Reich mit Hochged. Herren Staden außzu würcken; zu welcher Fortsetzung vnd Beobachtung die Herren Staden sich hinwiderumb

rumb verpflichten/ vñ soll die Confirmation von Seithen Ihr Keyserl. May. innerthalb zween Monathen / vnd von Seythen des Reichs innerhalb Jahrsfrist darüber außgebracht werden.

LIV.

Die confiscierten mobilien vnd Nutznieſſungen / welche vor dem Schluß gegenwärtigen Tractats verfallen/ sollen keiner Restitution vnderworffen seyn.

LV.

Die Actionen auff die fahrende Haab/ welche durch Höchstged. Ihr Königl. May. vnd die Herren Staden/ zu Nutz vnd Frommen der particular-debitoren, vor Schlieſſung dieſes Tractats auffgeschoben worden/ sollen von einer vnd anderer Seithen erloschen vnd abgethan seyn.

LVI.

Die Zeit / so bey währendem Krieg verloffen / zu rechnen von dem Jahr des HErren 1567. biß zum Anfang des Stillstands oder Trefve von 12. Jahren / wie auch die Zeit so seyth dem Stillstand biß zu Beschlieſſung dieſes Tractats verloffen / soll nicht gezehlt werden/ vmb jemand dardurch præjudiz oder Schaden zuzuziehen.

LVII.

Die jenigen/ welche bey währendem Krieg sich an neutrale Oerter begeben / sollen

der

der Frucht dieses Tractats auch zu geniessen haben vnd können wohnen / wo denselben belieben wird; ja auch gar in jhre alte Wohnplätze widerkehren / vmb daselbst in aller Sicherheit zu verbleiben / so ferrn sie sich nach den Gesätzen des Lands betragen / ohne daß auß Anlaß jhrer Wohnung / so Sie an einem oder dem anderen Ort erwehlet / Jhnen jhre Güter eingezogen / oder Sie der Nutznieſſung derselben mögen priviert werden.

LVIII.

Es sollen keine newen Vestungen in den Niderlanden / es sey von einer oder der anderen Seithen / auffgeführt werden / auch sollen keine newen Canal oder Gräben außgegraben werden / dardurch man einen oder den anderen Theil zurucktreiben oder abhalten möchte.

LIX.

Die Herren von dem Hauß Naſſau / wie auch Graff Johann Albrecht von Solms / Gubernator von Mastricht / sollen nicht mögen verfolgt oder beunruhiget werden an jhren Personen oder Güteren / wegen einiger von Weyland Herren Printz Wilhelm von Oranien seyth dem Jahr 1567. biß zu seinem Tod gemachter Schulden / noch wegen einiger Restanten / so in währender Zeit der Einziehung vnd Verzeichnung deren Güter / so damit beschwäret gewesen / verfallen.

LX.

LX.

Wann diesem Tractat von Particular-Personen ohne Befelch Höchstgedachter Königl. May. vnd Herren Staden auff einigerley weis zuwider gehandlet wurde / soll der Schaden an dem jenigen Ort / da die Vbertrettung geschehen / repariert vnd ersetzt werden / wofern die Personen daselbst ergriffen wurden; oder aber an dem jenigen Ort / da sie haußhäblich sich nidergelassen / ohne daß sie anderer Orten weder an Leib noch Gut mögen angegriffen werden / es sey auff was weis es immer wolle; Soll auch nicht erlaubt seyn / deren Vrsachen halber zu den Waffen zu greiffen oder den Frieden zu brechen / aber wol auff den fahl offenbarlicher Verwaigerung des Rechten mit Briefen von Marque oder Repressalien, wie es gebräuchlich / sich versehen zu lassen.

LXI.

Alle Enterbungen vnd Dispositionen von Güteren / so auß Kriegs-Fehde geschehen / sind für nichtig vnd als ob sie nicht geschehen wären / erklärt / vnd vnder solchen Enterbungen / so wegen Kriegs-Fehde geschehen / sollen auch die jenigen / so auß Vrsachen / davon der Krieg seinen Vrsprung genommen / oder die davon dependieren, verstanden werden.

LXII.

LXII.

Die Vnderthanen vnd Einwohner der Landen Höchstged. Königl. May. vnd Herren Staden / von was Qualitet vnd Condition sie seyn mögen / sind für tüchtig erkläret einander in Erbfählen zu succedieren, so wol durch als ohne Testament / nach den Gewonheiten der Oerter: vnd wann einige Erbschafften vor der Zeit einem oder dem anderen heimgefallen / sollen sie dabey geschützt vnd gehandhabt werden.

LXIII.

Alle Kriegs-gefangene sollen so wol von einer als der anderen Seithen auff freyen Fuß gestellet werden / ohn einige rançon zu bezahlen / auch ohne Vnderscheid vnd Vorbehalt der Gefangenen / welche ausserhalb der Niderlanden vnd vnder anderen Standarten vnd Fahnen / als der Herren Staden / gedient haben.

LXIV.

Die Bezahlung der restierenden Contributionen, welche bey Schliessung des Friedens-Tractats noch zu bezahlen seyn werden / so wol für Personen als Güter / von einer oder der andern Seithen / soll durch die jenigen / so von einer vnd anderer Seithen die Ober-Auffsicht der Contributionen haben / regliert vnd entscheiden werden.

LXV.

LXV.

Vnd soll zu niemands Vortheil oder Nachtheil einigerley weis/ directè oder indirectè, gereichen oder außgelegt werden/ alles das jenige/ so bey währender Friedenshandlung von einem oder dem anderen Theil mündlich oder schrifftlich vorgetragen vnd allegiert worden; sondern es sollen so wol Höchstgedacht Ihr Königl. May. vnd Herren Staden General oder Particular; wie auch alle Fürsten/ Graffen/ Freyherren/ Edelleuth/ Burger vnd andere Einwohner deren respectivè Königreich vnd Länder/ von was Stand/ Qualitet oder Condition sie seyn mögen/ bey dero Rechten/ zu folg des Frieden-Tractats vnd dessen Schlusses/ verbleiben.

LXVI.

Die Einwohner vnd Vnderthanen Höchstged. Ihr Königl. May. vnd Herren Staden respectivè, sollen würcklich geniessen des Effects des fünffzehenden Articuls des verstrichenen zwölff-jährigē Stillstands der Waffen; wie auch des Effects des 10. Articuls des darauff den 7. Jenner des 1610. Jahrs erfolgten Vertrags; vnd das der Vrsachen/ weilen bey währendem Stillstand gedachter Effect weder von einem noch dem anderen Theil erreicht oder procuriert worden.

LXVII.

Die Gräntzen so wol in Flanderen als anderer Orten sollen dergestalten eingerichtet vnd regliert werden / wie man befinden wird / daß Sie der Bottmässigkeit des einen oder andern Theils angehörig / darüber man die Informationen einziehen vnd einlieferen soll / damit gedachte Gräntzen zu seiner Zeit mögen entscheiden werden.

LXVIII.

Auff seithen vnd von wegen Höchstged. Ihr Königl. May. von Spannien sollen bey vnd vmb Schluyß hernach benambste Schantzen geschleifft werden: als namblich die Schantz St. Job / St. Donas, die Sternen-Schantz / die Schantz S. Tereſæ, S. Friderich, S. Iſabellæ, S. Pauli; die Redoute, genandt Papemütz. Vnd auff seithen vnd von wegen Hoch-gedachter Herren Staden sollen nachfolgende Schantzen geschleifft werden: benantlich die zwo Schantzen in der Inſul Catſandt: Orange vnd Friderich; die zwo von Pas, alle die an dem Scheld-Fluß gegen Oosten gelegen / außgenommen Lillo vnd die Schantz zu Kieldrecht genant Spinola, von deren demolition, so reciprocè werckstellig zu machen / beyde Partheyen / vmb die Æquivalence zu regulieren / sich vergleichen sollen.

LXIX.

LXIX.

Alle Register / Charten / Brieff / Archiven, Schrifften / wie auch Proceß-Säck / so respectivè einige von den vereinigten Provintzen / zugethane Länder / Stätt / Gliedmassen oder Einwohner derselben betreffen / sie befinden sich gleich in Höffen / Cantzleyen / Rähten / Cammeren von Justice, Police oder Finances, Lehen oder Archiven, es seye zu Avennes, Mechelen oder an anderen Orten / so vnder der Bottmässigkeit Höchstged. Ihr Königl. May. gelegen / sollen denjenigen / so von seithen gedachter respectivè Provintzen Befelch haben werden dieselben zu begehren / in allen Trewen eingelieferet werden; vnd eben das soll von seithen Hochgedachter Herren Staden geschehen gegen den Provintzen / Stätten vnd sonderbaren Personen / so vnder dem Gebieth dero Königl. Mayest. gelegen.

LXX.

Die Gerechtigkeit über die Wasser soll der Statt Schluyß gelassen werden auff diejenige weis / wie sie derselben gehörig.

LXXI.

Der Dyck / so bey S. Donas den Fluß / Soute genandt / durchschneidet vnd stopffet / soll weggethan vnd eröffnet werden / vnd hingegen ein Zas allda gemacht vnd erbawet werden / wegen dessen Verwahrung man

sich vergleichen soll auff die weis/ wie droben in Ansehung der Schleiffung der Schantzen vermeldet.

LXXII.

In gegenwärtigem Friedens-Tractat sollen die jenigen begriffen seyn / so vor Außwechslung der Beliebung oder Ratification, oder innerthalb dreyer Monaths-frist nach derselben/ von einer vnd der anderen seithen werden benambset werden; innert welcher Zeit Höchstgedacht Ihr Königl. May. die jenigen benambsen wird / so Sie für gut beduncken wird; Von seithen Hochgedachter Herren Staden sind benambset der Printz Landgraff von Hessen-Cassel zusampt dessen Landen/ Stätten vnd Standen; der Graff von Oost-Frießland / die Statt Embden/ die Graffschafft vnd Land von Oost-Frießland; die Hannsee-Stätt / vnd darunder insonderheit Lübeck / Bremen / Hamburg; vnd reservieren sich Mehrgedachte Herren Staden/ die jenigen innerthalb obgedachtem Termin zu ernambsen / welche sie gut befinden werden.

LXXIII.

Betreffend die prætension des Graffen von Flodorff wegen restitution des Schlosses Leut mit den Güteren / so davon dependieren, wie auch aller anderer Güter vnd Dorffschafften so jhm in derselben Gegend

möchten

möchten zugehören/ vnd von Höchstgedacht Ihr Königl. May. eingezogen worden/ ist besagte Restitution jhm so wol als des Schlosses bewilliget. Jedoch daß zwischen dem Schluß gegenwärtigen Tractats vnd derselben Ratification/ wegen Vnderhaltung einer Guarnison von wegen Jhr Königl. May. oder aber wegen demolition der newen fortificationen, so seyth Einnemmung des Schlosses gemacht worden/ Vorsorg geschehe.

LXXIV.

Was anlangt das jenige/ so den 8. Christmonat des 1646. Jahrs tractiert vnd verglichen worden zwischen den Extraordinari-Ambassadoren vnd Plenipotentiariis Höchst- vnd Hochgeb. Jhr Königl. Mayest. vnd Herren Staden/ betreffend Rogier Huygens, von wegen vnd im Nahmen seiner Ehegemahel Frawen Annæ Margarethæ von Stralen/ soll dasselbe eben die jenige Krafft vnd Nachtruck haben/ vnd auff die weis vnd manier vollzogen vnd exequiert werden/ als wann es diesem gegenwärtigen Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre.

LXXV.

Vnd damit gegenwärtiger Tractat desto besser möge gehalten vnd observiert werden/ versprechen Höchstgedachte Königl. May.

vnd Herren Staden respectivè, denselben zu handhaben vnd dero Macht vnd Mittel/ jedwederer Theil an dero hohem Ort/ dahin anzuwenden/ damit die Passagier befreyet/ vnd die Meer vnd Schiffreiche Wasser wider die Angriff vnd Vberfähl der Widerspenstigen/ Meerräuber/ Corsaren vnd anderer Räuberen mögen beschirmet vnd versicheret werden.

LXXVI.

Versprechen ferners vnd geloben/ nichts zu thun entgegen vnd zu Nachtheil gegenwärtigen Tractats/ noch geschehen zu lassen weder directè noch indirectè; vnd so etwas dergleichen geschehe/ dasselbe ohn einige Schwärigkeit oder Verzug alsobald reparieren zu lassen; verbinden sich auch respectivè zu Beobachtung alles des jenigen/ so hieoben vermeldet (vnd zwar Höchstged. Ihr Königl. May. so wol für sich selbsten als dero Nachfahren) vnd zu mehrer Bekräfftigung gedachter Obligation begeben Sie Sich vnd renuncieren allen vnd jeden Gesätzen/ Gewonheiten vnd allen anderen Sachen/ welche denen zu wider lauffen möchten.

LXXVII.

Es soll auch gegenwärtiger Tractat ratificiert vnd genehm gehalten werden durch Höchst- vnd Hochged. Ihr Königl. May. vnd

vnd Herren Staden/ vnd sollen die Vrkunden gedachter Ratification von einer vnd der anderen Seithen in guter vnd gehöriger Form / innerthalb der Zeit von zween Monaten/ außgelieferet werden. Vnd wann gedachte Ratification eher einkommen wurde/ sollen von derselben Zeit an alle Feindseligkeit zwischen den Partheyen eingestellt worden/ ohne den Außgang gedachten Termins zu erwarten. Alles in dem Verstand: daß nach dem Schluß vnd Besiglung gegenwärtigen Tractats die Feindseligkeiten von beyden Seiten nicht eher eingestellt werden sollen/ es seye dann zuvor die Ratification von Höchst-ged. Ihr Königl. Mayest. von Hispanien in gehöriger Substantz vnd Form außgelieferet/ vnd gegen denen Hochgemeldten Herren Staden der vereinigten Niderlanden außgewechslet.

LXXVIII.

Dergestalten: daß inzwischen die Sachen beyderseits in dem jenigen Stand vnd Beschaffenheit verbleiben sollen / wie dieselben zur Zeit des Schlusses gegenwärtigen Tractats sich befinden werden / vnd das biß auff die Zeit / zu welcher gedachte Ratification reciprocè wird außgewechslet vnd überlieferet werden.

LXXIX.

Vnd soll gedachter Tractat an allen den

jenigen Orten / wo es erforderlich seyn wird / alsobald nach Außwechslung vnd Einlieferung mehrberührter Ratification von beyden Seithen offentlich außgekündet vnd von derselben Zeit an alle Feindthätlichkeiten auffhören vnd eingestellt werden.

Die Nahmen der jenigen / so bemeldten Frieden beschlossen vnd vnderschrieben sind gewesen: Von Spannischer Seiten:

El Conde de Pegneranda.
Fr. Joseph Ertzbischoff von Camerich.
Antonius de Bruyn.

Von Seithen der Herren Staden.

Bartold von Gent / von wegen Gelderen.
Johannes von Matenesse } von wegē
Adrian Pauvv. } Holland.
Johannes de Knuyt, wegen Seelād.
Godart von Reede, wegen Vtrecht.
Franciscus à Donia, wegen Frießlād.
Wilhelmus Ripperda, wegen Over-Issel.
Adrianus Clant à Stedum, wegen Gröningen.

Nach vollbrachtem Actu Pacificationis haben die Hochmögenden Herren Staden Generaal der vereinigten Niderl. Provintien diesen viel- vnd mehrberührten nunmehr

solen-

solenniter vollzogenen Frieden vnder dem dato Haag den 9. 19. Maji, vermög offentlichen Placats verkündigen lassen; wie dann den 5. Tag Brachmonats N. C. dieser Frieden auch in den Spann. vnd Niderländischen Provintzen publiciert worden: Weßwegen man dann an vnderschiedlichen Orten herzlich triumphiert, vnd grosse Frewd/ so wol bey Hoch- als Niederen Stands-Personen/ verspühren lassen. Die Solennia, die zu Amsterdam vorgangen/ sind diese: Erstlich wurd des Morgens in allen Kirchen/ auch in der Lutherisch-Evangelischen geprediget/ vnd dem lieben Gott für solchen getroffenen Frieden gedancket; Nach dem man auß der Kirchen kommen vnd den Gottesdienst verrichtet/ giengen die Herren mit einander auff das Rahthauß/ præsentierten sich alle vor vnd an den Fensteren/ vnd lase darauff der Secretarius vor jedermann die Friedens-Puncten ab/ conversierten darnach mit einander vnd wünschte einer dem anderen viel Glück vnd Heyl. Solchem nach bliesen die Trompeter wol eine Stund lang/ vnd wurd zwischen beyden ein schöne Music gemacht. Wie solches geschehen/ giengen die Herren vom Rahthauß zur Mittags-Mahlzeit: Nach welcher Vollendung zwischen drey vnd vier Vhren/ Sie sich wider auff besagtes Rahthauß verfügt/

da dann auff dem Damm/ gleich gegen dem Rahthauß über/ 19. Vertonungen oder Vorstellungen præsentiert wurden/ dazu etliche Tag über grosse Unkosten vnd Bereitschafft gemacht worden: In den Vertonungen stunden mehr dann 150. Personen: Eine von denselben thäte eine Oration zu dem Volck vnd wünschete jedermann Glück zum Frieden. Nach dem nun solches zwo in drey Stund lang gewähret/ da gieng der Friedens-Triumph erst recht an: Durch alle Gassen wurden Frewdenfewr angesteckt/ Fewrpfeile außgeworffen; mit kleinen Stucken/ Musqueten vnd Pistolen die gantze Nacht durch geschossen; alle Thürn mit weissen Fahnen (warinn geschrieben stund/ FRIED) auch rings-vmbher mit Laternen behangen/ vnd also an allen Orten der gantzen Statt lauter Lust vnd Frewde verspürt; dabey wir dann dieselbe vnverhinderet lassen/ dißmal den Vmbhang fürziehen/ vnd diese Historische Vorstellung in Gottes Nahmen beschliessen wollen.

ENDE.